

Für die Zukunft gesattelt.

# Sozialleistungsbericht 2016 des Kreises Warendorf

© S. Hofschlaeger/ PIXELIO





Seit vielen Jahren gibt der Kreis Warendorf in einem Sozialleistungsbericht einen detaillierten Überblick über die einzelnen Leistungsfelder der Sozial- und Jugendhilfe, des Gesundheitsamtes und des Jobcenters sowie über die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen. Dieser in einem Rhythmus von zwei Jahren zusammengestellte Bericht soll es Kreistagsmitgliedern ermöglichen, sich vorzugsweise im Rahmen der Haushaltsplanberatungen kritisch mit der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Sozial- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens sowie des Jobcenters auseinanderzusetzen. Darüber hinaus bietet er interessierten Bürgerinnen und Bürgern einen aufschlussreichen Überblick über das Leistungsspektrum der sozialen Bereiche.

Seit nunmehr fast fünf Jahren hat der Kreis Warendorf als Optionskommune die alleinige Verantwortung für die Umsetzung der Aufgaben nach dem SGB II. Es hat sich gezeigt, dass dies vor dem Hintergrund der besseren Steuerungsmöglichkeiten die richtige Entscheidung war. Die finanziellen Entwicklungen können nunmehr über fast drei Jahre dargestellt werden.

Die letzten Jahre – besonders aber das Jahr 2016 – waren geprägt durch einen erheblichen Kostenanstieg im sozialen Bereich. Im Sozialamt sind hier besonders die Aufwendungen für die stationäre Pflege zu nennen, wo der Kreis in den letzten vier Jahren eine Steigerungsrate von etwa 20 % verzeichnen musste. Verantwortlich hierfür sind insbesondere die demographische Entwicklung, die zunehmende Auslastung der Pflegeheime, steigende Pflegekosten und eine Verschiebung hin zu den kostenintensiveren Pflegestufen 2 und 3. Im Jahr 2016 werden sich die Transferaufwendungen im Produkt Pflege bereits auf etwa 18,29 Mio. € belaufen.

Der massive Flüchtlingszustrom in 2015 hat auch den Kreis Warendorf vor großen Herausforderungen in allen Bereich gestellt. Mit dem Abbau der Rückstände bei der Bearbeitung der Asylanträge durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist mit einem deutlichen Zuwachs an Bedarfsgemeinschaften im Jobcenter zu rechnen. Für die Betreuung und Integration der Flüchtlinge im Jobcenter wie auch für die Begleitung minderjähriger Flüchtlinge im Jugendamt müssen erhebliche personelle Ressourcen geschaffen werden.

---

Für das Haushaltsjahr 2016 sind Gesamtaufwendungen des Sozialamtes, des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien, des Gesundheitsamtes und des Jobcenters in Höhe von rd. 208 Mio. € geplant. Dies entspricht einem Anteil von etwa 75 % der Gesamtaufwendungen des Kreises.

Warendorf, im November 2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Olaf Gericke', written in a cursive style.

Dr. Olaf Gericke

	<u>Amt</u>	<u>Seite</u>
Adoptionsvermittlung	51	7
AIDS-Beratung	53	7
Ambulante Hilfen zur Erziehung	51	8
Aufsuchende Elternberatung	53	11
Ausbildungsförderung	50	11
Behindertenfahrdienst	50	12
Beirat für Menschen mit Behinderungen	50	12
Beistandschaften/ Vormundschaften/ Pflegschaften/ Beurkundungen	51	13
Beratungszentrum für Alleinerziehende	51	15
Bestattungskosten	50	15
Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen	51	16
Betreuungen nach dem Betreuungsgesetz	53	16
Bildung und Teilhabe	56/50	17
Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Betreuungsgeldgesetz	51	20
Ehe-, Familien- und Lebensberatung	51	21
Eingliederungshilfe		
- Autismus Förderung	50/51	22
- Beratungsstelle für Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf	53	22
- Eingliederungshilfe für körperlich und geistig behinderte Menschen	50	23
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	51	24
- Heilpädagogische Frühförderung	50	24
- Hilfen in Pflegefamilien nach § 54 Abs. 3 SGB XII	50	25
- Integrationshelfer Schulbesuch	50/51	25
- Psychomotorische Maßnahmen	50	27
Erziehung in der Familie	51	27
Erziehung in der Tagesgruppe	51	28
Erziehung in Pflegefamilien	51	28
Erziehungsberatung	51	30
ESF-Bundesprogramm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit	56	30
Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch, Gewalt und Vernachlässigung	51	31
Familienentlastende Dienste	50	31
Familiengutscheine	51	32
Familienplanung, Schwangerschaftskonfliktberatung und Schwangerschaftsprobleme	53	33
Familientelefon im Kreis Warendorf	51	33
Familienzentren	51	34
Förderung der ehrenamtlichen Seniorenarbeit im Kreis Warendorf	50	37
Frauenberatungsstellen	50	37

	<u>Amt</u>	<u>Seite</u>
Frauenhäuser	50	38
Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	51	38
Grundsicherung für Arbeitssuchende	56	39
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	50	45
Gutachten in Schwerbehindertenangelegenheiten und zur Erwerbstätigkeit nach dem SGB II	53	46
Gute Schul- und Kitaverpflegung im Kreis Warendorf	53	47
Heimerziehung für Minderjährige	51	48
Hilfe für junge Volljährige	51	49
Hilfe zum Lebensunterhalt	50	50
Hilfe zur Gesundheit	50	51
- Krankenversorgung nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG)	50	52
Hilfe zur Pflege		
- Ambulante Hilfe zur Pflege	50	52
- Stationäre Hilfe zur Pflege	50	53
Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und in anderen Lebenslagen	50	54
Inklusion – Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	50	55
Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	51	55
Investitionskostenförderung nach dem Landespflegegesetz / Alten- und Pflegegesetz NRW		
- Ambulante Pflegedienste	50	57
- Bewohnerorientierter Aufwendungszuschuss für Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen	50	57
- Pflegewohngeld	50	58
Jugendarbeit	51	59
Jugendschutz	51	59
Jugendsozialarbeit	51	60
"Kinderärzte empfehlen: Besser essen. Besser bewegen." – Präventionsprojekt im Kreis Warendorf	53	61
"Kindergarten in Bewegung" – Präventionsprojekt im Kreis Warendorf	53	62
Kinder- und Jugendärztlicher Dienst	53	63
Kinder- und Jugendzahnärztlicher Dienst	53	64
Kommunale Gesundheitskonferenz des Kreises Warendorf	53	65
Kommunale Pflegeplanung	50	66
Kommunales Integrationszentrum Kreis Warendorf	40	67
Kommunale Konferenz Alter und Pflege	50	72
Kontakt- und Beratungsstelle für psychisch Kranke	53	73
Krebsberatung	53	73

	<u>Amt</u>	<u>Seite</u>
Lokale Netzwerke Frühe Hilfen und Schutz	51	74
Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz	51	76
Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten / Warendorfer Praxis	51	76
Pflege- und Wohnberatung	50	78
Projekt „Familiär verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit – Soziale Dienstleistungen Hand in Hand“	56	79
Regionales Online Informationsportal „Gesunde Ernährung und Bewegung“ für Kinder und Jugendliche im Kreis Warendorf	53	79
Schuldnerberatung	50	80
Schutz ungeborenen Lebens	50	81
Schwerbehindertenangelegenheiten		
- Fachstelle Behinderte Menschen im Beruf	50	82
- Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaften nach SGB IX	50	83
Selbsthilfe-Kontaktstelle	50	85
Sonderfonds zur Unterstützung bei existenziellen Notlagen im Rahmen der Schwangerenberatung	53	85
Sozialpsychiatrischer Dienst	53	86
Suchtberatung	53	87
Tagesbetreuung von Kindern	51	88
Telefonseelsorge	50	91
Tuberkulosefürsorge	53	92
Unterhaltssicherung	50	93
Unterhaltsvorschuss	51	94
Verbraucherberatung	50	95
Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)	50	96
Zertifizierung als Maßnahmeträger	56	97
 <u>Anhang</u>		
Organigramm Amt 50 – Sozialamt		88
Organigramm Amt 51 – Amt für Kinder, Jugendliche und Familien		89
Organigramm Amt 53 – Gesundheitsamt		90
Organigramm Amt 56 – Jobcenter		91

## Adoptionsvermittlung

Der Kreis Warendorf ist seit dem 01.01.2005 Träger der Adoptionsvermittlung im gesamten Kreisgebiet und somit für alle im Zusammenhang mit einer Adoption stehenden Aufgaben zuständig. Er unterhält hierzu eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle, der sich die Städte Ahlen, Beckum und Oelde angeschlossen haben.

Die Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle gliedern sich im Wesentlichen in folgende Bereiche:

- Vorbereitung, Überprüfung und Auswahl von Bewerbern für die Aufnahme eines Kindes
- Feststellen der individuellen Bedürftigkeit eines Kindes und darauf aufbauend die konkrete Vermittlung des Kindes in eine neue Familie bei behutsamer Kontaktaufnahme
- Begleitung und Beratung des neuen Familiensystems
- Arbeit mit der Herkunftsfamilie
- Stellungnahme im gerichtlichen Adoptionsverfahren
- Betreuung der Familie nach erfolgter Adoption bei adoptionstypischen Themen, hier insbesondere bei der Suche der Adoptierten nach ihren Wurzeln

Neben dieser sogenannten „Fremdoption“ ist die Adoptionsvermittlungsstelle bei den „Stiefelternadoptionen“ ebenfalls tätig. Insbesondere im gerichtlichen Verfahren sind Stellungnahmen, die eine intensive Vorarbeit voraussetzen, zu erstellen.

Auslandsadoptionen werden in der Regel von der zentralen Adoptionsvermittlungsstelle beim

Landesjugendamt oder durch die vom Landesjugendamt anerkannten Freien Träger durchgeführt. Diese Träger haben sich auf die Vermittlung von Kindern aus einzelnen Ländern spezialisiert. Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle des Kreises Warendorf ist hierbei begleitend tätig. Ein Schwerpunkt der Arbeit ist die Erstellung der Heimstudie zur Lebenssituation und zur Persönlichkeit der Bewerber.

## AIDS-Beratung

AIDS, ein schwerer erworbener Immundefekt, wurde anhand klinischer und immunologischer Charakteristika 1981 als neu auftretendes Krankheitsbild unbekannter Ursache beschrieben. Mittlerweile sind das verantwortliche Virus, das HI-Virus, und die Infektionswege bekannt, und es steht eine Reihe von Medikamenten zur Verfügung. Diese haben zum Ziel, die Entstehung eines klinisch relevanten Immundefektes zu verhindern. Zudem wird durch eine effektive Therapie die Infektiosität minimiert. Eine Heilung ist jedoch bislang nicht möglich.

Die weltweite HIV/AIDS-Epidemie hat sich seit 1981 zu einem der größten Gesundheitsprobleme der heutigen Zeit entwickelt. Nach Schätzungen von UNAIDS lebten Ende 2014 etwa 36,9 Millionen Menschen weltweit mit einer HIV-Infektion.

In Deutschland waren es Ende 2014 nach Schätzungen des Robert-Koch-Instituts etwa 83.000 Infizierte, was im europäischen

Vergleich eine eher niedrige Prävalenz darstellt. Dies wird auf frühzeitig begonnene und effektiv durchgeführte Präventionsmaßnahmen zurückgeführt. In 2014 wurde in Deutschland geschätzt bei etwa 3200 Personen erstmals eine HIV-Infektion diagnostiziert, davon in NRW bei etwa 640. HIV-Infektionen in Deutschland sind bislang im Wesentlichen auf einige Bevölkerungsgruppen mit besonders hohem Infektionsrisiko beschränkt geblieben. Dabei handelt es sich um Männer mit gleichgeschlechtlichen Sexualkontakten, Personen mit Herkunft aus Ländern mit hoher Verbreitung von HIV in der Allgemeinbevölkerung und Personen, die Drogen intravenös konsumieren.

Die **AIDS-Beratung im Gesundheitsamt** bietet eine **individuelle, vertrauliche und anonyme medizinische Beratung** über HIV und andere sexuell übertragbare Infektionen, deren Übertragungswege und Präventionsmöglichkeiten an. Im Gesundheitsamt kann man einen **anonymen und kostenlosen HIV-Antikörpertest und einen Screeningtest auf Syphilis** durchführen lassen. Ziel ist es, durch Aufklärung und Beratung Neuinfektionen mit HIV und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten zu verhindern.

Das Gesundheitsamt arbeitet eng mit der **AIDS-Hilfe Ahlen e.V. - Beratungsstelle für den Kreis Warendorf** zusammen. Auch dort besteht das Angebot einer kostenlosen, anonymen und vertraulichen Beratung über HIV. Einen Schwerpunkt der AIDS-Hilfe Ahlen e.V. stellen Informations- und Bildungsveranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen dar. Zudem bietet die AIDS-Hilfe

die Begleitung von HIV-positiven Menschen an. Sie setzt sich dafür ein, ein gesellschaftliches Klima zu schaffen, das es Menschen mit HIV und AIDS ermöglicht, so angstfrei wie möglich zu leben und die von ihnen gewünschte Unterstützung und Zuwendung zu erfahren.

Der Kreis Warendorf gewährt der AIDS-Hilfe Ahlen e.V. eine finanzielle Unterstützung. Der Zuschuss setzt sich zusammen aus einer Grundförderung von jährlich 26.000 € zuzüglich der dem Kreis Warendorf jährlich vom Land NRW bereitgestellten pauschalen Zuweisung für den Förderbereich AIDS und einer Projektförderung in Höhe von bis zu 5.000 € für die Finanzierung spezieller Projekte der AIDS-Beratungsstelle.

Aufwand für das Jahr:

2012	70.500 €
2013	70.500 €
2014	70.500 €
2015	70.500 €
Haushaltsansatz 2016	70.500 €

## Ambulante Hilfen zur Erziehung

Zu den ambulanten Hilfen zur Erziehung gehören u. a.:

- **Umsetzung des Konzeptes Offene Ganztagschule mit Übergangskonzept II einschl. Soziale Gruppenarbeit an Schulen**

Seit dem Jahr 2008 werden im Rahmen des OGS-Konzeptes (Kooperation Jugendhilfe und

Ganztagsgrundschule) Förderplätze im Offenen Ganztag gefördert, um Kinder mit besonderem Förderbedarf zu unterstützen. Es besteht für den Träger des offenen Ganztags z.B. die Möglichkeit, Fördergruppenplätze für Kinder mit entsprechenden Bedarfen zu beantragen.

Seit dem Schuljahr 2011/2012 besteht die weitergehende Option, „Förderplätze plus“ zu beantragen. Kinder, die durch die Regelförderplätze nicht adäquat gefördert werden, können so intensiver begleitet werden. Im Sinne des Inklusionsgedankens kann so ein Verbleib im System OGS unterstützt werden. Diese Hilfeform wird weiter ausgebaut, um perspektivisch kostenintensivere Maßnahmen zu reduzieren.

Seit dem Schuljahr 2015/2016 wird das unter Federführung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien gemeinsam mit Schulaufsicht, Schulamt, Gesundheitsamt, Schulen und den OGS Trägern entwickelte Übergangskonzept II umgesetzt.

Ziel ist es den Übergang und die Schuleingangsphase von Kita-Kindern mit besonderen Förderbedarfen zu begleiten. Mit Beteiligung der Eltern wird eine abgestimmte Förderung im schulischen Vormittag installiert. Insgesamt profitierten etwa 60 Kinder im Schuljahr 2015-2016 von dem Angebot.

Für das Schuljahr 2016-2017 sind Maßnahmen für etwa 80 Kinder in Vorbereitung

Mit der Sozialen Gruppenarbeit soll älteren Kindern oder Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe geholfen werden, Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensprobleme zu überwinden. Mit diesem

pädagogischen Ansatz werden aber zunehmend auch Kinder im schulischen Vormittag unterstützt, um gerade die sozialen Kompetenzen dieser Kinder zu fördern.

Aufwand für das Jahr:

2012	435.815 €
2013	507.126 €
2014	637.786 €
2015	560.095 €
Haushaltsansatz 2016	650.000 €

- **Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer**  
Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen und ihre Verselbständigung fördern. Diese Aufgabe wird von freien Trägern der Jugendhilfe wahrgenommen.

Aufwand für das Jahr:

2012	176.772 €
2013	213.548 €
2014	287.994 €
2015	188.099 €
Haushaltsansatz 2016	290.000 €

- **Sozialpädagogische Familienhilfe**  
Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben sowie bei der Bewältigung von Alltagsproblemen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.

Aufwand für das Jahr:

2012	971.131 €
2013	864.487 €
2014	816.839 €

2015	1.073.165 €
Haushaltsansatz 2016	920.000 €

#### - Elternt raining

Das Rendsburger Elternt raining soll Eltern helfen, für einen positiven Erziehungsprozess Einsichten zu gewinnen und Zusammenhänge zu erkennen. Schwerpunkt des Trainings ist die Reflexion des Erziehungsverhaltens und die Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern. Es ist in der Regel Bestandteil der zuvor aufgeführten erzieherischen Hilfen und damit ein Teil der ambulanten Hilfen. Sofern das Elternt raining als direkte Leistung in Anspruch genommen wird, erfolgt die Abrechnung über die Sozialpädagogische Familienhilfe. Die Aufgabe wird von freien Trägern wahrgenommen.

#### - Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Jugendlichen mit einem hohen Betreuungsbedarf, die Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen, soll besondere sozialpädagogische Einzelbetreuung gewährt werden.

#### - Betreutes Wohnen

Für Jugendliche und junge Erwachsene mit ausgeprägtem, aber nicht umfassendem Hilfebedarf bietet sich die ambulante Betreuung in einer eigenen oder in einer durch einen Träger der Jugendhilfe angemieteten Wohnung an. Die Heimerziehung soll damit vermieden werden. Für den Jugendlichen bedeutet dies, dass damit die Eigenverantwortung bei den Betroffenen belassen bzw. gefördert wird. Die Intensität der Betreuung kann dabei sehr flexibel gestaltet werden.

Aufwand für das Jahr:

2012	335.205 €
2013	271.855 €
2014	251.181 €
2015	130.369 €
Haushaltsansatz 2016	270.000 €

#### Gesamtaufwendungen des Kreises für ambulante Hilfen zur Erziehung

2012	2.083.571 €
2013	2.058.422 €
2014	1.974.090 €
2015	1.993.289 €
Haushaltsansatz 2016	1.990.000 €

Ambulante Hilfen zur Erziehung	Stand 31.12.2012	Stand 31.12.2013	Stand 31.12.2014	Stand 31.12.2015
Erziehungsbeistandschaften/ Betreuungszuweisungen	23	30	32	27
Sozialpädagogische Familienhilfe (Familien)	107	105	119	116
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung/Betreutes Wohnen	13	14	12	15

## Aufsuchende Elternberatung

Die aufsuchende Elternberatung ist ein Projekt des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes beim Gesundheitsamt und ist eine Weiterentwicklung der traditionellen Mütterberatungen.

Seit November 2006 stehen 2 Kinderkrankenschwestern mit einer sozialmedizinischen Zusatzqualifikation (Sozialmedizinische Assistentinnen) Eltern zur Beratung und Hilfe bei Problemen der Pflege, Ernährung und Entwicklung von Säuglingen und Kleinkindern kostenlos und vertraulich zur Verfügung. Von ihren Büros in Ahlen und Warendorf besuchen sie Familien im gesamten Kreisgebiet.

Zielgruppe sind Eltern in problematischen Lebenssituationen, bei denen ein Risiko hinsichtlich der Versorgung ihrer Kinder vermutet wird. Ihnen wird zu Hause eine Beratung zu klassischen Gesundheitsthemen für Säuglinge und Kleinkinder angeboten (Pflege, Ernährung, Bedeutung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen, Vermeidung von Unfällen, Fragen zur allgemeinen Entwicklung etc.).

Ziel ist die Sicherstellung einer angemessenen Versorgung des Kindes und die Stärkung der Kompetenz und persönlichen Eigenverantwortung der Eltern.

Den Zugang zu diesem Beratungsangebot vermitteln Fachleute, denen die gesunde Entwicklung von Kindern wichtig ist (Jugendämter, Gesundheitsamt, Geburtskliniken,

Kinderärzte, Hebammen, Beratungsstellen). Nach einer formlosen - meist telefonischen - Meldung vereinbaren die Sozialmedizinischen Assistentinnen einen Termin und besuchen die Familie zu Hause. Dauer und Häufigkeit von nachfolgenden Hausbesuchen sind variabel und richten sich nach der individuellen Situation des Kindes. Während ihrer Beratungstätigkeit kooperieren die Sozialmedizinischen Assistentinnen mit den meldenden Institutionen sowie mit den behandelnden (Kinder-)ärztinnen und -ärzten, Hebammen und weiteren beteiligten Fachleuten.

In den Jahren 2014-2016 wurden 60 Hausbesuche/ Kontakte durch die sozialmedizinischen Assistentinnen der "Aufsuchenden Elternberatung" durchgeführt.

## Ausbildungsförderung

Der Kreis Warendorf führt das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für Schüler im Rahmen der staatlichen Auftragsverwaltung aus.

Dem Grunde nach gefördert werden kann der Besuch von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 10, Berufsfachschulen sowie Fach- und Fachoberschulklassen, Abendhaupt- und Abendrealschulen, Berufsaufbauschulen, Abendgymnasien und Kollegs.

Die Förderung der Studenten erfolgt durch die jeweiligen Studentenwerke.

Die Förderungsleistungen nach dem BAföG werden seit 2015 komplett vom Bund übernommen (zuvor: Bund 65 % und Land 35 %).

Auf individuelle Ausbildungsförderung besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Neben der elterlichen Leistungsfähigkeit ist Ausbildungsförderung auch abhängig von dem eigenen Einkommen und Vermögen des Auszubildenden.

Jahr	BAföG-Anträge	Förderungssumme
2012	1.105	2.369.995
2013	1.029	2.365.210
2014	1.041	2.389.866
2015	989	2.350.034

## Behindertenfahrdienst

Der DRK-Kreisverband Warendorf-Beckum e. V. führt seit Jahren den Fahrdienst für Menschen mit Behinderung im Kreis Warendorf durch.

Zur Verbesserung der Integration von Menschen, die sich wegen der Schwere ihrer Behinderung dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Rollstuhls bewegen können, wird in begrenztem Umfang die kostenlose Benutzung dieses Fahrdienstes ermöglicht. Die berechtigten Personen haben Anspruch auf

monatlich bis zu acht Freifahrten. Die Fahrstrecke pro Freifahrt ist innerhalb des Kreises Warendorf nicht beschränkt; darüber hinaus ist sie beschränkt auf eine Strecke von 30 km.

Der Kreis Warendorf zahlt dem DRK-Kreisverband für die nach dem SGB XII von anspruchsberechtigten Personen in Anspruch genommenen Freifahrten ein Leistungsentgelt von aktuell 0,98 € je gefahrenen Kilometer.

Aufwand für das Jahr:

2012	14.112 €
2013	18.540 €
2014	31.116 €
2015	58.549 €
Haushaltsansatz 2016	32.000 €

Die Steigerungen in 2014 und 2015 sind auf die sprunghaft angestiegenen Entgelte zurückzuführen, die zuvor viele Jahre auf niedrigem Niveau stabil waren.

## Beirat für Menschen mit Behinderungen

Der Kreis Warendorf hat vor vielen Jahren im Interesse der im Kreis Warendorf wohnenden Menschen mit Behinderungen einen Beirat gebildet. Aufgabe dieses Beirates ist es, an der Verbesserung der Lebensqualität und der Lösung der besonderen Probleme von Menschen mit Behinderungen im Kreis Warendorf mitzuwirken. Dabei soll er Ideen entwickeln, Anregungen entgegennehmen und beraten. Er kann dem Kreistag und seinen Ausschüssen, aber auch dem Landrat Empfehlungen geben. Neben der

Beteiligung an Bauvorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen und Mobilitätsbeeinträchtigten liegt aktuell ein Schwerpunkt der Arbeit in der Umsetzung und Weiterentwicklung des Inklusionsplanes für den Kreis Warendorf.

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen kommt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Dem Beirat gehören an:

- a) der/die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Gesundheit
- b) je ein/e Vertreter/in der im Kreistag vertretenen Parteien
- c) bis zu fünf Vertreter/innen der freien Wohlfahrtspflege
- d) bis zu zehn Vertreter/innen von Organisationen für Menschen mit Behinderungen
- e) zwei hauptamtliche Mitarbeiter/innen aus Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- f) ein/e Vertreter/in von Fördervereinen der Einrichtungen/Angebote für Menschen mit Behinderungen
- g) der/die Sprecher/in des Elternbeirates der Freckenhorster Werkstätten
- h) zwei Vertreter/innen der Gewerkschaften
- i) ein/e Vertreter/in der Arbeitgeber
- j) ein/e Vertreter/in der Agentur für Arbeit Ahlen-Münster mit beratender Stimme
- k) der Landrat bzw. ein von ihm bestellter Vertreter/eine von ihm bestellte Vertreterin mit beratender Stimme.

## Beistandschaften/ Vormundschaften/ Pflegschaften/ Beurkundungen

### 1. Beistandschaften

Die Beistandschaft ist ein kostenloses Hilfsangebot des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien zur Feststellung der Vaterschaft und/oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen eines Kindes.

Sie wird auf Antrag eines allein sorgeberechtigten Elternteils oder seit 2002 von Elternteilen, die das Sorgerecht für ihr Kind gemeinsam mit dem anderen Elternteil ausüben, eingerichtet.

### 2. Amtsvormundschaft

Amtsvormund und damit gesetzlicher Vertreter für die Angelegenheiten des Kindes wird das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, falls die Mutter noch minderjährig ist (gesetzliche Amtsvormundschaft) oder die Mutter bzw. die Eltern aus anderen Gründen (z.B. Tod oder Sorgerechtsentzug) die elterliche Sorge nicht wahrnehmen können (bestellte Amtsvormundschaft) und sich kein Einzelvormund finden lässt.

### 3. Pflegschaft

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien kann vom Amtsgericht zum Pfleger eines Kindes für einen bestimmten Aufgabenbereich bestellt werden, wenn eine geeignete Einzelperson nicht vorhanden ist.

Die Mehrzahl der hier geführten Pflegschaften sind Ergänzungspflegschaften, bei denen zum Beispiel ein Kind im anhängigen Vaterschaftssanfechtungs- oder Ehelichkeits-

anfechtungsprozess vertreten werden muss, der Aufenthalt bestimmt wird oder die Personen- bzw. Vermögenssorge ausgeübt wird.

#### **4. Beratung und Unterstützung**

Eine Veränderung der Aufgabenschwerpunkte ist durch die quantitative und qualitative Ausweitung des Beratungsangebotes nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) eingetreten.

Insbesondere das Beratungsangebot nach § 52 a SGB VIII ist sehr umfassend und nimmt einen großen Raum ein. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, der Mutter Beratung und Unterstützung in Bezug auf die Feststellung der Vaterschaft, die Unterhaltsregelung sowie das Umgangs- und Sorgerecht anzubieten. Nach Möglichkeit soll die Beratung in der Umgebung der Mutter stattfinden. Insbesondere die Beratung bezüglich der gemeinsamen Sorge und deren Rechtsfolgen für die Eltern sowie die Verstärkung des Besuchsrechts der Kindesväter machen ausführliche, vermittelnde Gespräche erforderlich.

Darüber hinaus berät und unterstützt das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien gem. § 18 Abs. 2 SGB VIII alleinstehende Elternteile unabhängig von der Einrichtung einer Beistandschaft in Angelegenheiten der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Kinder und Jugendliche haben einen eigenen Anspruch auf Beratung bei der Ausübung des

Umgangsrechts nach § 1684 BGB.

Auch junge Volljährige haben nach § 18 Abs.4 SGB VIII Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

#### **5. Beurkundungen**

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist berechtigt, Beurkundungen vorzunehmen. Neben Vaterschaftsanerkennungen und Unterhaltsverpflichtungen werden u.a. Urkunden über die Anerkennung der Mutterschaft und Sorgeerklärungen aufgenommen.

#### **6. Entwicklung der Fallzahlen**

Seit der Kindschaftsrechtsreform zum 01.07.1998 und der damit verbundenen Einführung der Beistandschaft als Dienstleistung und mit der Einbeziehung der ehelichen Kinder, die bei einem Elternteil leben, steigen die Fallzahlen seit Anfang 2002 kontinuierlich. Durch verstärkte Beratung gem. § 18 und § 52a SGB VIII konnten neue Beistandschaften vermieden und bestehende beendet werden.

Die Fallzahlen der Vormundschaften und Pflegschaften haben sich durch die Vormundschaftsrechtsreform 2012 verändert. Die gesetzliche Fallzahlobergrenze pro Vollzeitstelle mit max. 50 Fällen führte dazu, dass mehr ehrenamtlich/beruflich geführte Einzel- und Vereinsvormundschaften begründet wurden.

Diese Entwicklung ist im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des SGB VIII und der Konkretisierung des Schutzauftrages zu sehen.

Durch die unbegleitete minderjährigen

Flüchtlinge stieg die Zahl der Vormundschaften im Jahr 2015 auf 86.

Fallzahlen Stichtag jeweils 31.12.	2012	2013	2014	2015
Beistandschaften	553	320	318	372
- Beratung	152	272	426	582
- Vormundschaften	36	36	48	86
- Pflegschaften	32	16	18	23
Beurkundungen	435	553	617	605

## Beratungszentrum für Alleinerziehende

Das Beratungszentrum für Alleinerziehende und andere Familien in Ahlen (BAZ) bietet im Rahmen der Aufgaben der Familien- und Lebensberatung im Bereich des Kreises Warendorf folgende Leistungen an:

- gezielte und breit gefächerte Beratung für Alleinerziehende und deren Kinder
- Gruppenarbeit
- einen offenen Treff
- Informationsveranstaltungen
- Familienbildung

Das BAZ versteht sich auch als Anlaufstelle für Familien in der Krise sowie im Vorfeld von anstehender Trennung und Scheidung.

Seit dem 01.04.1996 leistet das BAZ aufgrund vertraglicher Vereinbarung gerichtsbezogene Trennungs- und Scheidungsberatung. Träger des BAZ ist die PariSozial – gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH – Kreis Warendorf.

Ab dem 01.01.1997 erfolgt die Abrechnung der Finanzierung der niedrigschwelligen Beratungsleistungen auf der Grundlage des prozentualen Anteils der im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf lebenden Einwohner, gemessen an der Gesamteinwohnerzahl des Kreises Warendorf (z. Z. 57 %). Darüber hinaus erfolgt die Abrechnung der gerichtsbezogenen Trennungs- und Scheidungsberatung nach Leistungseinheiten.

Aufwand für das Jahr:

2012	55.825 €
2013	59.990 €
2014	58.990 €
2015	62.094 €
Haushaltsansatz 2016	68.000 €

## Bestattungskosten

Der örtliche Träger der Sozialhilfe übernimmt die Kosten einer Bestattung nach dem SGB XII, wenn den Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Als erforderliche Kosten wird der Aufwand für eine

würdige, den örtlichen Verhältnissen entsprechende einfache Bestattung einschließlich aller Gebühren übernommen.

Die Bearbeitung der Anträge auf Übernahme der Bestattungskosten erfolgt seit dem 01.01.2005 zentral beim Kreis Warendorf.

Jahr	Aufwand	Abgeschlossene Fälle
2012	161.664 €	158
2013	158.199 €	198
2014	164.663 €	142
2015	157.072 €	159
Ansatz 2016	170.000 €	156

## Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen

Nach § 20 SGB VIII soll, wenn der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt, der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des Kindes unterstützt werden, wenn

- er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,
- die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,
- Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen.

Fällt ein alleinerziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen

zwingenden Gründen aus, so soll unter den o. g. Voraussetzungen das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.

Aufwand für das Jahr:

2012	52.574 €
2013	52.087 €
2014	35.953 €
2015	14.173 €
Haushaltsansatz 2016	45.000 €

## Betreuungen nach dem Betreuungsgesetz

Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst interessengerecht regeln, so kann das Vormundschaftsgericht / Betreuungsgericht für ihn auf seinen Antrag oder von Amts wegen einen Betreuer bestellen. Unter dem Begriff "Betreuung" ist vorrangig eine rechtliche Vertretung zu verstehen und nicht eine soziale, gesundheitliche oder pflegerische Betreuung.

Insgesamt bestanden zum Stichtag **31.12.2015** im Kreis Warendorf **4.237** rechtliche Betreuungen.

**63,5 %** dieser Betreuungen wurden durch ehrenamtliche Betreuerinnen/Betreuer - einschließlich betreuender Familienangehöriger - geführt, **30,5 %** von freiberuflich tätigen Berufsbetreuerinnen / Berufsbetreuern und **6 %** durch die hauptamtlichen Fachkräfte der Betreuungsvereine Lebenshilfe / Innozial (in

Ahlen, Beckum und Warendorf) sowie INI Betreuungsverein (in Beckum).

Von der Betreuungsstelle des Kreises wurden keine Betreuungen geführt.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Betreuungsstelle zählen:

- Unterstützung der Betreuungsgerichte im Rahmen des Betreuungsbehörden-gesetzes und die Beteiligung an betreuungsrechtlichen Verfahren
- Beratung zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen und Aufklärung über (Vorsorge-) Vollmachten und Betreuungsverfügungen
- Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten
- Netzwerkarbeit im Rahmen des Betreuungsbehördengesetzes
- Unterbringungs- und Vorführungsverfahren sowie Stellungnahmen zu unterbringungs-ähnlichen Maßnahmen nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
- Beglaubigung von Handzeichen und Unterschriften
- Übernahme und Führung von rechtlichen Betreuungen und Verfahrenspflegschaften in Einzelfällen

In der Betreuungsstelle des Kreises Warendorf arbeiten derzeit 2 Sozialarbeiterinnen und 1 Sozialarbeiter.

Im Jahr 2015 wurden von den 3 Mitarbeitern **952 Berichtsanforderungen** der Betreuungsgerichte mit vorausgehender Sachverhaltsaufklärung (i.d.R. durch Hausbesuch) bearbeitet, es erfolgten

**167 Beratungskontakte** und es wurden **11 Vorsorgevollmachten** beglaubigt. Eine Beteiligung an **Unterbringungs- und Vorführungsverfahren** erfolgte in **41** Fällen.

Die mit Inkrafttreten des Betreuungsbehörden-Stärkungsgesetzes ( 01.07.2014) vom Gesetzgeber gewünschte 100%-ige Beteiligung der Betreuungsbehörden an den betreuungsrechtlichen Verfahren hat zu einer stetig zunehmenden Inanspruchnahme der Betreuungsstelle durch die Betreuungsgerichte geführt (Zahlen für das 2. Halbjahr 2014: 206 Berichtsanforderungen / 49 Beratungen / Beglaubigungen / 14 Vorführungen und Unterbringungen).

## Bildung und Teilhabe

Mit dem am 29.03.2011 in Kraft getretenen Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten (SGB II) und Zwölften Buches Sozialgesetzbuches (SGB XII) ist das Bildungspaket geschaffen worden. Seit dem 01.01.2011 können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf auch Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben erhalten. Berechtig sind Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, im Falle sozialer und kultureller Teilhabe am Leben in

der Gemeinschaft werden Leistungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erbracht. Ziel dieser Leistungen ist die Herstellung einer Chancengleichheit mit der Möglichkeit für alle Kinder und Jugendlichen, später aus eigenen Kräften und damit unabhängig von staatlichen Fürsorgeleistungen leben zu können. Mit der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sollen Ausgrenzungsprozesse aufgrund der Herkunft oder der materiellen Situation der Familien vermieden werden.

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit auf Münsterlandebene ist im Sommer 2014 die Entscheidung getroffen worden, eine Bildungskarte einzuführen. Die MünsterlandKarte wird seit dem 01.02.2015 im Kreis Steinfurt, seit dem 01.03.2015 im Jobcenter Kreis Warendorf und seit dem 01.08.2015 in Münster genutzt. Die Kommunen vereinfachen mit der MünsterlandKarte die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets und ermöglichen eine unkomplizierte Abrechnung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets. Umfangreiche Informationen zur MünsterlandKarte sind auf der Homepage des Jobcenters unter [www.jobcenter-warendorf.de](http://www.jobcenter-warendorf.de) hinterlegt. Über das Portal [www.bildungs-karte.org](http://www.bildungs-karte.org) können sich die Leistungsberechtigten über Anbieter von Lernförderung oder sozio-kultureller Teilhabe informieren oder Angebote suchen.

Im Rahmen von Bildung und Teilhabe werden folgende Leistungen erbracht:

- (Schul-) Ausflüge / (Klassen-) Fahrten  
Für alle anspruchsberechtigten Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in

Kindertagespflege betreut werden, sowie für alle anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren werden die tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige (Klassen-) Fahrten übernommen

- Schulbedarfspaket  
Erstmals ab dem Schuljahr 2011/2012, d.h. ab dem 01.08.2011, werden für Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren zu Beginn eines Schulhalbjahres, d.h. zum 01. August bzw. 01. Februar des Jahres 70 € bzw. 30 € gezahlt. Für die berechtigten Schülerinnen und Schüler nach dem SGB II bedarf diese Leistung als einzige keines Antrages. Sie wird automatisch mit den Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende ausgezahlt.
- Schülerbeförderung  
Die Kosten für den Weg zur nächstgelegenen Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder anderen kostenpflichtigen Verkehrsdienstleistungen werden bei Schülerinnen und Schülern unter 25 Jahren übernommen. Dies gilt nur, sofern sie nicht von anderer Seite gewährt werden und die Übernahme aus dem Regelbedarf nicht zugemutet werden kann.
- Lernförderung  
Für den Fall, dass Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren, die die nach schulrechtlichen Bestimmungen wesentlichen Lernziele voraussichtlich nicht erreichen und schulisch organisierte Förderangebote für eine Verbesserung nicht ausreichen, können sie eine

geeignete außerschulische Lernförderung zur Erreichung des Klassenziels bzw. eines Schulabschlusses erhalten.

Mit Erlass vom 18.07.2012 hat das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) NRW die Zugangsvoraussetzungen für die Lernförderung gelockert, sodass nunmehr u.a. auch das Erreichen eines höheren Lernniveaus oder die Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt gefördert werden können.

Das MAIS NRW ermöglicht seit dem 15.03.2016 die sprachliche Lernförderung für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte. Der Bedarf an einer ergänzenden Lernförderung ist z.B. auch in den Fällen anzunehmen, in denen die zusätzliche Förderung zu einer schnelleren schulischen und gesellschaftlichen Integration führen kann. Die tatsächlichen Kosten werden übernommen, soweit sie angemessen sind.

- **Mittagsverpflegung**  
Dem Kind bzw. dem Jugendlichen wird ein Zuschuss zum Mittagessen in einer Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflege oder der Schule gewährt. Geleistet wird ein monatlicher Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, wobei jede Familie einen Eigenanteil von einem Euro pro Kind und Mahlzeit selbst tragen muss.
- **Soziale und kulturelle Teilhabe**  
Um Kindern und Jugendliche unter 18 Jahren in Verein- und Gemeinschaftsstrukturen integrieren zu können

und diesen Kontakt zu Gleichaltrigen zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 10 Euro monatlich erbracht. Umfasst werden Mitgliedsbeiträge für den Sportverein, Musikunterricht oder die Teilnahme bei einer Jugendgruppe oder Ferienfreizeit.

Seit dem 01.01.2012 werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe für Leistungsberechtigte nach dem SGB II, dem Wohngeldgesetz und dem Bundeskindergeldgesetz in den Anlaufstellen Ahlen, Beckum und Warendorf des Jobcenters Kreis Warendorf erbracht. Damit werden ca. 98 % der Leistungsberechtigten durch die Mitarbeiter des Jobcenters betreut.

Anträge auf Leistungen für Bildung und Teilhabe:

	SGB II	BKGG
2012	7.517	5.566
2013	9.173	6.792
2014	10.641	6.505
2015	11.195	5.968
2016 (bis 30. Juni)	6.324	3.046
Gesamt	50.266	32.240

	SGB II	BKGG
Schulausflüge/ Klassenfahrten	1.850	676
Schulbedarf	-	1.236
Beförderung	76	25
Lernförderung	367	88
Mittagsverpflegung	2.596	526
Teilhabe	1.435	495
Gesamt bis 30.06.16	6.324	3.046

Aufwand für Leistungen für Bildung und Teilhabe:

	SGB II	BKGG
2012	1.091.129 €	516.131 €
2013	1.320.950 €	415.325 €
2014	1.406.098 €	359.247 €
2015	1.434.459 €	359.247 €
Haushaltsansatz 2016	1.825.000 € für beide Personenkreise	

Für die Sozialhilfe (SGB XII) gewähren die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Leistungen der Bildung und Teilhabe im Rahmen der Delegation.

	3. Kap. SGB XII/ Hilfe zum Lebensunterhalt	4.Kap. SGB XII/ Grund-sicherung	Gesamt SGB XII
2012	10.176,28 €	566,54 €	10.742,82 €
2013	19.420,36 €	2.170,28 €	21.590,64 €
2014	20.008,11 €	1.439,21 €	21.447,32 €
2015	21.111,57 €	1.527,15 €	22.638,72 €
Ansatz 2016	20.000,00 €	0 €*	20.000,00 €

\*Kosten für BuT werden bei der Grundsicherung aufgrund des geringen Betrages nicht gesondert ausgewiesen

## Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Betreuungsgeldgesetz

Die Aufgaben des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) werden im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf wahrgenommen.

Ein großer Anteil der Arbeitszeit der Sachbearbeiter/innen entfällt auf Beratungen sowohl auf persönlicher als auch telefonischer Ebene. Häufig nehmen Elternpaare auch schon im Vorfeld der Geburt die Beratungsangebote wahr, da es immer häufiger der Wunsch der werdenden Väter ist, auch Elternzeit in Anspruch zu nehmen, um sich eine begrenzte Zeit intensiv um das neue Familienmitglied zu kümmern.

Jahr	Anträge	Bewilligungen	Mütter	Väter	Höhe bewilligtes Elterngeld in €
2012	2677	2579	2018	561	15,0 Mio
2013	2809	2744	2104	640	15,6 Mio
2014	3164	3097	2352	745	17,21 Mio
2015	3074	2963	2200	763	17,75 Mio

Der prozentuale Anteil der Väter, die Elternzeit in Anspruch nehmen, ist weiterhin ansteigend. Im Kreis Warendorf stellten im Jahr 2015 in 25,75 % der Fälle die Väter einen Antrag auf Elterngeld.

Die Antragsbearbeitung erfolgt zeitnah und ohne große Verzögerungen. . Somit ist gewährleistet, dass die Eltern der Neugeborenen nach Wegfall ihres Einkommens aus Erwerbstätigkeit möglichst übergangslos das Elterngeld erhalten.

In den Jahren 2014 und 2015 wurden die in den Rathäusern der Städte Ahlen und Beckum

angebotenen Sprechtag weiterhin vielfach in Anspruch genommen. Hier wurden Beratungen und Dienstleistungen sowohl zum Thema Elterngeld als auch zum Schwerbehindertenrecht durchgeführt.

Informationsveranstaltungen und Vorträge zum Elterngeld- und Elternzeitgesetz werden weiterhin angeboten und von Institutionen, wie z.B. den Schwangerschaftsberatungsstellen, gerne in Anspruch genommen.

### **Betreuungsgeld**

Zum 01.08.2013 ist das Betreuungsgeldgesetz in Kraft getreten. Es wurde im Rahmen des § 4a in das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz eingefügt.

Im Kalenderjahr 2014 wurde in 1521 Fällen Betreuungsgeld in einem Umfang von 3,582 Mio. Euro bewilligt.

Mit Urteil vom 21.07.2015 hat das Bundesverfassungsgericht die Vorschriften der §§ 4a bis 4d BEEG für nichtig erklärt. Ab sofort ( Stichtag 21.07.2015 ) konnten keine Bewilligungen in Betreuungsgeldangelegenheiten mehr ausgesprochen werden. Bereits positiv beschiedene Betreuungsgeldbescheide bleiben von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes unberührt. Die Auszahlung erfolgt wie festgestellt.

Bis zum 21.07.2015 waren bereits 1230 Anträge eingegangen. Insgesamt konnten noch 1044 Bescheide erteilt werden.

## **Ehe-, Familien- und Lebensberatung**

Die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz als Aufgabe des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien festgeschrieben.

Die Beratung und Hilfe in Ehe-, Familien- und Lebensfragen nehmen bereits seit Jahren die Beratungsstellen des Bistums Münster wahr. In den vier Beratungsstellen in Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf teilen sich die Fachkräfte ca. vier Planstellen.

Seit dem 01.01.2008 basiert die Finanzierung der Beratungsleistungen auf 60 % der angemessenen Kosten für drei Fachkraftplanstellen. Auf den Kreis Warendorf entfällt von diesen Kosten der Anteil der im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf lebenden Einwohner, das sind zurzeit 57 %.

Aufwand für das Jahr:

2012	74.912 €
2013	76.581 €
2014	79.791 €
2015	81.796 €
Haushaltsansatz 2016	85.000 €

## Eingliederungshilfe

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine bereits vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Neben Maßnahmen, die diesen Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern sollen, sind Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder um die Menschen so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen. Während für Eingliederungshilfe für Menschen mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung das Sozialamt zuständig ist, wird diese Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien gewährt. Die Definition von körperlich, geistig und seelisch wesentlich behinderten Menschen findet sich in der Eingliederungshilfeverordnung.

## → Autismus Förderung

Eine Maßnahme der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII und § 53 ff. SGB XII stellt die Autismus Förderung dar. Hier erhalten Betroffene mit einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS) eine individuelle Autismus-spezifische Förderung in Einzelsitzungen. Zum Konzept gehört auch das Angebot von sozialen Gruppen, die Beratung der Eltern sowie der Institutionen wie z.B. die Schule des Betroffenen.

## → Beratungsstelle für Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf

Die Beratungsstelle ist eine Einrichtung des Gesundheitsamtes für Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungsverzögerungen und/oder Behinderungen. Sie nimmt sowohl beratende als auch koordinierende Tätigkeiten wahr.

Eltern können sich an die Beratungsstelle wenden, wenn ihr Kind sich nicht altersgerecht entwickelt oder beeinträchtigt ist. Hier haben sie Gelegenheit, ihre Sorgen und Fragen in einem persönlichen Kontakt zu besprechen.

Die Beratungsstelle informiert und berät über:

- kindliche Entwicklung
- therapeutische Maßnahmen
- Eingliederungshilfen
  - Heilpädagogische Frühförderung
  - Autismus Therapie
- Möglichkeiten geeigneter Kinderbetreuung
- schulische Fördermöglichkeiten
- Hilfen zur Entlastung und Unterstützung
- Leistungen der Pflegeversicherung
- das Schwerbehindertenrecht

Die Beratungsgespräche finden nach Absprache im Elternhaus, in Kindertageseinrichtungen, im Kreishaus oder in den Nebenstellen des Gesundheitsamtes statt. Die Beratung ist neutral, trägerunabhängig und kostenfrei.

Aufgrund der vielfältigen Themen bestehen Kooperationen mit unterschiedlichen Beratungs- und Fachdiensten.

Ein Schwerpunkt der Beratungsstelle liegt in der Vermittlung Heilpädagogischer Frühförderung im Kreis Warendorf. Dies geschieht in enger Kooperation mit dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes und dem Sozialamt als Träger der Eingliederungshilfe. Während der Frühfördermaßnahme und nach Beendigung der Maßnahme stehen die Mitarbeiterinnen den Eltern weiterhin als Ansprechperson zur Verfügung.

Seit Ende 2013 übernimmt die Beratungsstelle die Hilfeplanung bei Autismus-Therapien für körperlich und/oder geistig behinderten Kinder und Jugendliche. In diesem Rahmen beraten die Mitarbeiterinnen die Eltern und koordinieren die Hilfe.

In der Beratungsstelle sind vier Mitarbeiterinnen (Dipl.-Sozialarbeiterinnen/ Dipl.- Sozialpädagoginnen) mit unterschiedlichem Stundenumfang beschäftigt.

	Erstmeldungen	Beratungskontakte
2014	195	487
2015	170	467

## → Eingliederungshilfe für körperlich und geistig behinderte Menschen (SGB XII)

Wer nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert ist oder wem eine solche Behinderung droht, hat Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, soweit die Hilfe nicht von einem vorrangig verpflichteten Leistungsträger – wie Krankenversicherung, Rentenversicherung oder Agentur für Arbeit – erbracht wird.

Unter die Eingliederungshilfe nach SGB XII fallen u. a. auch die an anderer Stelle in diesem Bericht erläuterten Leistungen:

- Behindertenfahrdienst (Seite 12)
- Familienentlastende Dienste (Seite 31)

Die Schwerpunkte der Leistungsgewährung des Sozialamtes außerhalb von Einrichtungen sind in den nachfolgenden Punkten erörtert. Seit 2004 ist der Kreis Warendorf auch für die Gewährung von Eingliederungshilfe in Einrichtungen für Personen über 65 Jahre zuständig. Die Aufgabe wurde vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe übernommen.

Aufwand nach SGB XII	2012	2013	2014	2015	Ansatz 2016
Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen	1.919.858 €	2.347.466 €	2.979.390 €	3.161.313 €	3.353.000 €
Eingliederungshilfe in Einrichtungen	675.872 €	801.112 €	997.703 €	923.863 €	1.100.000 €

## → Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)

Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Alter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall in ambulanter oder stationärer Form geleistet.

Ambulante Maßnahmen umfassen Autismustherapien, Unterstützung bei Leserechtschreibschwächen sowie Dyskalkulie.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	Stand 31.12.2012	Stand 31.12.2013	Stand 31.12.2014	Stand 31.12.2015
stationäre Maßnahmen	8	9	12	14
ambulante Maßnahmen	50	59	81	67

## → Heilpädagogische Frühförderung

Heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, werden gewährt, wenn nach allgemeiner ärztlicher oder sonstiger fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch eine drohende Behinderung verhindert werden kann oder die Folgen einer solchen Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.

Die Beratungsstelle für Eltern entwicklungsverzögerter und behinderter Kinder im

Darüber hinaus werden auch Integrationshelfer finanziert (sh. Kapitel „Integrationshelfer Schulbesuch“).

Aufwand für **ambulante** Maßnahmen:

2012	450.169 €
2013	598.197 €
2014	727.223 €
2015	680.019 €
Haushaltsansatz 2016	767.000 €

Aufwand für **stationäre** Maßnahmen:

2012	464.684 €
2013	448.174 €
2014	525.497 €
2015	720.356 €
Haushaltsansatz 2016	610.000 €

Gesundheitsamt des Kreises Warendorf ist Ansprechpartner und nimmt Anträge entgegen. Sie berät die Eltern, entwickelt gemeinsam mit diesen und mit dem jugendärztlichen Dienst einen Hilfeplan über geeignete Maßnahmen und vermittelt je nach Bedarf zu einer entsprechenden Förderstelle. Die Leistungen werden durch das Sozialamt bewilligt.

Die heilpädagogische Frühförderung wird im Kreis Warendorf überwiegend vom Caritasverband für den Kreis Warendorf e. V. und von Innosozial gGmbH durchgeführt.

Bewilligungen des Sozialamtes:

Jahr	Anzahl der Kinder	Aufwand
2012	266	538.930 €
2013	279	559.780 €
2014	293	544.123 €
2015	284	628.417 €
Haushaltsansatz 2016		550.000 €

## → Hilfen in Pflegefamilien nach § 54 Abs. 3 SGB XII

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus am 05.08.2009 ist die Familienpflege für behinderte Kinder und Jugendliche in den Leistungskatalog der Eingliederungshilfe nach SGB XII aufgenommen worden.

Bis dahin wurden diese Kosten einschließlich der Kosten des Lebensunterhalts im Rahmen der Jugendhilfe nach § 39 SGB VIII übernommen (sh. Erziehung in Pflegefamilien, Seite 29).

Die Leistungsverpflichtung des Sozialhilfeträgers tritt in Abgrenzung zur Leistungsverpflichtung des Trägers der Jugendhilfe dann ein, wenn es sich um körperliche und/oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche handelt. Für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche bleibt die Zuständigkeit des Trägers der Jugendhilfe nach den Vorschriften des SGB VIII weiterhin bestehen. Die Betreuung in einer Pflegefamilie setzt voraus, dass die Behinderung eine Leistungsverpflichtung auf Eingliederungshilfe erfordert und nicht sonstige Gründe ursächlich für eine Fremdbetreuung sind. Die Betreuung in einer Pflegefamilie soll dazu dienen, die Hilfe in einer stationären Einrichtung zu verhindern bzw. zu

beenden. Voraussetzung der Leistungsverpflichtung des Sozialhilfeträgers ist ein Bedarf, der nicht mehr mit ambulanten Hilfen im elterlichen Haushalt gedeckt werden kann.

Bisher hat das Sozialamt keine Fälle in die Bearbeitung übernommen. Es liegen jedoch mehrere Anträge auf Kostenerstattung von verschiedenen Jugendhilfeträgern vor. Für diese Fälle wurde in der Regel der Verzicht auf Einrede der Verjährung geltend gemacht, um das Ergebnis eines sozialgerichtlichen Verfahrens abzuwarten. In Abhängigkeit von der Entscheidung des Gerichts werden ggf. die notwendigen Kosten nachträglich erstattet.

Seit dem Inkrafttreten der Änderung des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII am 01.07.2016 ist der Landschaftsverband für die Leistungen an Kinder mit körperlichen oder geistigen Behinderungen in Pflegefamilien zuständig, hat jedoch diese Aufgaben auf die Kreise wieder delegiert. Dies bedeutet, dass die Wahrnehmung der Aufgaben dem Kreis Warendorf obliegt, die finanziellen Belastungen jedoch der Haushalt des Landschaftsverbandes trägt.

Es ist beabsichtigt, dass das Sozialamt die Bewilligung und Abrechnung der Leistungen übernimmt und das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien die Betreuung der Kinder in der Pflegefamilie einschließlich der Aufstellung der Hilfepläne.

## → Integrationshelfer Schulbesuch

Der Kreis Warendorf gewährt im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im

Einzelfall auch Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung. Der Integrationshelfer steht den Kindern während des Schulbesuches zur Seite, um behinderungsbedingte Defizite zu kompensieren und Hilfestellungen zu leisten.

Zur Durchführung dieser Leistungen hat der Kreis Warendorf mit dem Trägerverbund aus Lebenshilfe e. V., Mütterzentrum Beckum e. V. und Innosozial gGmbH eine Vereinbarung über den Einsatz von Integrationshelfern an Förder- und Regelschulen geschlossen. In dieser Vereinbarung sind die Aufgaben der Integrationshelfer, die Zugangssteuerung und die Vergütung geregelt. Die Entscheidung über Notwendigkeit und Umfang der Betreuung durch einen Integrationshelfer treffen der örtliche Träger der Sozialhilfe unter Beteiligung des Gesundheitsamtes sowie der Schulaufsichtsbehörde (für körperlich und geistig behinderte Kinder) oder der örtliche Träger der Jugendhilfe (für seelisch behinderte Kinder) im Einzelfall.

Von der Vereinbarung ausgenommen sind Integrationshelfer in den beiden Förderschulen für geistige Entwicklung, die über den Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf (Schulträger) gestellt werden. Hier gibt es seit dem Schuljahr 2015/2016 eine Poollösung, nach der eine monatliche Pauschale pro Schüler für Assistenzleistungen gezahlt wird. Der Caritasverband stellt sicher, dass mit diesem Budget die erforderlichen Hilfen zum Schulbesuch an den beiden Förderschulen bereitgestellt werden. Das Budget liegt pro Kalenderjahr bei ca. 540.000 €.

Im Rahmen eines Modellprojektes gibt es seit dem 01.08.2015 auch Poolösungen an drei Regelschulen (Mosaik-Grundschule Ennigerloh, Lambertus-Grundschule Walstedde, Teamschule Drensteinfurt). Diese Modellschulen haben im Schuljahr 2015/2016 ein Gesamtbudget von 187.500 € erhalten, um die Schulbegleitung von Kindern mit Behinderungen sicherzustellen.

Die vorgenannten Poolösungen haben den Vorteil, dass die Schulen flexibel über den Einsatz der mit dem Budget finanzierten Schulbegleiter entscheiden können. Auf aufwändige Bewilligungsverfahren wird verzichtet, für die Kosten besteht Planungssicherheit. Es ist geplant, dass Modellprojekt weiter auszubauen.

Als Ausfluss der UN-Behindertenrechtskonvention und des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes ist die inklusive Bildung und Erziehung in einer allgemeinbildenden Schule der Regelfall. Dadurch steigen die Kosten für die Schulbegleiter insbesondere an den Regelschulen.

Jahr	Kinder an Regelschulen mit Schulbegleitung	Kinder an Förderschulen mit Schulbegleitung	Gesamt
2013	48	82	130
2014	61	83	144
2015	69	81	150
Plan 2016	77	83	160

Jahr	Aufwand SGB XII
2012	1.035.823 €
2013	1.314.386 €
2014	1.648.215 €
2015	1.827.671 €
Haushaltsansatz 2016	1.900.000 €

Integrationshelfer werden auch im Bereich der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche gefördert. Die gesetzliche Grundlage ist hier § 35a SGB VIII. Die Zahl der nach § 35a SGB VIII finanzierten Integrationshelfer ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen

Jahr	Fälle	Aufwand
2012	29	204.889 €
2013	38	439.076 €
2014	56	655.146 €
2015	55	625.708 €
2016 (geschätzt)	55	625.000 €

## → Psychomotorische Maßnahmen

Als Ergänzung zu den heilpädagogischen Maßnahmen fördert der Kreis Warendorf auch Mototherapie/psychomotorische Behandlungen. Mototherapie/Psychomotorik ist ein ganzheitliches, mehrdimensionales therapeutisches Verfahren. Es bietet die Möglichkeit einer gleichzeitigen Behandlung von Störungen oder Entwicklungsverzögerungen der Wahrnehmungs- und Bewegungsfähigkeit, der emotionalen Befindlichkeit und des sozialen Verhaltens.

Das Klientel der Mototherapie/Psychomotorik sind Kinder mit sono- und psychomotorischen Störungen oder Behinderungen, Störung der Wahrnehmungsverarbeitung und der Motorik, die mit Beeinträchtigungen im Leistungsbereich, im Sozialverhalten, in der Erlebnisfähigkeit und der emotionalen Befindlichkeit verbunden sind.

Der Kreis Warendorf beteiligt sich seit 1992 an den Kosten der Mototherapie/der Psychomotorikangebote

- des Vereins MOVEER, Verein für psychomotorische Entwicklungsförderung e.V., Hamm
- des Vereins für Mototherapie und psychomotorische Entwicklungsförderung e.V., Münster
- seit 1997 an den Kosten der Mototherapie des Vereins Beweggründe e.V., Sendenhorst mit einer Fallpauschale von aktuell 12,72 € je geleisteter Therapieeinheit.

Aufwand für das Jahr:

2012	89.393 €
2013	86.852 €
2014	88.200 €
2015	97.410 €
Haushaltsansatz 2016	98.000 €

## Erziehung in der Familie

Beratungen in allgemeinen Fragen der Erziehung erfolgen u.a. bei Erziehungsschwierigkeiten und problematischen Familienverhältnissen, bei strafunmündigen Kindern im Fall einer Straftat sowie bei Jugendlichen und Heranwachsenden nach strafbaren Handlungen und anderen

Krisen- und Konfliktlagen. Die Beratung soll dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Beratungen in allgemeinen Fragen der Erziehung sollen möglichst frühzeitig ansetzen, um einen präventiven Charakter dieser Beratungsform entfalten zu können.

Durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf wurden im Jahr 2013 ca. 650 Beratungen in allgemeinen Fragen der Erziehung geleistet, wobei es sich um Beratungen handelt, die mehr als drei Beratungskontakte umfassen.

## Erziehung in der Tagesgruppe

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Der pädagogische Ansatz ist hier vor allem das soziale Lernen in einer Kleingruppe und die enge Verknüpfung mit einer intensiven Familienarbeit.

Aufwand für das Jahr:

2012	254.716 €
2013	260.340 €
2014	108.647 €
2015	31.055 €
Haushaltsansatz 2016	45.000 €

## Erziehung in Pflegefamilien

Pflegekinder sind Minderjährige, die sich aus erzieherischen Gründen dauernd oder nur für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig in der Pflege einer fremden Familie befinden.

### Pflegekindervermittlung und -betreuung

Die Pflegekindervermittlung und -betreuung wird neben dem Fachdienst des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien auch von freien Trägern der Jugendhilfe im Kreis Warendorf wahrgenommen.

### Pflegegeld bei Erziehung in Pflegefamilien

Für alle Pflegekinder zahlt das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ein Pflegegeld. Das monatliche Pflegegeld beträgt ab 01.01.2016 für Minderjährige

- bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	748 €
- vom 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	820 €
- ab dem 15. Lebensjahr	946 €

In den vorgenannten Beträgen ist ein Erziehungsbeitrag für die Pflegeeltern in Höhe von 241 € sowie das Taschengeld für die Pflegekinder enthalten. Daneben werden zur Abgeltung von Aufwendungen bei besonderen Anlässen (Erstausrüstung mit Möbeln, Einschulung, etc.) Beihilfen gewährt. 2015 wurde hierzu eine Richtlinie erarbeitet.

### Pflegekinder im Kreis Warendorf

Die Arbeit mit Pflegekindern und Pflegeeltern ist eine hoch sensible Aufgabe, die nur gelingen kann, wenn die Bereitschaft besteht, sich ständig auf besondere Anforderungen neu einzustellen. Dieses

kann nur gelingen, wenn man den Mut zur Veränderung und zum Lernen zeigt.

Der Kreis Warendorf hat sich dieser Aufgabe gestellt und mit dem Konzept „Pflegekinder im Kreis Warendorf“ die Basis geschaffen, auf die Bedürftigkeit jedes einzelnen Kindes und den Bedarf jeder Pflegefamilie an Beratung und Begleitung noch individueller eingehen zu können.

Das Konzept stützt sich im Wesentlichen auf zwei Handlungsstränge:

Zunächst wird die Bedürftigkeit eines zu vermittelnden Kindes vor dem Hintergrund seiner bisherigen Geschichte und seiner Entwicklungschancen in einem umfangreichen Clearingverfahren erörtert. Im Ergebnis wird es einer von vier Pflegegeldstufen zugeordnet. Hierbei

entspricht die 1. Stufe dem allgemein gültigen Pflegegeld, die weiteren sind mit teilweise deutlichen Zulagen ausgestattet. Auf diese Weise soll die Arbeit der Pflegefamilien gewürdigt werden. Der zweite Leitgedanke richtet sich auf den Betreuungsbedarf der Pflegefamilien. Auch hier sind vier Stufen vorgesehen und zwar von 15 bis 190 Fachleistungsstunden pro Jahr. Die Festlegung des konkreten Betreuungsumfanges erfolgt im Hilfeplan und kann so dem tatsächlichen und dem sich verändernden Bedarf einer Familie angepasst werden.

Das Konzept wird seit dem 01.01.2006 sukzessive umgesetzt. Damit ist es gelungen, den vielfältigen unterschiedlichen Bedürfnislagen der Pflegefamilien besser Rechnung zu tragen.

Die Gesamtaufwendungen für die Familienpflege betragen

	volljährig	minderjährig	gesamt
Im Jahr 2012	129.992 €	2.354.408 €	2.484.400 €
Im Jahr 2013	220.077 €	2.374.021 €	2.594.098 €
Im Jahr 2014	242.603 €	2.374.394 €	2.616.997 €
Im Jahr 2015	196.990 €	2.357.476 €	2.554.466 €
Haushaltsansatz 2016	250.000 €	2.500.000 €	2.750.000 €

Entwicklung der Unterbringung in Familienpflege	minderjährig	volljährig
Stand: 31.12.2012	147	11
Stand: 31.12.2013	140	17
Stand: 31.12.2014	139	13
Stand: 31.12.2015	136	17

## Erziehungsberatung

Beratung in Fragen der Erziehung umfasst nicht nur die allgemeine Beratung von Eltern und anderen Erziehern durch sozialpädagogische Fachkräfte des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien, sondern auch die spezielle Beratung und Behandlung in Erziehungsberatungsstellen.

Träger von Erziehungsberatungsstellen sind im Kreis Warendorf der Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V., der Caritasverband des Dekanats Ahlen e.V. sowie die Diakonie Gütersloh e.V.

In den Beratungsstellen sind jeweils mehrere Mitarbeiter (Psychologen, Sozialpädagogen etc.) tätig.

Im Jahr 2015 sind für die Erziehungsberatungsstellen Leistungsentgelte und Pauschalen wie folgt gezahlt worden:

Erziehungsberatungsstelle Ahlen des Caritasverbandes des Dekanates Ahlen e.V.	40.896 €
Erziehungsberatungsstelle Warendorf des Caritasverbandes im Kreisdekanat Warendorf e.V.	288.911 €
Erziehungsberatungsstelle Beckum der Diakonie Gütersloh e.V.	69.526 €
<b>Gesamtaufwand 2015</b>	<b>399.333 €</b>
Voraussichtliche Ausgaben 2016	
Leistungsentgelte	340.000 €
Pauschalen	68.000 €

## ESF-Bundesprogramm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit

Grundlage des Bundesprogramms für Langzeitarbeitslose ist der Koalitionsvertrag der Bundesregierung. Die Bundesregierung richtet ein besonderes Augenmerk auf die Personengruppe langzeitarbeitsloser Menschen, die nur mit massiver Unterstützung Teilhabe und Integration am Arbeitsmarkt finden können. Dieses Ziel wollte sie u. a. durch ein ESF (Europäischer Sozialfonds) - Bundesprogramm für Langzeitarbeitslose und die Gewinnung von Arbeitgebern für die Gruppe arbeitsmarktferner Personen in den Vordergrund rücken.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat daraufhin ein Bundesprogramm aufgelegt, aus dem Zuwendungen an Jobcenter, die Perspektiven für langzeitarbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II zur nachhaltigen beruflichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt schaffen, gewährt werden. Das Programmvolumen beträgt rund 885 Millionen Euro. Der Anteil aus Mitteln des ESF beläuft sich auf rund 470 Millionen Euro. Der Anteil des Bundes wird durch Vorwegabzug aus dem Eingliederungstitel der Jobcenter finanziert.

Das Programm steht auf zwei Standbeinen: der Gewinnung und Beratung von Arbeitgebern und deren Unterstützung durch Lohnkostenzuschüsse auf der einen Seite, sowie der Förderung/Unterstützung von Personen der Zielgruppe durch ein Coaching nach Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses, auf der anderen Seite.

Das Programm richtet sich an motivierte Leistungsberechtigte, die mindestens 35 Jahre alt sind, keinen oder keinen verwertbaren Berufsabschluss besitzen und mindestens zwei Jahre arbeitslos sind (sog. Normalförderung). Als besondere Zielgruppe werden Personen betrachtet, die über die o.g. Kriterien hinaus mind. 5 Jahre arbeitslos sind und ein weiteres Vermittlungshemmnis aufweisen wie z.B. gesundheitliche Einschränkungen (sog. Intensivförderung).

Das Jobcenter beteiligt sich an diesem Bundesprogramm seit dem 01.08.2015 mit 50 Teilnehmerplätzen (40 Normalförderungen und 10 Intensivförderungen). Das Finanzvolumen beträgt insgesamt 1,7 Millionen Euro. Zur Umsetzung wurde ein Betriebsakquisiteur eingestellt, der Firmen für dieses Programm gewinnen soll. Der Betriebsakquisiteur wird zu 100 Prozent über das Programm vom Bund finanziert. Das Coaching wurde bei einem Bildungsträger eingekauft. Das Programm endet am 31.07.2020.

## Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch, Gewalt und Vernachlässigung

Die drei Erziehungsberatungsstellen im Kreis Warendorf haben ein Kooperationsmodell (Warendorfer Modell) entwickelt, das sich in besonderer Weise mit der sexuellen Gewaltproblematik von Kindern und Jugendlichen befasst.

Zusammen mit der Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch, Gewalt und Vernachlässigung, die beim Caritasverband für das Dekanat Ahlen e.V.

angesiedelt ist, widmen sie sich der Begleitung, Therapie und Vernetzung von Diensten für von Gewalt, sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung betroffenen Kindern und Jugendlichen.

Das Beratungsangebot ist um den Bereich erweitert worden, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richten kann, die sexuell grenzüberschreitendes Verhalten gezeigt haben und deren Eltern Unterstützung benötigen.

Damit die Beratungsleistung der Fachstelle kreisweit gewährleistet ist, haben sich die Städte Ahlen, Beckum und Oelde und der Kreis Warendorf darauf verständigt, anteilig entsprechend ihrer Einwohneranteile die entstehenden Personalkosten zu übernehmen.

Auf dieser Basis entfallen auf den Kreis Warendorf zurzeit ca. 57% der Personalkosten.

Aufwand für das Jahr:

2012	38.008 €
2013	40.225 €
2014	40.269 €
2015	41.530 €
Haushaltsansatz 2016	44.000 €

## Familienentlastende Dienste

Die familienentlastenden Dienste sollen ein breites, regelmäßiges, auf Dauer angelegtes Angebot für alle Familien sein, denen Menschen mit Behinderung angehören. Das Konzept der familienentlastenden Dienste ist darauf angelegt, Familien im Bedarfsfall geeignete Entlastung durch Betreuung des behinderten Angehörigen zu gewähren. Familienentlastende Dienste werden angeboten:

- von der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreis Warendorf e. V.
- vom Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V. - Kreis Warendorf -, Beckum
- vom Verein der Freunde und Förderer der Heinrich-Tellen-Schule und des Teresa-Kindergartens in Warendorf e. V.
- von der Innosozial gGmbH, Ahlen

Die jährlich anfallenden Personalkosten für Zivildienstleistende bzw. Helferinnen im Freiwilligen Sozialen Jahr oder für Honorarkräfte werden mit einem Höchstbetrag von maximal je 4.000 € / 4.100 € bezuschusst. Es werden vier Kräfte bei der Lebenshilfe, drei beim Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte, und jeweils eine beim Verein der Freunde und Förderer der Heinrich-Tellen-Schule und des Teresa-Kindergartens in Warendorf e. V. und bei der Innosozial gGmbH finanziell gefördert.

Aufwand für das Jahr:

2012	35.185 €
2013	36.800 €
2014	36.121 €
2015	36.800 €
Haushaltsansatz 2016	36.800 €

## Familiengutscheine

Mit der Verabschiedung des Familienberichtes für den Kreis Warendorf wurde zur Unterstützung von jungen Familien im Kreis der Handlungsbedarf zur Einführung von Familiengutscheinen benannt.

Seit Januar 2004 wird an alle Familien nach der Geburt des ersten Kindes ein Familiengutschein versandt. Dieser hat einen Wert von bis zu 40,00 € und berechtigt zur Inanspruchnahme von Angeboten der Familienbildungsstätten im Kreis Warendorf. Seit dem 01.08.2010 können die Familiengutscheine auch bei den Familienzentren eingelöst werden. Der Gutschein kann für die Teilnahme an Seminarangeboten oder Einzelveranstaltungen genutzt werden. Die Familienbildungsangebote sollen folgende Schwerpunkte haben:

- Vorbereitung auf die Familie
- Zusammenleben mit Säuglingen und Kleinkindern
- Zusammenleben in der Familie
- Gesundheitsfürsorge/Gesundheitsvorsorge und Haushaltsführung.

Die Familiengutscheine sind drei Jahre gültig.

Jahr	Gutscheine versandt	Gutscheine eingelöst	Aufwand für das Jahr
2012	1.056	671	26.769 €
2013	848	631	23.406 €
2014	1.024	714	27.828 €
2015	1.166	620	24.107 €
2016			Ansatz 30.000 €

## Familienplanung, Schwanger- schaftskonfliktberatung und Schwangerschaftsprobleme

Durch Verträge des Kreises Warendorf vom  
24.06.2002 mit

- Donum Vitae - Kreisverband Warendorf e.V. -,
- Innozial gGmbH - und
- Diakonie Gütersloh e.V.

wurde die flächendeckende Unterhaltung von  
Beratungsstellen vereinbart, in denen in  
Schwierigkeiten geratenen schwangeren Frauen  
Hilfe angeboten wird.

Der Kreis Warendorf übernimmt die ungedeckten  
Personalkosten zu einem Anteil in Höhe von  
maximal 19% für

- höchstens 2 vollzeitbeschäftigte Fachkräfte und 1  
Sekretariatskraft bei Donum Vitae und bei  
Innozial  
und
- 1 vollzeitbeschäftigte Fachkraft sowie 1 mit 19,25  
Wochenstunden Sekretariatskraft bei der Diakonie  
Gütersloh e.V. (Beratungsstelle Oelde)

Darüber hinaus erhalten die Beratungsstellen vom  
Kreis für Erstberatungen i. S. d. §§ 5 ff.  
Schwangerschaftskonfliktgesetz einen Zuschuss in  
Form von Einzelentgelten zum Ende des  
Kalenderjahres. Die Höhe des Zuschusses ist  
abhängig von der Anzahl der insgesamt im Jahr  
durchgeführten Erstberatungen. Im Rahmen der  
Haushaltskonsolidierung wurde der Ansatz ab 2011  
um 15.000 Euro reduziert.

Aufwand für das Jahr:

2012	77.100 €
2013	77.100 €
2014	77.100 €
2015	77.100 €
Haushaltsansatz 2016	77.100 €

## Familientelefon im Kreis Warendorf

Im Oktober 2003 wurde mit dem Familientelefon ein  
neues Serviceangebot für Familien im Kreis  
Warendorf eingerichtet. Damit wurde ein  
Handlungsbedarf aus dem Familienprogramm  
umgesetzt.

Über die kostenfreie Rufnummer 0 800 / 530 530 5  
können Familien Informationen über Angebote,  
Hilfen und Leistungen für Familien im Kreis  
Warendorf erhalten. Das Familientelefon ist von  
montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00  
Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie am Freitag  
von 08.30 bis 12.00 Uhr erreichbar.

Die Mitarbeiterinnen des Familientelefons helfen bei  
der Einordnung der Fragestellung oder der  
Problemlage des Anrufers. Sie informieren über den  
richtigen Ansprechpartner und vermitteln ggf. bei  
Bedarf an die richtige Stelle.

Sollten die Fragen am Familientelefon nicht direkt  
beantwortet werden können, wird sichergestellt,  
dass innerhalb von zwei Arbeitstagen die Familien  
eine Antwort erhalten. Mit dem Familientelefon soll  
ein kurzer Weg zu den Hilfen und Angeboten für  
Familien geschaffen werden.

Durchschnittlich gehen jährlich ca. 250 Anrufe über das Familientelefon ein. Die überwiegende Anzahl der Anrufer bittet um Auskünfte zu Beratungsangeboten und Institutionen im Kreis Warendorf.

Im Vordergrund stehen vor allem die Einordnung der Problemlage und die Auswahl der entsprechenden Institution oder Beratungsstelle und das Erfahren der örtlichen zuständigen Ansprechpersonen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Anrufe beim Familientelefon lag auf Auskünften zur Kinderbetreuung. Hier können schnell die entsprechenden Informationen gegeben und Ansprechpersonen benannt werden.

Die Arbeit des Familientelefons stellt eine wichtige Brücke zwischen den Familien und den Leistungsangeboten im Kreis Warendorf dar. Das Familientelefon erleichtert den Familien den Zugang zu den Hilfen und senkt damit die Schwelle zur Inanspruchnahme der familienbezogenen Leistungen.

## Familienzentren

Bis heute sind 18 Familienzentren im Zuständigkeitsbereich des Kreises Warendorf entstanden. Aktuell sind alle Zertifizierungsverfahren erfolgreich abgeschlossen worden. Somit steht den Familien in allen Städten und Gemeinden dieses Angebot zur Verfügung.

Von den Familienzentren arbeiten 11 im Verbund mehrerer Kindertagesstätten. Insgesamt sind von den 87 Kindertages-

einrichtungen 41 in ein Familienzentrum eingebunden.

Die Familienzentren arbeiten trägerübergreifend in enger Kooperation mit den unterschiedlichsten Institutionen im Sozialraum. Sie sind in den örtlichen Netzwerken ein bedeutsamer Partner im Bereich der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes.

Für die Familien sind sie eine wichtige Anlaufstelle, wenn es um die Förderung und Unterstützung in Alltagsfragen geht. Das Angebot der Familienzentren ermöglicht frühe Beratung, Information und Hilfe in allen Lebensfragen, indem bereits vorhandene Angebote und Dienste in einem Netzwerk zusammengeführt werden. Die Eltern können so niederschwellig über die Kindertageseinrichtung erreicht werden.

Kindertageseinrichtungen sind besonders geeignet, über die Bildung, Erziehung und Betreuung hinaus auch als Orte der Familienbildung zu wirken. Sie sind wohnortnah erreichbar und erfahren eine große Akzeptanz der Eltern; diese können schon frühzeitig angesprochen werden sowie – falls notwendig - Hilfe erfahren.

Zunehmend werden die Familienzentren auch zu einem Ort der Begegnung in der Stadt oder der Gemeinde.

Folgende Familienzentren sind im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien entstanden:

Name	Adresse	Ansprechperson	Kindertageseinrichtungen
Beelener Familienzentrum	Alexe-Hegemann Kita Sudwiese 13 48361 Beelen	Frau Strecker	Alexe-Hegemann Kita
Familienzentrum „Mio“	Naturkinderhaus Lessingweg 6 48317 Drensteinfurt	Frau de Laer	St. Regina St. Marien Naturkinderhaus Zwergenburg
Familienzentrum der AWO	Kita Pustebblume Berliner Str. 37 a 59320 Ennigerloh	Frau Weßel	Kita Pustebblume
Familienzentrum St. Jakobus	Kath. Kindergarten St. Franziskus Buchenweg 25 59320 Ennigerloh	Frau Frölich	St. Jakobus St. Franziskus
Familienzentrum Enniger	Kath. Kindergarten St. Marien Wiemstr. 9 59320 Ennigerloh	Frau Hustemeier	St. Marien Drosselnest
Familienzentrum „Zwinkel“	Kita Weidenkorb Kolpingstr. 32 48351 Everswinkel	Frau Bucak	Weidenkorb
Familienzentrum Ostbevern	DRK- Zaubenburg Josef- Annegarn Weg 39	Frau Ohlbrock	St. Ambrosius St. Josef Kita Bahnhofstr. Kita Grevener Damm Zaubenburg Kita & More, Brock
Familienzentrum Sassenberg	Kinderinsel Graffelder Esch 5 48336 Sassenberg	Frau Niehues	Wolke 7 Abenteuerland
Familienzentrum Füchtorf	Städt. Kita Blauland Sassenberger Str.26 48336 Sassenberg	Frau Wiggelinghoff	Kita Blauland
Familienzentrum Sendenhorst FIZ	Stoppelhopser Jahnstr. 1 48324 Sendenhorst	Herr Lohmann	St. Marien St. Michael Maria Montessori Stoppelhopser
Familienzentrum Albersloh	Kita Biberburg Bergstr. 32 48324 Sendenhorst	Frau Brinkschulte	St. Ludgerus Biberburg
Familienzentrum Telgte	Städtische Kita Abenteuerland Max-Planck Str. 13	Frau Altefrohne	Kita Abenteuerland Kita Kinderwelt
Familienzentrum St. Margareta	Kath. Kindergarten St. Margareta Gartenstr. 5 59329 Wadersloh	Frau Brock	St. Margareta
Familienzentrum Warendorf-Nord	Teresa Kindergarten Kapellenstr. 49 48231 Warendorf	Frau Heuer	Ev. Kindergarten Teresa Kindergarten Elisabeth Kindergarten

Familienzentrum Freckenhorst	Kath. Kindergarten St. Magdalena Stiftsbleiche 2 48231 Warendorf	Frau Prehm	St. Magdalena St. Josef Wichtelhöhle
Familienzentrum Milte	Städt. KiTA Zwergenland Bartholomäusstr. 17 48231 Warendorf	Frau Schwanitz	St. Johannes St. Georg Zwergenland
AWO Familienzentrum Reichenbacher Str.	AWO Kita Reichenbacher Str. 31 48231 Warendorf	Frau Tussing	AWO Kita
Familienzentrum Kunterbunt	Kita Kunterbunt	Frau Schulte	Kita Kunterbunt

Unterstützt werden die Familienzentren im Rahmen einer jährlichen Zuwendung in Höhe von 13.000 € nach dem Kinderbildungsgesetz.

Insgesamt stellt der Ausbau zu Familienzentren eine Erfolgsgeschichte dar. Sie bieten für die Familien wohnortnah ein umfassendes, ganzheitliches Beratungs- und Unterstützungsangebot. Im Besonderen können Familien in schwierigen Lebenslagen in räumlicher Nähe Beratung in Anspruch nehmen.

Exemplarisch ist in diesem Zusammenhang die Kooperation mit den Erziehungsberatungsstellen im Kreis Warendorf zu nennen, die in den Familienzentren Sprechzeiten anbieten. Die Beratungsangebote werden auf Grund ihrer räumlichen Nähe von den Eltern gerne in Anspruch genommen. Positiv wirkt sich im Besonderen eine frühe Inanspruchnahme dieser Hilfen aus. Auf diesem Weg sind Fehlentwicklungen und Risiken für kleine Kinder schon frühzeitig erkennbar, sodass entsprechende Unterstützung angeboten werden kann.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass sich die Familienzentren in ihren Sozialräumen zu einer festen Größe entwickelt und weiterqualifiziert haben.

## Förderung der ehrenamtlichen Seniorenarbeit im Kreis Warendorf

Der Kreis Warendorf fördert seit 1999 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Aus- und Fortbildungskurse für ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Seniorenarbeit sowie Projekte und zukunftsweisende Initiativen im Rahmen der ehrenamtlichen Seniorenarbeit.

Zuschüsse nach den Richtlinien werden nur für Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährt, die im Kreis Warendorf wohnen. Bei überregionalen Veranstaltungen, die den Richtlinien entsprechen, wird eine Anteilsförderung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Kreis Warendorf gewährt.

Maßnahmen überwiegend religiöser, gewerkschaftlicher und parteipolitischer Art werden nicht gefördert.

Jahr	Anzahl der geförderten Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse
2012	3	425 €
2013	3	650 €
2014	7	1.588 €
2015	4	573 €
Haushaltsansatz 2016		2.500 €

## Frauenberatungsstellen

Die Frauenberatungsstellen der Vereine "Frauen helfen Frauen e. V." Beckum und Warendorf bieten Beratung insbesondere in folgenden Bereichen an:

- Persönliche Lebenskrisen
- Probleme im familiären Zusammenleben/ Beziehungsprobleme
- Trennung, Scheidung
- Gewalt/ sexualisierte Gewalt
- Traumatisierung infolge von Gewalterfahrungen
- Berufliche Probleme
- Migrationsproblematik
- Soziale Isolation/Kontaktschwierigkeiten
- Selbstwertproblematik
- Sozialberatung/existenzielle Sicherung
- Begleitung bei gerichtlichen Prozessen
- Schwangerschaft
- Gesundheit
- Sucht
- Essstörungen
- Psychische und/oder psychosomatische Erkrankungen

Die Förderung der Frauenberatungsstelle und Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt in Beckum und der Frauenberatungsstelle Warendorf beträgt seit 2011 jährlich insgesamt 63.000 €.

Für das Jahr 2016 erhält der Verein Frauen helfen Frauen Beckum e.V. zusätzliche 7.500 € zur Aufstockung der Wochenarbeitsstunden der in der Frauenberatungsstelle/ Fachstelle beschäftigten pädagogischen/ sozialarbeiterischen Fachkräfte.

## Frauenhäuser

Die Vereine "Frauenhaus und Beratung e.V." Münster und "Frauen helfen Frauen e. V." Warendorf unterhalten in Telgte und Warendorf Frauenhäuser mit 16 bzw. 20 Plätzen.

Die Frauenhäuser bieten misshandelten oder bedrohten Frauen und deren Kindern Schutz und Unterkunft sowie psychosoziale Betreuung und Beratung.

Die Trägervereine erhalten vom Land Zuschüsse zu den Personalausgaben ihrer Frauenhäuser für 4 Personalstellen. Die Zuwendung für beide Frauenhäuser beträgt seit 2015 jeweils 123.695 €.

Darüber hinaus fördert der Kreis Warendorf die Arbeit der Frauenhausträger durch die Gewährung von Tagessätzen in Höhe von 21,75 € pro aufgenommener Person in Warendorf und seit dem 01.01.2016 in Höhe von 25,25 € pro aufgenommene Person in Telgte. Der Tagessatz setzt sich zusammen aus:

- 9,12 € für Unterkunft und Heizung (Frauenhaus Telgte seit 2016 12,06 €)
- 12,63 € für Beratung und psychosoziale Betreuung (Frauenhaus Telgte seit 2016 13,19 €)

Aufwand für das Jahr:

2012	208.348 €
2013	220.960 €
2014	237.274 €
2015	211.485 €
Haushaltsansatz 2016	241.000 € (bedingt durch Erhöhung des Tagessatzes in Telgte)

## Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.

Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter bzw. der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt, diese fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

Aufwand für das Jahr:

2012	170.362 €
2013	31.222 €
2014	37.122 €
2015	28.411 €
Haushaltsansatz 2016	140.000 €

# Grundsicherung für Arbeits-suchende

## Organisation

Durch das Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) wurden Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe zusammengeführt, d.h. bisherige Arbeitslosenhilfeempfänger und erwerbsfähige Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten seit dem 01.01.2005 Leistungen nach dem SGB II.

Der Kreistag hatte in seiner Sitzung am 10.12.2004 die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II ab dem 01.05.2015 im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) – bestehend aus der Agentur für Arbeit Ahlen und dem Kreis Warendorf – beschlossen.

Ab dem 01.01.2011 wurde die ARGE als Jobcenter in Form einer gemeinsamen Einrichtung fortgeführt, die Struktur der Arbeitsgemeinschaft blieb dem Grunde nach erhalten.

Zum 01.01.2012 hat der Bund den Kreis Warendorf als kommunalen Träger zugelassen. Seitdem nimmt der Kreis die Aufgaben nach dem SGB II in alleiniger Verantwortung wahr.

## Aufgaben

### Passive Leistungen

Das Sachgebiet „Passive Leistungen ist für die Leistungsgewährung zuständig und nimmt seine Aufgaben vor Ort in den in jeder Stadt und Gemeinde eingerichteten Anlaufstellen wahr.

Die passiven Leistungen umfassen folgende Bedarfe:

- Regelbedarf
- Mehrbedarfe
- Bedarfe für Kosten der Unterkunft und Heizung
- Einmalige Leistungen
- Leistungen an Auszubildende
- Leistungen für Bildung und Teilhabe

Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschbetrag gewährt und berücksichtigt insbesondere Bedarfe für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Reinigungsmittel, Hausrat.

Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes beträgt für:

- Alleinstehende und Alleinerziehende: 404,00 €
- Ehe- bzw. Lebenspartner ab 18 Jahren: 364,00 €
- 18- bis 24- jährige im Haushalt der Eltern oder mit Umzug ohne Zustimmung : 324,00 €
- Jugendliche von 14 bis einschließlich 17 Jahren: 306,00 €
- Kinder von 6 bis einschließlich 13 Jahren: 270,00 €
- Kinder bis einschließl. 5 Jahren: 237,00 €

Neben den Regelbedarfen wird in folgenden Fällen ein Mehrbedarf gewährt:

- bei werdenden Müttern nach der 12. Schwangerschaftswoche
- bei Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen

- bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden
- bei Leistungsberechtigten, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen
- bei Leistungsberechtigten, die im Einzelfall einen unabwiesbaren, laufenden, nicht nur einmaligen besonderen Bedarf haben
- soweit die Warmwassererzeugung dezentral über eine in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erfolgt

Im Rahmen der Leistungsberechnung nach dem SGB II können Kosten der Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe übernommen werden, soweit diese angemessen sind. Der Kreis Warendorf hat Richtlinien erlassen, um die Angemessenheit einer Unterkunft prüfen zu

können. Zusätzlich zu den Regelleistungen und den Kosten der Unterkunft können einmalige Bedarfe berücksichtigt werden für:

- Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte (z.B. beim erstmaligen Bezug einer eigenen Wohnung oder bei Trennung vom Partner)
- Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen und Mieten von therapeutischen Geräten

Zusätzlich zu den bereits erwähnten Bedarfen gehören die Leistungen für Bildung und Teilhabe zum Bereich Passive Leistungen (s. Seite 17).

## Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften und der Zahl der Hilfeempfänger

Zahl der Bedarfsgemeinschaften (BG)

Stadt /Gemeinde	Dez. 2012	Dez. 2013	Dez. 2014	Dez. 2015	März 2016
Ahlen	2.689	2.680	2.661	2.706	2.738
Beckum	1.286	1.356	1.422	1.422	1.437
Beelen	131	136	136	142	147
Drensteinfurt	273	272	249	238	242
Ennigerloh	451	479	490	497	528
Everswinkel	126	150	145	160	153
Oelde	581	653	688	697	690
Ostbevern	188	198	205	201	198
Sassenberg	280	298	287	307	302
Sendenhorst	256	273	293	278	274
Telgte	384	397	433	408	418
Wadersloh	148	139	150	162	168
Warendorf	954	975	980	1.019	1.007
<b>Gesamt</b>	<b>7.747</b>	<b>8.006</b>	<b>8.139</b>	<b>8.237</b>	<b>8.302</b>

### Zahl der leistungsberechtigten Personen in BG

Stadt /Gemeinde	Dez. 2012	Dez. 2013	Dez. 2014	Dez. 2015	März 2016
Ahlen	5.841	5.758	5.737	5.877	5.996
Beckum	2.534	2.652	2.831	2.829	2.850
Beelen	286	307	304	319	324
Drensteinfurt	492	492	459	468	468
Ennigerloh	834	892	942	955	993
Everswinkel	263	311	312	358	334
Oelde	1.164	1.342	1.382	1.395	1.367
Ostbevern	396	429	431	446	410
Sassenberg	623	645	648	660	653
Sendenhorst	490	504	543	519	505
Telgte	759	792	856	818	829
Wadersloh	276	263	286	307	312
Warendorf	1.938	2.011	1.968	2.075	2.030
<b>Gesamt</b>	<b>15.896</b>	<b>16.398</b>	<b>16.699</b>	<b>17.026</b>	<b>17.071</b>

\* Gesicherte statistische Aussagen über Entwicklungen im Zeitverlauf lassen sich im Bereich der Grundsicherungsstatistik nach dem SGB II aufgrund der operativen Untererfassungen (z. B. verspätete Antragsabgabe oder zeitintensive Sachverhaltsklärung) am aktuellen Rand nur über Zeiträume treffen, die drei Monate zurückliegen (Wartezeit).

#### Aktivierende Leistungen

Das Sachgebiet „Aktivierende Leistungen“ ist für die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit zuständig. Das Sachgebiet aktivierende Leistungen beinhaltet die folgenden Aufgabenbereiche:

- Arbeitgeberservice
- Arbeitsvermittlung
- Ausbildungsvermittlung
- Sozialintegratives Fallmanagement

Der Arbeitgeberservice ist Kontaktstelle für Arbeitgeber mit Personalbedarfen. Auf der Basis des Anforderungsprofils der Arbeitgeber werden passgenau Leistungsberechtigte nach dem SGB II zur Einstellung vorgeschlagen. Gleichzeitig sucht

der Arbeitgeberservice für marktfähige Bewerber aus dem SGB II passende Arbeits- und Ausbildungsstellen und nimmt hierzu Kontakt zu Firmen auf. Der Arbeitgeberservice hat seine Standorte in Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf. Der Zuständigkeitsbereich reicht über die Kreisgrenzen hinaus. Damit wird auch eine überregionale Arbeits- und Ausbildungsvermittlung sichergestellt.

Die Arbeitsvermittlung betreut erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) nach dem SGB II, die grundsätzlich kurz- oder mittelfristig auf dem ersten Arbeitsmarkt vermittelbar sind. Vielfach ist vor einer Vermittlung eine Qualifizierung oder berufliche Aktivierung erforderlich. Diese Erfordernisse werden

gemeinsam mit den eLb überprüft und entsprechende Maßnahmen werden eingeleitet. Ausgehend vom Profil der eLb wird sodann in Kooperation mit dem Arbeitgeberservice nach passenden Arbeitsstellen gesucht. Die Arbeitsvermittler sind an den Standorten Ahlen, Beckum, Oelde, Telgte und Warendorf tätig. Bedarfsgerecht werden Beratungstermine in allen weiteren Städten und Gemeinden des Kreises vergeben.

Die Ausbildungsvermittlung betreut Schüler und Ausbildungssuchende ab 15 Jahren, die kurz-, mittel- oder langfristig auf dem Ausbildungsmarkt vermittelbar sind. Vielfach sind vor Ausbildungsaufnahme intensive Unterstützungsleistungen erforderlich. Die Ausbildungsvermittler begleiten den Prozess der Ausbildungssuche. Unterstützung bei der beruflichen Orientierung und der Berufswahl leistet die Berufsberatung der Agentur für Arbeit. Die Ausbildungsvermittler arbeiten eng mit der Berufsberatung und weiteren Partnern zusammen. In Ahlen, Beckum und Warendorf werden die Leistungen verschiedener Partner in einer Jugendberufsagentur abgestimmt und Schüler gemeinsam beraten. Das Angebot der Jugendberufsagentur wird sukzessive flächendeckend und bedarfsgerecht an Schulen angeboten. Die Ausbildungsvermittler befinden sich in den Anlaufstellen Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf.

Im sozialintegrativen Fallmanagement werden eLb betreut, die erhebliche Probleme haben und aus verschiedensten Gründen als besonders arbeitsmarktfrem eingestuft werden. Viele von ihnen befinden sich seit etlichen Jahren im Leistungsbezug, nicht wenige sind so weit

eingeschränkt, dass sie nahe an der Grenze zur Erwerbsunfähigkeit stehen. Die sozialintegrativen Fallmanager versuchen innovative Ideen und Methoden zu entwickeln, diese eLb an den Arbeitsmarkt heranzuführen. Die sozialintegrativen Fallmanager haben ihre Standorte in Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf.

Im Sachgebiet aktivierende Leistungen werden etwa 12.000 eLb betreut. Im besonderen Fokus stehen:

- Alleinerziehende
- Schüler und Ausbildungssuchende
- Flüchtlinge
- Langzeitleistungsbezieher

Seit dem 01.01.2016 werden – außer in der Ausbildungsvermittlung - alle Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft einer Integrationsfachkraft überstellt. Damit wird ein ganzheitlicher und systemischer Ansatz verfolgt, der den Wegfall der Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft als oberstes Ziel verfolgt. Dabei sollen präventiv auch die Kinder in Bedarfsgemeinschaften in den Blick genommen werden und bei Bedarf auf Unterstützungsleistungen von relevanten Sozialpartnern (z.B. Jugendämter) und Angebote (z.B. Leistungen für Bildung und Teilhabe) hingewiesen werden.

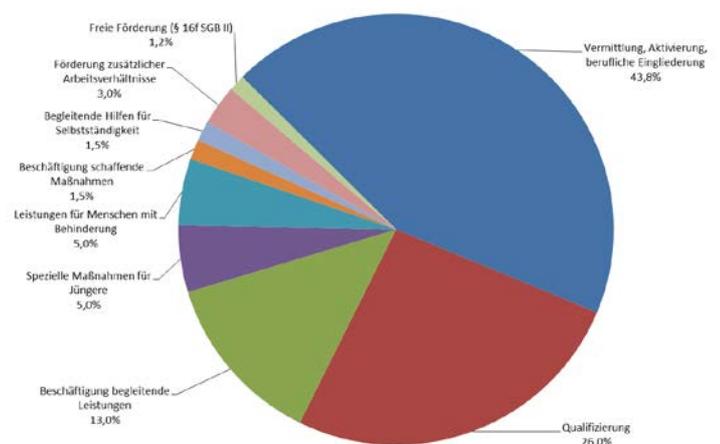
Alleinerziehende erhalten einen speziell für diese Zielgruppe geschulten persönlichen Ansprechpartner. Diese kennen die Problemlagen der Alleinerziehenden und haben besonders gute Kontakte zu Netzwerkpartnern. Unterstützt werden die persönlichen Ansprechpartner durch die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt im Jobcenter.

Jugendliche ab 15 Jahren werden durch geschulte Ausbildungsvermittler besonders eng betreut. Es sollen schon frühzeitig die Weichen für eine Ausbildungsaufnahme gestellt werden und bei Bedarf Unterstützungsleistungen angeboten werden. Die Ausbildungsvermittler motivieren die eLb im Bedarfsfall für die Ausbildungsaufnahme anstatt einer Arbeitsaufnahme. Es gibt keine Alterseinschränkung für die Betreuung in der Ausbildungsvermittlung.

Flüchtlinge werden durch speziell für die Zielgruppe geschulte Arbeitsvermittler, die Ansprechpartner für Zuwanderung, betreut. Diese kennen die Bedarfs- und Problemlagen der Flüchtlinge und sind sehr gut mit relevanten Partnern vernetzt. Die Ansprechpartner für Zuwanderung haben einen sehr guten Überblick über örtliche Sozialstrukturen und Förderangebote für die Zielgruppe. Sie bleiben solange für die Flüchtlingsfamilien zuständig, bis die Familien so stabil und qualifiziert sind, dass die mit der Flüchtlingseigenschaft einhergehenden Vermittlungshemmnisse (wie z.B. Sprachprobleme, fehlende Qualifizierung) keine Hindernisse für eine erfolgreiche Integration in Ausbildung und Arbeit mehr sind.

Im Jahr 2016 stehen dem Jobcenter zur Eingliederung in Arbeit rd. neun Millionen Euro zur Verfügung.

Diese Mittel werden für unterschiedliche Leistungen erbracht:



Vielfach wird bei der Gewährung von Eingliederungsleistungen im Rahmen von Ermessen entschieden, welche Leistungen für die erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt im Einzelfall erforderlich sind.

## Entwicklung der Leistungen

	Aufwand 2012 €*	Aufwand 2013 €	Aufwand 2014 €	Aufwand 2015 €	Ansatz 2016 €
Arbeitslosengeld II/Sozialgeld/Sozial- versicherung*	36.534.494	48.818.731	50.785.925	53.743.110	58.034.000
Unterkunft und Heizung (brutto)	32.074.047	33.963.246	35.389.874	36.754.553	39.161.000
einmalige Hilfen	451.102	572.278	652.476	740.827	850.000
Eingliederung	5.941.864	5.626.543	5.151.420	6.274.272	5.817.290

\* Die Abweichung des Ergebnisses 2012 zu den Ergebnissen 2013, 2014, 2015 und dem Ansatz 2016 resultiert daraus, dass im 1. HJ 2012 noch weiterhin Zahlungen iHv ca. 8,0 Mio. € über den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit abgewickelt wurden und keine Belastung des Kreishaushaltes erfolgte.

## Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

### Anspruch auf Grundsicherung haben

- Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder
- Personen, die die Altersgrenze (65 – 67 Jahre) erreicht haben.

Die Leistungen werden erbracht, wenn die Rente oder das sonstige Einkommen und Vermögen nicht für den notwendigen Lebensunterhalt ausreichen.

Die Leistungen der Grundsicherung bestehen aus:

- dem maßgebenden Regelsatz
- den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung
- ggf. Mehrbedarfszuschlägen
- ggf. anfallenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

Daneben gibt es - wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt - auch einmalige Leistungen und Leistungen für Bildung.

Die Bewilligung der Leistungen außerhalb von Einrichtungen erfolgt durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen der Delegationssatzung.

Die Regelsätze betragen:	ab	ab	ab	ab
	01.01.2013	01.01.2014	01.01.2015	01.01.2016
für einen Haushaltsvorstand / Alleinstehenden	382,00	391,00	399,00	404,00
für Ehepartner / Lebenspartner	345,00	353,00	360,00	364,00
für Erwachsene ohne eigenen Haushalt	306,00	313,00	320,00	324,00

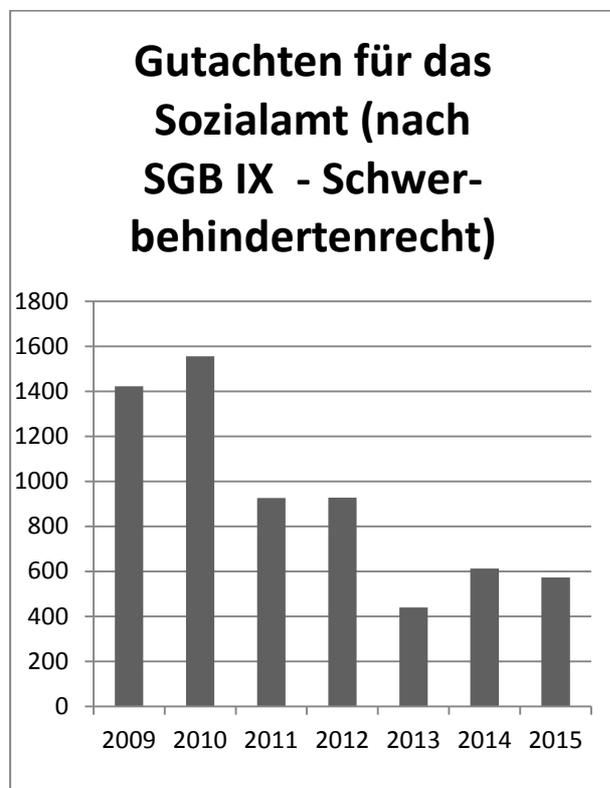
In der Grundsicherung entfällt ein Unterhaltsrückgriff bei Eltern und Kindern. Nur wenn das Einkommen von Eltern oder Kindern sehr hoch ist (jährliches Gesamteinkommen von mindestens 100.000 €), entfällt der Grundsicherungsanspruch.

Seit 2014 werden die Nettoausgaben der Grundsicherung zu 100 % vom Bund erstattet.

Jahr	- außerhalb von Einrichtungen		- innerhalb von Einrichtungen	
	Aufwand	Ø Fälle	Aufwand	Ø Fälle
2012	10.615.591 €	2.032	733.033 €	177
2013	11.545.113 €	2.151	755.229 €	171
2014	12.381.137 €	2.292	877.431 €	205
2015	14.069.091 €	2.414	759.901 €	203
Ansatz 2016	14.100.000 €	2.515	800.000 €	213

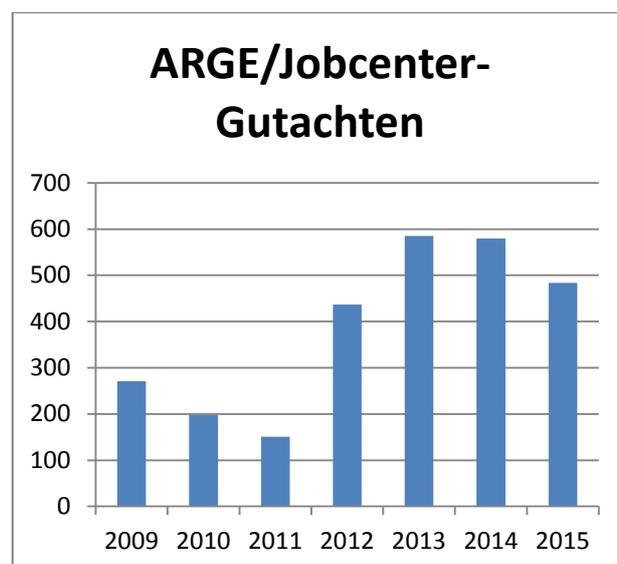
## Gutachten in Schwerbehindertenangelegenheiten und zur Frage der Erwerbsfähigkeit nach dem SGB II

Nach Auflösung der Versorgungsämter im Jahre 2008 gehören auch Gutachten nach dem Schwerbehindertenrecht zum Aufgabenspektrum des Gesundheitsamtes. Während der Großteil der Gutachten von gutachterlich erfahrenen Ärzten auf Honorarbasis erstellt wird, finden im Gesundheitsamt insbesondere Begutachtungen in Widerspruchsfällen oder zu besonderen Fragestellungen statt. Die Zahl dieser Gutachten ist im Zeitraum 2009 bis 2015 jedoch aufgrund von Personalengpässen bei den ärztlichen Mitarbeitern starken Schwankungen unterlegen.



Zum 01.01.2012 hat der Kreis Warendorf als Optionskommune die alleinige Verantwortung für die Umsetzung der Aufgaben nach dem SGB II übernommen. Damit verbunden ist die alleinige Betreuung von Langzeitarbeitslosen (im Rechtskreis SGB II der sogenannten Hartz IV-Empfänger) durch den Kreis Warendorf. Die Gutachten zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit entsprechender Langzeitarbeitsloser werden seit dem 01.01.2012 ausschließlich vom medizinischen Dienst des Gesundheitsamtes Warendorf erstellt (von 2008 bis 2011 wurden diese Gutachten etwa je zur Hälfte vom medizinischen Dienst des Gesundheitsamtes Warendorf und vom ärztlichen Dienst der Bundesagentur für Arbeit erstellt).

Die Begutachtungen werden überwiegend von erfahrenen Ärzten auf Honorarbasis durchgeführt. Im Vergleich zu den Jahren 2010/2011 hat sich das Gutachtenaufkommen für das Gesundheitsamt mehr als verdoppelt (s. Grafik). Durch die Integration der Flüchtlinge ist voraussichtlich ab 2017 eine weitere Zunahme der Gutachtenaufträge zu erwarten.



## Gute Schul- und Kitaverpflegung im Kreis Warendorf

Zur Erhaltung beziehungsweise Förderung der Kindergesundheit ist es wichtig, den Kindern – dort wo sie leben und lernen – so früh wie möglich ein gesundes Ess- und Bewegungsverhalten nahe zu bringen. Aus diesem Grunde wurde unter anderem die Förderung einer gesunden Verpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen in das Handlungsprogramm des Kreisentwicklungskonzept WAF 2030 aufgenommen.

Seit 2014 tagt regelmäßig eine Steuerungsgruppe unter Moderation des Gesundheitsamtes. Diese setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Vernetzungsstelle Schulverpflegung NRW, des Schulamtes für den Kreis Warendorf, des Regionalen Bildungsbüros, des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, des Kompetenzteams Kreis Warendorf sowie des Landesprogramms Bildung und Gesundheit (BuG-NRW) zusammen. Gemeinsam werden alle erforderlichen Projektschritte geplant und koordiniert.

### Stand der Projektumsetzung

Zu Beginn wurden alle Schulen des Kreises Warendorf zur Verpflegungssituation befragt. Hierzu ist ein Fragebogen für Schulleitungen und ein Fragebogen für Schulträger entwickelt worden. 61% der Schulleitungen und 59% der Schulträger haben sich an der Befragung beteiligt. In der Befragung konnte unter anderem festgestellt werden, dass die Schulträger das Thema Qualitätssicherung durch die Möglichkeit der Gestaltung einer Ausschreibung und des Leistungsverzeichnisses kaum

wahrnehmen und hier auch keine Hilfestellung seitens Dritter in Anspruch nehmen.

Am 02. März 2015 wurden die Ergebnisse der Befragung auf einer Auftaktveranstaltung „Gute Schulverpflegung: (K)ein Thema im Kreis Warendorf?“ präsentiert. Mit dieser Veranstaltung gab der Kreis den Startschuss für eine regelmäßige Zusammenarbeit mit den an der Schulverpflegung verantwortlichen Trägern aus den kreiszugehörigen Städten und Gemeinden, den Schulen sowie den Verpflegungsanbietern. Verschiedene „Austauschforen“ bieten den verantwortlichen und interessierten Akteuren der Schulverpflegung die Möglichkeit, an dem Prozess der Qualitätsentwicklung zu einer guten Schulverpflegung mitzuwirken. Gleichzeitig sollen die Austauschforen für die Verpflegungssituation in den Schulen sensibilisieren und die Beteiligten unterstützen.

Ziel es, praktikable Handlungsempfehlungen für den Kreis Warendorf zu erarbeiten, in die unter anderem auch Qualifizierungsangebote für Multiplikatoren aufzunehmen sind.

Ab 2016 wird auch die Verpflegungssituation in den Kindertagesstätten im Kreis Warendorf in den Fokus genommen.

Aufwand 2015	1.517 €
Ansatz 2016	2.500 €

## Heimerziehung für Minderjährige

### Heime

Heimerziehung antwortet mit ihren vielfältigen Formen auf ganz bestimmte Erziehungsnotstände. Besonders ältere Kinder und Jugendliche, aber auch teilweise jüngere volljährige Menschen mit gravierenden Verhaltensauffälligkeiten und –störungen aus defizitären Elternhäusern bedürfen, soweit andere Erziehungshilfen nicht ausreichen, einer pädagogisch qualifizierten Heimerziehung.

Bei einer Heimerziehung wird immer auch das Ziel verfolgt, das Kind möglichst wieder in den elterlichen Haushalt zurückzuführen. Dieses Ziel verfolgt das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in den vergangenen Jahren vorrangig. Um dafür die Voraussetzungen zu schaffen, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt, der Heimeinrichtung und dem Elternhaus erforderlich. Deshalb wurde mit dem Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V. (Erziehungshilfe St. Klara) ein Kooperationsvertrag geschlossen. Ziel ist es, mit einer ortsnahen Versorgung und einer eng abgestimmten Hilfeplanung, die Rückführung zu ermöglichen. Hierzu zählen ein besonderes Wohngruppenkonzept und eine Elternberatung, damit die Rückführung in die Familie gelingen kann.

### Sonstige betreute Wohnform im Rahmen der Heimerziehung

Diese Hilfe soll Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern und zu ihrer Verselbständigung führen.

Die Auswahl des Heimplatzes sowie der sonstigen betreuten Wohnform erfolgt maßgeblich durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien.

Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in den Heimen werden durch einen Tagessatz und besondere Aufwendungen über Nebenkostenpauschalen bzw. Einzelbeihilfen abgegolten. Besondere Leistungen, etwa für die Neuanschaffung von Bekleidung, Taschengeld, etc. sind nicht im Tagessatz enthalten. Die Tagessätze der z. Z. belegten Einrichtungen liegen im Mittelwert bei ca. 150 € pro Tag.

Aufwand für das Jahr (nur Minderjährige):

2012	4.246.959 €
2013	4.039.161 €
2014	3.853.710 €
2015	3.918.826 €
Haushaltsansatz 2016	4.050.000 €

Entwicklung der Heimunterbringungen	minderjährig	volljährig
Stand 31.12.2012	77	5
Stand 31.12.2013	75	7
Stand 31.12.2014	76	8
Stand 31.12.2015	74	5

## Hilfe für junge Volljährige

Einem jungen Volljährigen soll gem. § 41 SGB VIII Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus festgesetzt werden.

Die Hilfe umfasst neben persönlichen und ambulanten Hilfen auch stationäre Hilfen (Unterbringung in einer Pflegefamilie, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform).

Die Aufwendungen des Kreises für die Hilfe für junge Volljährige stellt folgende Tabelle dar:

	Aufwand 2012	Aufwand 2013	Aufwand 2014	Aufwand 2015	Ansatz 2016
Heimerziehung	334.024 €	377.736 €	373.093 €	303.777 €	308.000 €
Familienpflege	129.992 €	220.077 €	242.603 €	196.990 €	250.000 €

## Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten Menschen, die nicht selbst oder als Angehörige leistungsberechtigt nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) sind. Voraussetzung ist, dass diese Personen ihren notwendigen Lebensunterhalt weder aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) und Kräften (Einsatz der Arbeitskraft) noch mit Hilfe anderer bestreiten können.

Liegen die Voraussetzungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsfähigkeit vor, so gehen diese Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt vor.

Der Begriff "notwendiger Lebensunterhalt" umfasst den Bedarf eines Menschen insbesondere an Ernährung, Unterkunft und Heizung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und anderen persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt setzt sich zusammen aus:

- dem maßgebenden Regelsatz
- den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung
- ggf. Mehrbedarfzuschlägen
- ggf. Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung und für die Vorsorge

Daneben gibt es noch einmalige Leistungen für die Erstausstattungen der Wohnung, für Bekleidung, bei Schwangerschaft und Geburt sowie für die Anschaffung von orthopädischen Schuhen und therapeutischen Geräten.

Kinder und Jugendliche erhalten zusätzlich Leistungen für Bildung und Teilhabe. Damit werden Bedarfe für Schulausflüge, Klassenfahrten, persönlichen Schulbedarf, eine angemessene Lernförderung, für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung sowie zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gedeckt.

<i>Die Regelsätze betragen:</i>	ab	ab	ab	ab
	01.01.2013	01.01.2014	01.01.2015	01.01.2016
für einen Haushaltsvorstand oder einen Alleinstehenden mit eigenem Haushalt	382,00 €	391,00 €	399,00 €	404,00 €
für Ehepartner / Lebenspartner	345,00 €	353,00 €	360,00 €	364,00 €
für Erwachsene ohne eigenen Haushalt	306,00 €	313,00 €	320,00 €	324,00 €
<i>für Haushaltsangehörige</i>				
vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	289,00 €	296,00 €	302,00 €	306,00 €
vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	255,00 €	261,00 €	267,00 €	270,00 €
bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	224,00 €	229,00 €	234,00 €	237,00 €

Leistungen	2012	2013	2014	2015	Plan 2016
Leistungen außerhalb von Einrichtungen	1.142.309 €	1.345.838 €	1.634.750 €	1.845.859 €	2.050.000 €
Hilfempfangen außerhalb von Einrichtungen (Durchschnitt)	245	259	312	342	390
Leistungen innerhalb von Einrichtungen (komplett)	588.462 €	561.427 €	292.079 €	380.500 €	380.000 €
Aufwand gesamt	1.730.771 €	1.907.265 €	1.926.829 €	2.226.359 €	2.430.000 €

## Hilfe zur Gesundheit

Die Hilfe zur Gesundheit ist im fünften Kapitel des SGB XII geregelt. Hier kann in Einzelfällen eine direkte Leistung für die vorbeugende Gesundheitshilfe sowie Hilfen zur Familienplanung, bei Schwangerschaft und Mutterschaft und bei einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation gewährt werden. Im Wesentlichen handelt es sich aber um Ausgaben für Personen, die als Betreuungskunden bei den Krankenkassen angemeldet werden, weil sie nicht über eine Pflichtversicherung, eine freiwillige Versicherung oder Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse aufgenommen werden können. Die Abrechnung der sogenannten Betreuungskunden nach § 264 SGB V über die Krankenkassen genießt Vorrang vor

Einzelabrechnungen mit Ärzten oder Krankenhäusern. Die Krankenkassen sind berechtigt, für die Abrechnungen 5 % Verwaltungsgebühren zu erheben. Am 30.06.2016 waren insgesamt 160 Personen bei einer Krankenkasse als Betreuungskunde angemeldet.

Die Ausgaben haben sich wie folgt entwickelt:

Hilfe zur Gesundheit	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ansatz 2016
Leistungen a.v.E.	954.799 €	961.043 €	1.164.117 €	1.277.640 €	1.150.000 €
Leistungen i.E.	139.864 €	250.759 €	237.779 €	117.851 €	250.000 €
Verwaltungskosten der Krankenkassen	50.937 €	58.159 €	91.388 €	70.891 €	50.000 €
<b>insgesamt</b>	<b>1.145.600 €</b>	<b>1.269.961 €</b>	<b>1.493.284 €</b>	<b>1.466.382 €</b>	<b>1.450.000 €</b>

## → Krankenversorgung nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG)

Empfänger von Unterhaltshilfe nach dem LAG erhalten im Falle der Krankheit ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschl. Zahnersatz, Arzneien pp. sowie Krankenhausbehandlung nach Art, Form und Maß der Leistungen nach dem SGB XII.

Seit 2005 obliegt die Krankenversorgung nach dem LAG nicht mehr den Trägern der Sozialhilfe, sondern der durch das Bundesausgleichsamt beauftragten AOK Sachsen-Anhalt. Es erfolgt nun eine unmittelbare Erstattung des jeweiligen Anteils durch Kreis (75 %) und Bund (25 %) an die AOK Sachsen-Anhalt.

Aufwand für das Jahr:

2012	33.170 €
2013	24.814 €
2015	28.951 €
2016	14.734 €
Haushaltsansatz 2016	25.000 €

## Hilfe zur Pflege

### → Ambulante Hilfe zur Pflege

Die ambulante Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch XII wird gewährt, wenn eine Pflegeversicherung nicht besteht, die Einstufung in eine Pflegestufe durch die Pflegekasse nicht erreicht wird oder die von den Pflegekassen gewährten Leistungen nicht ausreichen, die erforderliche Pflege im häuslichen Bereich sicher zu stellen. Die

Leistungen können als Geld- oder Sachleistungen erbracht werden.

In den letzten Jahren ist ein kontinuierlicher Anstieg der Kosten in der Hilfe zur Pflege zu verzeichnen. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, soll der sozialhilferechtliche Grundsatz "ambulant vor stationär" intensiv verfolgt werden. Es soll erreicht werden, dass pflegebedürftige Menschen möglichst lange ambulant versorgt werden und damit eine Heimunterbringung vermieden oder verzögert wird.

Zur verbesserten Steuerung wurde eine Clearingstelle beim Kreis Warendorf eingerichtet. Das Clearingverfahren setzt immer dann ein, wenn bei Menschen der Pflegestufe 0 oder I, die (voraussichtlich) auf Sozialhilfe angewiesen sein werden, die häusliche Versorgung oder eine Rückkehr aus Krankenhaus oder Kurzzeitpflege gefährdet ist. Hier geht es dann darum zu klären, ob es Alternativen zur stationären Versorgung gibt. Das Verfahren wurde im Jahr 2014 konzeptionell weiterentwickelt. Es findet nun grundsätzlich eine Beratung und ggf. ein Fallmanagement durch die Fachkräfte der Pflege- und Wohnberatungsstelle statt.

Durch das am 01.01.2015 in Kraft getretene Pflegestärkungsgesetz II wurden die Leistungen der Pflegeversicherung deutlich angehoben und können besser miteinander kombiniert werden.

Durch das Gesetz zur Stärkung der sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen (ISG NRW) ergeben sich ab dem 01.07.2016 erhebliche Zuständigkeitsverlagerungen zwischen dem Kreis

Warendorf als örtlicher Sozialhilfeträger und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlicher Träger der Sozialhilfe. Die Zuständigkeit des LWL für ambulante Hilfe zur Pflege als Haupthilfe ist nun in der Regel gegeben, wenn der Leistungsberechtigte mindestens in der Pflegestufe 1 (ab 01.01.2017 Pflegegrad 2) eingestuft ist, zwischen 18 und unter 65 Jahren ist,

außerhalb seiner Herkunftsfamilie lebt und ein selbständiges Wohnen nur mit dieser Hilfe gesichert oder ermöglicht wird. Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, wird die Hilfe zu Lasten des LWL bewilligt.

Hilfe zur Pflege ambulant	2012	2013	2014	2015	Ansatz 2016
<b>Aufwand</b>	<b>1.167.169 €</b>	<b>1.203.366 €</b>	<b>1.197.189 €</b>	<b>1.427.522 €</b>	<b>1.575.000 €</b>
<b>Fälle (Jahresdurchschnitt)</b>	<b>227</b>	<b>225</b>	<b>238</b>	<b>239</b>	<b>275</b>

## → Stationäre Hilfe zur Pflege

Soweit die grundsätzlich vorrangige häusliche oder teilstationäre Pflege nicht ausreichend ist bzw. von Angehörigen oder Bekannten nicht mehr sichergestellt werden kann, besteht ein Anspruch auf Heimpflege nach § 61 SGB XII. Die Notwendigkeit einer Heimunterbringung ist gegeben, wenn diese nach Art und Maß der Pflegebedürftigkeit aus medizinisch-pflegerischen Gründen geboten ist und die Betreuung und Pflege im eigenen Wohnbereich nicht ausreicht bzw. von den Angehörigen nicht durchgeführt werden kann.

Die Pflegekasse beteiligt sich gem. § 43 SGB XI im Rahmen von Höchstbeträgen je Pflegestufe mit

Pflegestufe I	1.064 €
Pflegestufe II	1.330 €
Pflegestufe III	1.612 €

an den pflegebedingten Aufwendungen.

Neben der Hilfe zur Pflege werden Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung gem. § 41 ff. SGB XII gewährt (sh. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

Im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII werden im Bedarfsfall neben der pflegerischen Versorgung auch Hilfe zum Lebensunterhalt (Barbetrag zur persönlichen Verfügung sowie z.B. auch Bekleidungsbeihilfen) und, wenn keine Krankenversicherung besteht die Krankenhilfekosten übernommen.

	Aufwand	Ø Hilfeempf.
2012	6.467.909 €	623
2013	6.557.244 €	649
2014	6.810.985 €	670
2015	7.138.824 €	670
Ansatz 2016	6.825.000 €	685
Prognose 2016	8.000.000 €	702

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass die Kosten für die stationäre Hilfe zur Pflege von 2012 bis 2016 um 1,53 Mio. € oder um 24 % angestiegen sind. Der weitaus größte Anstieg wird aber im Jahr 2016 zu verzeichnen sein. Die aktuelle Prognose liegt bei 8,0 Mio. €, was einem Anstieg von 860.000 € bzw. 12 % in nur einem Jahr entspricht. Gründe hierfür sind deutlich steigende Pflegekosten, höhere Fallzahlen und eine Verschiebung bei den Hilfeempfänger zu Lasten der kostenintensiveren Pflegestufen 2 und 3.

Durch das Pflegestärkungsgesetz II ergeben sich zum 01.01.2017 weitreichende Änderungen:

- Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes
- Aus bisher 3 Pflegestufen werden 5 Pflegegrade
- Einrichtungsbezogener einheitlicher Eigenanteil für die Pflege in den Pflegegraden 2 bis 5

## Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und in anderen Lebenslagen

### *Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Achstes Kapitel)*

Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten richtet sich an Personen, bei denen besonders belastende Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Ziel der Hilfe ist es, durch Befähigung zur Selbsthilfe die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Hilfeart ist immer nachrangig gegenüber allen anderen Hilfearten. Für die Gewährung ambulanter Leistungen sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zuständig, bei Leistungsgewährung in stationärer oder teilstationärer Form bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres der LWL.

### *Hilfen in anderen Lebenslagen (Neuntes Kapitel)*

Schließlich leistet die Sozialhilfe auch Unterstützung in weiteren Lebenslagen. Hierzu zählen die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, die Altenhilfe, Blindenhilfe, die Hilfe in sonstigen Lebenslagen und die Bestattungskosten (sh. auch Seite 15).

Hilfeart	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kap. SGB XII)	0	700	101	280
Hilfen in anderen Lebenslagen (9. Kap. SGB XII)				
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	0	0	0	251
Blindenhilfe	3.292	3.422	3.660	1.968
Altenhilfe	0	0	0	0
Hilfe in sonstigen Lebenslagen	254	682	493	280

## Inklusion

Der Kreis Warendorf hat in einem beteiligungsorientierten Prozess von 2011 – 2013 einen Inklusionsplan für den Kreis Warendorf erarbeitet, der am 12.07.2013 durch den Kreistag verabschiedet wurde. Neben vielfältigen Informationen rund um das Thema Inklusion enthält dieser ein Handlungsprogramm zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention mit rund 150 konkreten Maßnahmen aus den Bereichen

- Arbeit,
- Erziehung und Bildung,
- Gesundheit,
- Mobilität, Barrierefreiheit und Freizeit sowie
- Wohnen.

74 Maßnahmen liegen davon in der Zuständigkeit des Kreises. Für den Umsetzungsprozess wurde eine ämter- und dezernatsübergreifende Steuerungsgruppe installiert, an der auch der Vorsitzende des Behindertenbeirates und eine kommunale Behindertenbeauftragte beteiligt sind.

Zur Mitte des Jahres 2016 sind alle 39 Maßnahmen mit der Priorität „kurzfristig“ bereits abgeschlossen oder in Angriff genommen worden. Die Maßnahmen mit einer „mittelfristigen Realisierbarkeit“ müssen innerhalb von 3 – 5 Jahren umgesetzt werden. Auch hier befinden sich die meisten Maßnahmen bereits im Umsetzungsprozess.

Einen Schwerpunkt der Arbeit der Steuerungsgruppe bildet die Entwicklung von Maßnahmen zur Förderung der Barrierefreiheit der Kreisverwaltung. Diese beziehen sich

sowohl auf die räumliche Gestaltung der Liegenschaften als auch auf Fragen der Veranstaltungsorganisation oder der Veröffentlichungen.

## Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen ist die vorläufige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen

1. bei einer geeigneten Person oder
2. in einer Einrichtung oder
3. in einer sonstigen betreuten Wohnform.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet.

Seit dem 01.01.2009 hat das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in Kooperation mit den anderen Jugendämtern im Kreis Warendorf die Outlaw gGmbH damit beauftragt, eine Inobhutnahmeeinrichtung im Kreis Warendorf zu betreiben. Die Outlaw gGmbH unterhält in Beelen eine Einrichtung in der drei Plätze (1,5 Plätze für Mädchen und 1,5 Plätze für Jungen) vorgehalten werden. Im Bedarfsfall können bis zu sechs Jugendliche gleichzeitig aufgenommen werden.

Die Inobhutnahme beinhaltet eine akute Krisenklärung mit dem Ziel, möglichst eine Rückführung des Jugendlichen in die eigene Familie zu ermöglichen. Ist eine Rückführung nicht möglich, soll eine Perspektivklärung – auch in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und der Einrichtung – erfolgen.

Für die Inobhutnahme von Kindern bis zum 12. Lebensjahr stehen zwei Bereitschaftspflegefamilien zur Verfügung. Kinder in Konflikt- und Krisensituationen können dort bis zu max. drei Monaten Aufnahme finden.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist auch verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert.

#### **Vorläufige in Obhutnahme von ausländischen Kinder und Jugendlichen**

Das AKJF hat ausländische Kinder und Jugendliche vorläufig in Obhut zu nehmen.

Es wird geklärt, ob eine Zusammenführung mit verwandten Personen im In- oder Ausland möglich ist. Weiter ist zu berücksichtigen, ob das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilverfahrens gefährdet wäre. Der junge Mensch wird hierbei bei allen Entscheidungen unmittelbar beteiligt. Das AKJF legt besonderen Wert auf die Erhaltung der persönlichen Beziehungen und geäußerten Wünsche der Flüchtlinge.

#### **In Obhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen**

Nach Klärung im Rahmen der vorläufigen in Obhutnahme ist die in Obhutnahme durchzuführen. Das AKJF hat in Kooperation mit dem Mütterzentrum e.V., dem Kolpingbildungswerk und dem cjd Versmold stationäre Einrichtungen für minderjährige, unbegleitete Flüchtlinge geschaffen. Hier werden die jungen Menschen betreut, versorgt

und der Spracherwerb sowie die Integration gefördert.

Sofern die minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge ihrem Wohl am besten entsprechend in ihren Fluchtgemeinschaften oder bei Verwandten Personen untergebracht sind, leistet das AKJF Hilfe durch Beratung und Unterstützung durch ambulante Hilfen.

Im Besonderen wird auf die Integration der jungen Menschen hingewirkt.

Die Kosten für die Inobhutnahme der unbegleiteten Minderjährigen werden durch das Land getragen.

Aufwand für das Jahr:

2012	542.023 €
2013	661.560 €
2014	689.402 €
2015	620.774 €
Haushaltsansatz 2016	595.000 €

Inobhutnahmen in Einrichtungen	Gesamt-fallzahlen	davon	
		Jungen	Mädchen
2012	94	39	55
2013	78	26	52
2014	88	36	52
2015	82	34	48

Inobhutnahme in Bereitschafts- und Kurzzeitpflegefamilien	Gesamt-fallzahlen	davon	
		Jungen	Mädchen
2012	1	0	1
2013	5	2	3
2014	5	1	4
2015	2	1	1

## Investitionskostenförderung nach dem Landespflegegesetz / Alten- und Pflegegesetz NRW

Das 1996 in Kraft getretene Landespflegegesetz wurde im Herbst 2014 durch das Alten- und Pflegegesetz (APG NRW) abgelöst. Nach dem APG NRW werden ambulanten Pflegediensten, vollstationären Dauereinrichtungen sowie Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen gefördert.

### → Ambulante Pflegedienste

Ziel ist es u. a. eine leistungsfähige, bedarfsgerechte und wirtschaftliche ambulante Angebotsstruktur für alle Pflegebedürftigen zu gewährleisten. Die Struktur soll sich an den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen orientieren und in kleinen, überschaubaren stadtteilbezogenen Formen unter Beachtung der Grundsätze der Qualitätssicherung und der Wirtschaftlichkeit entwickelt werden.

Nach § 12 APG NRW i.V. m. der Übergangsregelung werden die durchschnittlichen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ambulanter Pflegeeinrichtungen, die durch das SGB XI bedingt sind, durch Pauschalen (sog. Investitionskostenpauschalen) in Höhe von 2,15 € pro volle Pflegestunde gefördert.

Die Förderung stellt sich seit 2012 wie folgt dar:

Jahr	Geförderte Pflegedienste	Fördersumme
2012	31	940.306 €
2013	31	939.725 €
2014	31	965.538 €
2015	34	988.914 €
2016	37	1.002.654 €

### → Bewohnerorientierter Aufwendungszuschuss für Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Seit dem 01.08.2003 ist der Kreis Warendorf für die Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen zuständig. Gem. § 13 APG NW in Verbindung mit der Ausführungsverordnung (APG DVO NRW) hat der Kreis Warendorf als örtlicher Sozialhilfeträger dem Träger einer Tages- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung je tatsächlichem Belegungstag einen bewohnerbezogenen Aufwendungszuschuss für die Plätze in Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege zu zahlen, wenn die Bewohner

- einen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 39, 41 und 42 SGB XI haben und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme in die Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtung im Kreis Warendorf hatten.

Für Personen, die nicht gesetzlich pflegeversichert sind, besteht kein Anspruch gemäß § 14 APG NRW; die Investitionskosten werden – bei entsprechender Bedürftigkeit – im Rahmen der Sozialhilfe übernommen.

Seit 2012 sind vom Kreis Warendorf nachstehende Beträge für die Finanzierung der Investitionsaufwendungen von Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen aufgewendet worden:

Jahr	Aufwand	Bewilligungen
2012	744.313 €	731
2013	824.991 €	782
2014	888.934 €	788
2015	1.025.164 €	855
Ansatz 2016	1.000.000 €	800

Die Ausgaben für die den bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss sind seit 2008 erheblich gestiegen. Grund dafür sind verbesserte Angebotsstrukturen durch neue Einrichtungen im Kreisgebiet. Die weitere Ausgabensteigerung ist insbesondere darauf zurück zu führen, dass vor allem immer mehr Menschen die Angebote der Tagespflege in Anspruch nehmen.

## → Pflegewohngeld

Zur Finanzierung der Investitionskosten in einer vollstationären Pflegeeinrichtung kann Heimbewohnern/-innen nach § 14 APG NRW Pflegewohngeld gewährt werden.

Im Herbst 2014 wurde das Pflegegesetz NRW durch das Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) abgelöst. Damit wurde das zuvor bestehende Dreiecksverhältnis zwischen dem Träger der Sozialhilfe, der Einrichtung und dem Pflegebedürftigen aufgelöst. Statt der objektbezogenen Förderung (Heim) gilt nun die subjektbezogene Förderung (Pflegebedürftiger).

Voraussetzung für die Gewährung von Pflegewohngeld ist weiterhin, dass das Einkommen und das Vermögen der Heimbewohner/-innen und der nicht getrennt lebenden (Ehe-)Partner zur Finanzierung der Aufwendungen für Investitionskosten ganz oder teilweise nicht ausreicht. Davon ist auszugehen, wenn der Träger der Sozialhilfe die Kosten nach dem SGB XII im Falle der Sozialhilfeberechtigung zu tragen hätte.

Abweichend vom SGB XII beträgt die Vermögensgrenze 10.000 € für Alleinstehende und 15.000 € für (Ehe-)Paare. Zudem wird bei der Anrechnung des Einkommens ein weiterer Selbstbehalt von 50,00 € monatlich berücksichtigt.

Pflegewohngeld kann als Darlehen bewilligt werden. Ansprüche (z. B. aus Schenkungen) kann der Kreis Warendorf auf sich überleiten.

	Aufwand	Ø Hilfeempfänger
2012	5.866.366 €	862
2013	5.886.047 €	880
2014	6.154.756 €	902
2015	6.182.392 €	894
Ansatz 2016	6.400.000 €	926

## Jugendarbeit

Die Jugendarbeit des Kreises Warendorf wird in Regionalbezirken – analog zu den Bezirken des Allgemeinen Sozialen Dienstes – wahrgenommen. Zweieinhalb Personalstellen für die Jugendpflege sind auf die drei Regionalbezirke verteilt und sind in ihrem Bezirk für alle Aufgaben der Jugendarbeit gem. §§ 11 bis 14 SGB VIII zuständig. Auf diese Weise können vor Ort die Kontakte intensiviert und genauere Kenntnisse über die Lebenslagen junger Menschen gewonnen werden.

Über die Aufgaben im Bezirk hinaus nehmen die Fachkräfte spezielle Schwerpunktaufgaben wahr; beispielsweise in den Aufgabenfeldern Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Kinder- und Jugendmedienschutz, Angebote der Jugendhilfe an Schulen.

Bei der Ausführung aller Aufgaben der Jugendarbeit sind geschlechtsspezifische Interessen und Bedürfnisse im Sinne einer Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe zu berücksichtigen.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien leistet in mehrfacher Hinsicht einen Beitrag zur Jugendarbeit:

- Förderung der Arbeit der Jugendverbände und -vereine auf dem Gebiet der außerschulischen Jugendarbeit,
- Förderung von offenen und aufsuchenden Formen der Kinder- und Jugendarbeit in hauptamtlicher und ehrenamtlicher Trägerschaft,
- Förderung von Angeboten der Jugendhilfe an Schulen in Kooperation mit der Jugendhilfe,

- Veranstaltung eigener Aktivitäten – auch in Kooperation mit örtlichen Vereinen, Verbänden und Institutionen – im Rahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes,
- Entwicklung, Koordinierung und Förderung von Projekten für benachteiligte Jugendliche.

Aufwand für das Jahr:

2012	178.105 €
2013	185.383 €
2014	158.822 €
2015	181.838 €
Haushaltsansatz 2016	145.600 €

## Jugendschutz

Der junge Mensch hat Anspruch auf Förderung seiner Entwicklung. Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, Kinder und Jugendliche beim Aufwachsen zu begleiten und sie vor negativen Einflüssen, die ihre Entwicklung beeinträchtigen könnten, zu schützen.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken.

Besondere Schwerpunkte sind z. Zt.:

- die Alkoholprävention (flächendeckendes Projekt für die Jahrgangsstufen 7 und 8)
- der Jugendmedienschutz (flächendeckende Angebote: Infoveranstaltung für Eltern zum Thema Internet, Medienschutzparcours für

die 4. Klassen, Begleitung der Medienscouts an weiterführenden Schulen)

Weitere wichtige Aufgabe des Jugendschutzes ist die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Multiplikatoren und Multiplikatorinnen.

Aufwand für das Jahr:

2012	24.776 €
2013	29.871 €
2014	41.588 €
2015	36.423 €
Haushaltsansatz 2016	45.000 €

## Jugendsozialarbeit

Junge Menschen, die besonderen sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen unterliegen, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden. Diese Unterstützung bezieht sich auf die schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration.

	Aufwandf 2012	Aufwand 2013	Aufwand 2014	Aufwand 2015	Ansatz 2016
Schulsozialarbeit	7.177 €	6.253 €	5.275 €	0 €	10.000 €
Jugendsozialarbeit	74.973 €	77.976 €	8.213 €	4.374 €	0 €
Gesamt	92.902 €	84.229 €	13.488 €	4.374 €	10.000 €

Fachlich ergänzt das Feld der Jugendsozialarbeit die Arbeitsform der Schulsozialarbeit. Bereits im Kontext Schule werden sehr frühzeitig besondere Probleme und Fragestellungen junger Menschen deutlich. Schule und Jugendhilfe müssen hier eng und intensiv kooperieren. Formen der Zusammenarbeit sind:

- Projektarbeit
- Gruppenarbeit
- Erfahrungsaustausch und gemeinsame Maßnahmenplanung der Fachkräfte.

Die im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel werden zur Durchführung individueller Maßnahmen zur Integration benachteiligter junger Menschen und als Fördermittel für Projekte und Gruppenarbeit an Schulen eingesetzt.

Seit Bestehen der koordinierenden Stelle KAoA für den Übergang Schule Beruf wird eine enge Kooperation gepflegt.. Teile der Angebote und Maßnahmen der Jugendhilfe sind in die Projekte von KAoA übergegangen.

## "Kinderärzte empfehlen: Besser essen. Mehr bewegen." - Präventionsprojekt im Kreis Warendorf

Das Kreisgesundheitsamt setzt sich gemeinsam mit den Kinderärztinnen und Kinderärzten im Kreis Warendorf für ein gesundes Ernährungs- und Bewegungsverhalten von Familien mit Kindern im Alter bis zu fünf Jahren ein.

Eltern, die mit ihren Kindern die Vorsorgeuntersuchungen U2 bis U9 wahrnehmen, erhalten seit April 2014 von den Kinderärztinnen und Kinderärzten ein Merkblatt mit Hinweisen zum Thema gesunde Ernährung und Bewegung. Den 16 niedergelassenen Kinderärztinnen und Kinderärzten im Kreis stehen diese Merkblätter jetzt in praktischen Karteikartenkästen zur Verfügung.

### Zielgruppe und Projektdurchführung

Das Ziel ist, alle Eltern in den Vorsorgeuntersuchungen U2 bis U9 mittels Informationsblätter gezielt und verständlich über gesunde Ernährung und Bewegung zu informieren und zu beraten, wie sie mit ihrem Kind altersgerecht umgehen sollten, um dessen optimale gesundheitliche Entwicklung zu fördern.

Die bunten Informationsblätter werden von den medizinischen Fachangestellten in das gelbe Früherkennungsheft gelegt. Eltern erhalten in übersichtlicher und verständlicher Form die wichtigsten Informationen für die jeweilige Altersgruppe. Ein besonderes Augenmerk wurde darauf gelegt, dass die Tipps und Hinweise alltagstauglich und fachlich korrekt sind.

Ursprünglich wurde das Projekt im Kreis Herford entwickelt und erprobt. Mit Unterstützung des Qualitätszirkels der Kinderärzte im Kreis Warendorf

konnten die Informationsblätter – entsprechend den aktuellen Empfehlungen des Netzwerks „Gesund ins Leben – Netzwerk junge Familie“ - aktualisiert werden. Diese stehen ebenso auch in türkischer Sprache in den Kinderarztpraxen zur Verfügung.

Die Vorderseite der Merkblätter fasst Empfehlungen zu den Themen Ernährung und Bewegung in Kurzform zusammen, die jeweils auf der Rückseite ausführlich erklärt werden. Zuhause können die Eltern diese kompakten Informationen jederzeit nachlesen. Ein QR-Code auf dem Blatt ermöglicht es, direkt auf der qualitätsgesicherten Internetseite [www.gesund-ins-leben.de](http://www.gesund-ins-leben.de) weiterführende Informationen abzurufen.

Essgewohnheiten werden bei Kindern sehr früh und dauerhaft geprägt. Deshalb ist eine rechtzeitige, kompetente, entwicklungsbegleitende Ernährungsberatung durch die Kinderarztpraxis ein möglicher Weg der Vorbeugung. Ebenso ist eine Anleitung zur Bewegungserziehung und -förderung erforderlich, um Übergewicht und ernährungsabhängigen Erkrankungen im Zeitalter der Bildschirmmedien vorzubeugen.

### Evaluation

Das Projekt wurde im Jahr 2014 wissenschaftlich durch eine Studentin der Universität Bielefeld begleitet. Für ihre Masterarbeit führte sie zwölf Leitfaden gestützte Interviews durch. Die Evaluation ergab, dass die befragten Eltern Interesse an Ernährung und Bewegung zeigten. Einige Eltern haben aus den Informationsblättern Anregungen für Spiele mit den Kindern erhalten. Die meisten fühlten sich in ihrem Gesundheitsverhalten bestätigt und setzen die Handlungsempfehlungen zum Wohle ihres Kindes um. Weiter gaben einige befragte Eltern an, ihr Wissen durch die Informationen hinsichtlich der Themen Ernährung und Bewegung aufzufrischen.

Die Evaluation zeigte insbesondere, dass die Kinderarztpraxis ein geeigneter Ort ist, um Eltern gesundheitsförderliche Informationen zu unterbreiten. Das Projekt wird fortgeführt.

Aufwand für das Jahr:

2014	2.172,86 €
2015	916,30 €
Haushaltsansatz 2016	1.500,00 €

## "Kindergarten in Bewegung" - Präventionsprojekt im Kreis Warendorf

Der Kreis Warendorf legt seit dem Jahr 2007 bei der Gesundheitsförderung und Prävention einen Schwerpunkt auf die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. "Je früher desto besser" – nach diesem Motto steht dabei vor allem der Kindergartenbereich im Blickpunkt.

Beim Präventionsprojekt "Kindergarten in Bewegung" arbeiten der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Kreises Warendorf, der Kreissportbund Warendorf e.V. sowie die beteiligten Kindergärten eng zusammen.

### Zielgruppe und Projektdurchführung

Das Projekt richtet sich insbesondere an Kinder im Alter von vier bis maximal fünf Jahren, die in ihrem Lebensumfeld kaum Bewegungsmöglichkeiten erhalten und bislang keinen Zugang zu Sportangeboten hatten. Über einen Zeitraum von etwa einem Jahr erhalten diese Kinder die Möglichkeit, an einem wöchentlich einstündigen Bewegungsangebot in der jeweiligen

Einrichtung teilzunehmen. Es haben bisher rd. 260 Kinder im Kreis Warendorf an dem Projekt teilgenommen.

Das Bewegungsangebot findet unter Anleitung einer Übungsleiterin des Kreissportbundes statt, die über eine Zusatzqualifikation im Bereich Bewegungserziehung verfügt. Zur Sicherung der Nachhaltigkeit nimmt nach Möglichkeit auch eine Erzieherin aus der KiTa an der Bewegungsstunde teil. Die Erzieherinnen und Erzieher erhalten auf diese Weise grundlegende Kenntnisse. So können sie auf Dauer selbst verstärkt gezielte Bewegungsangebote in den Kindergartenalltag einbauen.

### Zu den Projektzielen gehören:

- Heranführung der Kinder zu sportlicher Bewegung
- Vermittlung von Spaß am Sport
- Verbesserung motorischer Grundfertigkeiten, insbesondere der Balancier-, Rhythmus- und Koordinationsfähigkeiten
- Sensibilisierung von Erzieherinnen und Erziehern der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung sowie Eltern für die Problematik Bewegungsarmut und Übergewicht.

Im Rahmen des Projekts werden für jeweils eine Stunde (60 Min.) wöchentlich Angebote zur Bewegungsförderung für je eine Gruppe von zehn bis 15 Kindern einer Kindertagesstätte durchgeführt. Die Dauer des Angebotes ist begrenzt auf maximal 40 Stunden je Gruppe.

Eine wichtige Rolle für die Nachhaltigkeit des Projektes spielen die Eltern der teilnehmenden Kinder. Sie werden an einem Informationsnachmittag über das Bewegungsprojekt von allen beteiligten Kooperationspartnern – wie der zuständigen Ärztin des Gesundheitsamtes, der Übungsleiterin, dem Kreissportbund Warendorf e.V. und der Kindergartenleitung – informiert.

### Herausgabe von Schnuppergutscheinen

Seit Anfang 2010 erhalten die Kinder, die regelmäßig teilgenommen haben, einen sogenannten "Schnuppergutschein". Für insgesamt sechs Monate können die Kinder kostenfrei in einem ortsansässigen Sportverein mitmachen. Das Gesundheitsamt des Kreises Warendorf übernimmt für diesen Zeitraum den Mitgliedsbeitrag. Dieses "Schnupperangebot" soll dazu beitragen, den Zugang in einen lokalen Sportverein für Kinder zu erleichtern und somit zur Nachhaltigkeit der regelmäßigen Bewegungsförderung der Kinder beitragen.

Aufwand für das Jahr:

2012	2.530,50 €
2013	4.547,50 €
2014	3.319,10 €
2015	3.490,00 €
Haushaltsansatz 2016	3.700,00 €

## Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst des Gesundheitsamtes untersucht und berät unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben regelmäßig

besondere Zielgruppen unter den Kindern und Jugendlichen mit ihren Familien:

Kinder und Jugendliche in Tageseinrichtungen und Schulen, am Übergang vom vorschulischen zum schulischen Leben, an der Schwelle zum Berufsleben, Kinder und ihre Familien mit einem besonderen Bedarf an sozialmedizinischer Fürsorge und Gesundheitsaufklärung, behinderte Kinder und Jugendliche.

Ärztinnen für Kinder- und Jugendmedizin und in dieser Fachrichtung erfahrene Ärztinnen bilden zusammen mit Kinderkrankenschwestern und Arzthelferinnen 5 regional zuständige Teams. Sie untersuchen die Kinder und Jugendlichen vor Ort in ihren Tageseinrichtungen und Schulen sowie in den 3 Dienststellen Ahlen, Beckum und Warendorf.

### Sprechstunden in vorschulischen Kindertageseinrichtungen

Sprechstunden in vorschulischen Kindertageseinrichtungen richten sich an Kinder mit gesundheitlichen Risiken oder Entwicklungsauffälligkeiten, bei denen Eltern oder Erzieherinnen und Erzieher Fragen zu Fördermöglichkeiten, zur gesundheitlichen Betreuung oder zur späteren Schulfähigkeit haben.

### Schulanfängeruntersuchungen und Schuleingangsuntersuchung für „Seiteneinsteigende“

Schulanfängeruntersuchungen erreichen durch gesetzliche Verpflichtung alle Kinder vor ihrer Einschulung.

Nach dem Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) vom 16.05.2013 ist eine Einschulungsuntersuchung auch für alle neu zugewanderten Kinder und Jugendlichen aus dem Ausland pflichtig.

Die schulärztlichen Teams untersuchen, ob die wichtigsten gesundheitlichen Voraussetzungen für den späteren Lernerfolg erreicht sind. Sie berücksichtigen neben der körperlichen Gesundheit besonders die Bereiche Sehen, Hören, Motorik, Wahrnehmung und Sprache.

Die Untersuchungsergebnisse werden nach einem standardisierten Verfahren erfasst und können bevölkerungsmedizinisch ausgewertet werden.

### **Schulärztliche Sprechstunden**

Berufsbezogene Untersuchungen vor der Schulentlassung werden Hauptschulen und Förderschulen "Lernen" und "Emotionale/Soziale Entwicklung" in Kooperation mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit angeboten. Schülerinnen und Schüler im 9. Schuljahr erhalten einen Gesundheits-Check und eine Beratung zu gesundheitlichen Aspekten ihrer Berufswahl.

An der Gesamtschule Ahlen und an den Förderschulen für körperliche/motorische und geistige Entwicklung wurden offene schulärztliche Sprechstunden eingerichtet.

### **Behindertenfürsorge und Gutachtenwesen**

Die Kinder- und Jugendärztinnen untersuchen behinderte und entwicklungsgefährdete Kinder aller Altersgruppen nicht nur bei den o.g. Regeluntersuchungen. Bei besonderen Fragen erstellen sie nach einer umfassenden sozialpädiatrischen Untersuchung und Beratung medizinische Gutachten und Stellungnahmen:

- vor Leistungen des Kreises wie heilpädagogische Frühförderung, Mototherapie, Autismustherapie, Schulbegleitung und sonstigen Leistungen nach dem SGB XII
- vor Aufnahme in einen heilpädagogischen Kindergarten

- vor einer teilstationären oder stationären Betreuungsmaßnahme
- bei der Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs; hier werden Weichen für die Schullaufbahn gestellt und medizinische Ursachen für etwaige Lernstörungen erfasst
- nach dem Schwerbehindertenrecht

Behinderte Schülerinnen und Schüler werden in schulärztlichen Sprechstunden in ihrer Schule betreut.

## **Kinder- und Jugendzahnärztlicher Dienst**

Der Kinder- und Jugendzahnärztliche Dienst des Gesundheitsamtes untersucht unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben regelmäßig Kinder in den Kindergärten und Schulen des Kreises Warendorf. In den Kindergärten erhalten alle Kinder die Möglichkeit, ihre Zähne untersuchen zu lassen. In den Grundschulen werden Schülerinnen und Schüler der 2. und der 4. Klasse einmal pro Schuljahr untersucht. In den Förderschulen des Kreises nehmen die Kinder aller Jahrgangsstufen an der zahnärztlichen Reihenuntersuchung teil.

Das Ziel der zahnärztlichen Reihenuntersuchungen ist das Erkennen von Zahnschäden (z.B. Karies) und Kieferfehlstellungen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt. Wird bei der zahnärztlichen Untersuchung ein Zahnschaden oder eine Fehlstellung diagnostiziert, erhalten die Eltern eine schriftliche Befundmitteilung, gleichzeitig wird in diesem Schreiben eine Therapie bei einem niedergelassenen Zahnarzt oder/und

Kieferorthopäden empfohlen. Die Untersuchungsergebnisse werden nach einem standardisierten Verfahren erfasst und können bevölkerungsmedizinisch ausgewertet werden

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 8200 Kinder von der hauptamtlichen Kreis Zahnärztin untersucht.

Das Aufgabenfeld des zahnärztlichen Dienstes umfasst auch das Erstellen von zahnärztlichen Stellungnahmen und Gutachten. Auftraggeber sind Beihilfestellen und die Sozialämter der Städte und Gemeinden des Kreises Warendorf. Das Auftragsvolumen zahnärztlicher Gutachten für Leistungen nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz ist im Jahr 2015 deutlich gestiegen.

Weiterhin ist der Kinder- und Jugendzahnärztliche Dienst im Arbeitskreis für Zahngesundheit vertreten. Er liefert diesem Zusammenschluss von niedergelassenen Zahnärzten, Vertretern der Krankenkassen und Vertretern des öffentlichen Gesundheitsdienstes mit den Daten der Reihenuntersuchungen wichtige Hinweise für die Koordinierung von zahnmedizinischen Prophylaxemaßnahmen. Der zahnärztliche Dienst beteiligt sich auch an Aktionen des Arbeitskreises, wie z.B. den jährlich wiederkehrenden Aktionen zum Tag der Zahngesundheit im September.

## Kommunale Gesundheitskonferenz des Kreises Warendorf

Alle Kreise und kreisfreien Städte sind nach Einführung des Gesetzes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG) vom 25.11.1997 verpflichtet,

eine Kommunale Gesundheitskonferenz (KGK) mit zugehöriger Geschäftsstelle im Gesundheitsamt einzurichten.

Die Gesundheitskonferenz des Kreises Warendorf wurde im Jahr 1999 vom Kreistag einberufen und berät in Fragen der gesundheitlichen Versorgung auf örtlicher Ebene. Es wirken Vertreter aus zuständigen Institutionen der gesundheitlichen Versorgung, der Gesundheitsförderung sowie Mitglieder der im Sozialausschuss vertretenen Fraktionen mit. Gemeinsam beraten sie Probleme und erarbeiten Handlungsempfehlungen. Ziel ist es, eine wirksame, dauerhafte und koordinierte Präventionsstrategie auf Kreisebene zu entwickeln und umzusetzen. Die KGK tagt einmal jährlich.

In der letzten KGK am 11. Mai 2016 wurden unter anderem die folgenden Themen vorgestellt und diskutiert:

- Bericht aus der Arbeitsgruppe „Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen im Kreis Warendorf“
- Bericht aus der Arbeitsgruppe „Patientenüberleitung an den Schnittstellen des Gesundheits- und des Pflegesystems“
- Gewinnung von Ärztinnen/Ärzten für den ländlichen Bereich
- Vorstellung des Landesprogramms „Kein Abschluss ohne Anschluss“ - Umsetzung im Kreis Warendorf

## Kommunale Pflegeplanung

Die Kommunale Pflegeplanung dient insbesondere zur:

- Bestandsaufnahme über das vorhandene Angebot an Pflegediensten und Pflegeeinrichtungen,
- Überprüfung, ob ein qualitativ und quantitativ ausreichendes sowie wirtschaftliches Hilfeangebot zur Verfügung gestellt wird und der
- Klärung, ob und welche Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung des Hilfeangebotes ergriffen werden müssen.

Die Bestandsaufnahme über das vorhandene Angebot ist regelmäßiger Bestandteil der Pflegeberichterstattung, zuletzt veröffentlicht im „Datenreport Pflege 2013“. In Kooperation mit den Städten und Gemeinden fanden im Jahr 2011 erstmals sogenannte Netzwerktreffen statt, in denen gemeinsam mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Altenhilfe und Pflege über die kommunale Versorgungssituation diskutiert wurde. Aus den Ergebnissen werden jeweils Handlungsempfehlungen und Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Pflegeinfrastruktur abgeleitet, die maßgeblich in den Pflegebericht einfließen.

Aufgrund gesetzlicher Veränderungen im Rahmen der Einführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG NRW) wurden die Daten und Fakten sowie der Bestand der Pflegeinfrastruktur anhand der Pflegeplanung

2014 zu Beginn des Jahres 2016 lediglich aktualisiert. 2016 und 2017 werden wieder Netzwerktreffen in den Städten und Gemeinden stattfinden, um gemeinsam mit den Akteuren die Versorgungssituation zu diskutieren, Ressourcen und Defizite herauszustellen und Handlungsempfehlungen zu geben. 2018 wird dann die Pflegeplanung aus 2016/2017 erscheinen.

Ein Handlungskonzept zur Entwicklung quartiersbezogener Wohnkonzepte im ländlichen Raum wird zu Beginn 2017 den beteiligten Ausschüssen vorgestellt.

Der Kreis Warendorf und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden stehen gemeinsam in der Verantwortung für eine bedarfsgerechte Pflegeinfrastruktur. Mit der Novellierung des Landespflegegesetzes 2003 wurde den Kreisen die Möglichkeit genommen, durch Bedarfsfeststellungen steuernd in den Pflegemarkt einzugreifen. Dennoch sind mit der Investorenberatung im Rahmen des Abstimmungsverfahrens und der kommunalen Bauleitplanung nach wie vor wichtige Steuerungsinstrumente vorhanden. Entscheidend sind dabei ein abgestimmtes Vorgehen zwischen den Beteiligten der Stadt- bzw. Gemeinde- und der Kreisverwaltung sowie eine klare Leitorientierung der Planung.

Zu diesem Zweck wurde im Januar 2014 eine Kooperationsvereinbarung zur Investorenberatung für den Neubau stationärer Pflegeeinrichtungen zwischen der Kreisverwaltung und zwölf Städten und Gemeinden geschlossen. Geplant ist eine engere Abstimmung mit dem Ziel, die quartiersbezogene Wohn- und Pflegearrangements bedarfsgerecht weiterzuentwickeln und

den Grundsatz „ambulant vor stationär“ zu stärken.

Im Rahmen des APG NRW wird diese Zusammenarbeit noch verstärkt.

Im Zuge der Einführung des APG NRW haben sich die Aufgaben der Kommunalen Pflegeplanung und der Pflegekonferenz verändert. Das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen“ (GEPA NRW) ist am 16.10.2014 in Kraft getreten.

Insgesamt stehen zum Stichtag 31.12.2015 35 vollstationäre Altenpflegeeinrichtungen mit 2.444 Pflegeplätzen zur Verfügung. Hinzu kommen 128 stationäre Pflegeplätze in 3 Einrichtungen der Eingliederungshilfe. In 14 Einrichtungen wird Tagespflege angeboten. Dort stehen 192 Tagespflegeplätze zur Verfügung. Auf der Internetseite [www.kreis-warendorf.de/pflege-online](http://www.kreis-warendorf.de/pflege-online) können die im Kreis Warendorf tätigen Einrichtungen und Dienste abgefragt werden.

## Kommunales Integrationszentrum Kreis Warendorf



Das Kommunale Integrationszentrum (KI) ist angesiedelt beim Schul-, Kultur- und Sportamt des Kreises. In den Handlungsfeldern des KI werden die Arbeitsschwerpunkte „Integration durch Bildung“ und „Integration als Querschnittsaufgabe“ zusammengeführt.

Eine zentrale Aufgabe im **Handlungsfeld „Integration durch Bildung“** ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwanderer- und Flüchtlingsfamilien entlang der Bildungsbiografie von der frühkindlichen Bildung bis hin zum Übergang Schule – Beruf, die Verbesserung ihrer Bildungschancen und damit einhergehend ihre gesellschaftliche Partizipation. Zur Erreichung dieser Ziele setzt das KI mit unterschiedlichen Kooperationspartnern teils unter Beteiligung des Elternhauses folgende Unterstützungsmaßnahmen kreisweit um, die neben Migrantenkindern und – jugendlichen auch Flüchtlingskinder und – jugendliche ansprechen.

### **FIT- Frühkindliches Integrationstraining**

Das Frühkindliche Integrationstraining (FIT) ist eine sprach- und elternbildende Maßnahme des Kreisjugendamtes und des KI für Eltern und ihre Kinder im Alter von 1 - 10 Jahren, die eine Kindertageseinrichtung bzw. ein Familienzentrum oder die erste und die zweite Klasse einer Grundschule besuchen. Zu den Bausteinen des FIT-Projektes gehören die Programme Griffbereit,

Rucksack-Kita und Rucksack-Schule der Landesweiten Koordinierungsstelle und des Verbundes der Kommunalen Integrationszentren NRW.

Das FIT- Projekt zielt auf die Förderung der Muttersprachenkompetenz, der deutschen Sprache und der allgemeinen kindlichen Entwicklung ab. Damit berücksichtigt das Projekt die Mehrsprachigkeit der Kinder und fördert sie. Ein weiterer Schwerpunkt des FIT- Projektes liegt in der Elternbildung und der Integration. Bedeutsam für den Erfolg des Programms ist die enge Zusammenarbeit mit dem Elternhaus, indem die Familien in die Förderung der Herkunftssprache miteinbezogen werden.

Aktuell werden diese nachhaltigen Programme (Rucksack Kita sowie Rucksack-Schule) flächendeckend in fast allen Städten und Kommunen des Kreises an 33 Standorten mit Erfolg umgesetzt. Die Griffbereit-Gruppen werden in Kooperation mit der Bildungseinrichtung „Haus der Familie“ in Warendorf, in der Kita „Die Sprösslinge“ in Oelde sowie in der Kita Pustebume in Sassenberg angeboten.

Allein im letzten Schuljahr 2015/16 konnten über die FIT-Gruppen 236 Mütter und 240 Kinder erreicht und gefördert werden. Wichtige Kooperationspartner des Projektes sind neben den beteiligten Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und den teilnehmenden Grundschulen der Caritasverband für das Kreisdekanat Warendorf e. V., die AWO Unterbezirk Hamm - Warendorf, das Integrationsteam der Stadt Ahlen, der Fachdienst Jugendamt und Schule der Stadt Oelde und der Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Beckum.

Neben dem Ausbau und der Erweiterung neuer FIT-Gruppen gehören die regelmäßigen

Fortbildungsangebote für die teilnehmenden Elternbegleiterinnen und die pädagogischen Fachkräfte zum festen Bestandteil des FIT-Projektes. Die Themen dazu werden im Projektteam des KI entwickelt und umgesetzt. Im laufenden Jahr 2016 wurden Fortbildungen zu folgenden Themen angeboten:

- Zusammenarbeit mit zugewanderten Eltern
- Klingt falsch – ist aber richtig! Grundlagen des frühkindlichen Grammatikerwerbs
- Traumatisierte Kinder – Grundlagen und Umgangsmöglichkeiten
- Spielerisch Deutsch lernen – Sprachförderung mit Lern- und Gesellschaftsspielen

#### **Weiterentwicklung des "Sprachschätze-Projektes"**

Mit Beginn des Schuljahres 2013/14 wurde die Qualifizierungsreihe „Sprachschätze“ vom Kommunalen Integrationszentrum übernommen. Im Rahmen dieser Fortbildungen wurden Schulleitungen, Lehrerinnen aus dem gesamten Kollegium und Fachkräfte aus dem Ganztags zu interkulturellen Themen und Unterrichtsentwicklung qualifiziert. Die Maßnahme wurde im Juni 2013 mit einem Bericht zur Evaluation des Projektes durch die Universität Münster abgeschlossen.

Die Ergebnisse des Sprachschätze-Projektes wurden im KI nach den Kriterien der durchgängigen Sprachbildung weiterentwickelt. Seither wird in enger Kooperation mit dem Kompetenzteam des Kreises Warendorf allen Schulen ein breit angelegtes Fortbildungsangebot für Lehrerinnen und Lehrer im Bereich der interkulturellen Schul- und Unterrichtsentwicklung angeboten, das im Fortbildungskatalog des Kompetenzteams Kreis Warendorf mit aufgeführt wird.

Ein weiteres Projekt, das auf die Ergebnisse der Sprachschätze-Qualifizierung aufbaut, ist das FÖBIS-Projekt. Föbis (Förderung der bildungssprachlichen Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern an Grundschulen in Klasse 3 und 4) wird seit Beginn des Schuljahres 2015/2016 an vier Grundschulen im Kreis Warendorf umgesetzt. Neben der Förderung der bildungssprachlichen Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte besteht ein weiterer Schwerpunkt des Projektes darin, die Lehrkräfte der teilnehmenden Schulen im Rahmen von Fortbildungen weiter zu qualifizieren. Kooperationspartner ist die Sprachdidaktik der WWU Münster. Prof. Kalkavan und Prof. Griebhaber, zwei Experten im Bereich der Sprachdidaktik, leiten das Projekt auf der wissenschaftlichen Ebene. Unterstützt werden sie durch eine abgeordnete Lehrkraft und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin, die für die Vorbereitung, Beratung und Begleitung der studentischen Tutoren und für die Dokumentation und Auswertung der Ergebnisse zuständig sind. Im Schuljahr 2015/2016 waren 12 Studierende an den vier Grundschulen tätig. Im Schuljahr 2016/2017 sind ca. 16 Studierende an den Grundschulen tätig.

### **Sprachbildung nach dem Modell Mercator**

Seit dem Jahr 2010 betreibt der Kreis Warendorf, wissenschaftlich begleitet vom Germanistischen Institut der WWU Münster, Sprachbildung nach dem Modell Mercator. Die Maßnahme ermöglicht Kindern und Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte Förderunterricht und zugleich Studierenden Unterrichtspraxis und Unterrichtserfahrung jeweils über die Dauer eines Schuljahres.

Das Mercator-Projekt stellt im Kreis Warendorf inzwischen einen integralen und gefragten Bestandteil im Rahmen des Gesamtkonzeptes zur Integration mit dem Ziel einer durchgängigen Sprachbildung dar. Die Zusammenarbeit mit der Universität Münster hat sich bisher bewährt. Im bisherigen Projektzeitraum konnten in einem Schuljahr bis zu 250 Schülerinnen und Schüler in Grund- und weiterführenden Schulen aller Schulformen von aktuell bis zu 55 Studierenden des Lehramtes gefördert werden, über die gesamte Laufzeit waren es ca. 850 Schülerinnen und Schüler.

Im Schuljahr 2016/2017 wird kreisweit an 18 Standorten mit jeweils mehreren Fördergruppen an Grundschulen und an weiterführenden Schulen der Sek I und der Sek II Förderunterricht erteilt. Beteiligt sind Schulen in, Telgte, Warendorf, Everswinkel, Drensteinfurt, Beckum, Neubeckum, Ennigerloh, Ahlen und Oelde.

Auch neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler, sogenannte Seiteneinsteiger, werden im Rahmen des Projektes durch Studierende gezielt und individuell gefördert und sukzessive in den Regelunterricht integriert. Ihre Anzahl betrug im letzten Schuljahr an die 100 Schülerinnen und Schüler.

Aus dem Projekt Sprachbildung nach dem Modell Mercator ist das Feriensprachangebot für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler entstanden. Der Feriensprachkurs wird von Mercator-Studierenden während der Schulferien angeboten und gezielt mit alltagsbezogenen Aktivitäten und Exkursionen kombiniert.

**Sprachhelferinnen und Sprachhelfer erteilen Förderunterricht für Seiteneinsteiger – Schülerinnen und Schüler ohne**

### **Deutschkenntnisse –**

Aufgrund der erhöhten Zuwanderung im Kreis Warendorf und den damit verbundenen Anfragen aus Schulen nach Unterstützung im Bereich Sprachbildung insbesondere für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche entwickelte das KI zu Beginn des Jahres 2014 das Projekt „Sprachhelfer“. Die Idee der Sozialraumorientierung bildet die Grundlage des Projektes. Damit wird verdeutlicht, dass die Integration der neu zugewanderten Kinder und Jugendlichen nicht allein in der Verantwortung der Schule bzw. der Bildungseinrichtungen liegt, sondern als gesellschaftliche Aufgabe verstanden wird. Das Kommunale Integrationszentrum sucht gemeinsam mit den Schulen geeignete Personen aus dem Sozialraum der Schule und setzt sie für Sprachförderung ein.

Das Sprachhelfer-Projekt konnte seit 2014 stetig ausgebaut und etabliert werden. Die Seiteneinsteigerförderung findet flächendeckend in folgenden Städten und Gemeinden des Kreises statt: Warendorf, Telgte, Everswinkel, Sendenhorst, Füchtorf, Ahlen, Dolberg, Beckum, Neubeckum, Ennigerloh, Westbevern, Sassenberg, Ostbevern, Hoetmar, Albersloh, Beelen, Walstedde, Alverskirchen, Drensteinfurt, Oelde, Enniger, Beckum-Vellern, Rinkerode und Wadersloh. In diesem Projekt zeigte sich die erhöhte Zuwanderung im Jahr 2015/16 besonders. Es waren kreisweit an **60** Schulen – von der Grundschule bis zum Berufskolleg – bis zu **85** Sprachhelferinnen und Sprachhelfer im Einsatz, die über **340** Schülerinnen und Schüler sprachlich förderten. Das Kommunale Integrationszentrum organisiert pro Schuljahr mehrere Austauschtreffen für die Förderkräfte im Sprachhelfer-Projekt sowie Fortbildungen im Bereich Deutsch als Zweitsprache (DaZ).

### **Handlungsfeld: Integration als Querschnittsaufgabe**

Die bisherige Arbeit des KI mit dem Schwerpunkt „Integration durch Bildung“ wird seit Januar 2014 um den Aufgabenschwerpunkt „Integration als Querschnitt“ erweitert. Gemäß Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW soll durch diesen Schwerpunkt der Fokus Migration in den Regelsystemen stärker verankert werden. Dies kann alle Aufgaben kommunaler Integrationsarbeit betreffen, wie z.B. Gesundheit, Kultur, Wirtschaft oder Interkulturelle Öffnung der Verwaltung.

### **Übergang Schule-Beruf: Patenprojekt**

In den Jahren 2016/2017 setzt der Kreis Warendorf den Schwerpunkt weiterhin im Handlungsfeld „Übergang Schule-Beruf“, da sich aus der verstärkten Zuwanderung von Flüchtlingen nach wie vor ein großer Bedarf ergibt. Hierbei arbeitet das KI eng mit der „Kommunalen Koordinierung - Kein Abschluss ohne Anschluss“ des Kreises Warendorf zusammen. Aufgebaut wurde ein Patenprojekt, um Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund und mit Fluchtgeschichte bei der Berufsorientierung und auf ihrem Weg in eine Ausbildung gezielt und individuell zu unterstützen. Das KI konnte hierfür 15 Patinnen und Paten gewinnen, diese durch eine fünftellige Fortbildung auf ihre Tätigkeit vorbereiten und durch regelmäßige Austauschtreffen in ihrer Arbeit mit den Jugendlichen stärken. Die Auswahl von Schülerinnen und Schüler für das Patenprojekt erfolgt über kooperierende Schulen.

### **Übergang Schule-Beruf: Infoveranstaltungen „Mein Beruf – Meine Zukunft“**

Gemeinsam mit der Migrantenorganisation „Ankommen e.V.“ in Beckum und der VHS-Beckum-Wadersloh bzw. dem Türkischen Elternverein Ahlen veranstaltete das KI im August und Oktober zwei

Informationsveranstaltungen im Rahmen der NRW-Kampagne „Mein Beruf - Meine Zukunft. Mit Ausbildung zum Erfolg!“ Insgesamt informierten sich rund 200 Eltern und Jugendliche mit Migrationshintergrund und Fluchtgeschichte aus dem Kreis Warendorf über Ausbildungschancen, Ausbildungsberufe und Ausbildungswege.

### **Gesundheit als Querschnittsaufgabe**

In Kooperation mit dem Kreisgesundheitsamt und den drei Integrationsagenturen im Kreis Warendorf wurde eine Ernährungslotsenschulung durchgeführt. Die ausgebildeten mehrsprachigen Ernährungslotsinnen geben im Rahmen von Informationsveranstaltungen in Kitas, Grundschulen, Elterngruppen, Migrantenorganisationen etc. qualitätsgesicherte Informationen zu gesunder Ernährung im Kindes- und Jugendalter weiter. Ziel ist es, einem in den Schuleingangsuntersuchungen festgestellten Übergewicht bei Kindern mit entgegenzuwirken.

### **Schwerpunkt Ehrenamtliches Engagement in Flüchtlingsfragen**

Im Bereich „Integration als Querschnittsaufgabe“ steht grundsätzlich die stärkere Vernetzung von integrationsrelevanten Akteuren in den Verwaltungen, bei den freien Trägern und den Migrantenorganisationen und die Schaffung von Transparenz über integrationsbezogene Projekte und Angebote im Mittelpunkt.

Das Kommunale Integrationszentrum im Kreis Warendorf leitet beispielsweise eine AG Integration, in der Vertreterinnen und Vertreter aller 13 Städte und Gemeinden und der drei Integrationsagenturen im Kreis Warendorf zu aktuellen integrationspolitischen Themen zusammenkommen. Insbesondere die stark steigende Zuwanderung von Flüchtlingen in den Kreis Warendorf erforderte ein

abgestimmtes Vorgehen der beteiligten Akteure. Hieraus ergab sich als herausragender Schwerpunkt des Kommunalen Integrationszentrums im Bereich Querschnitt das Thema Asyl/ Flucht und Ehrenamt.

Allein im Kreis Warendorf wurden im Jahr 2015 fast 4.000 geflüchtete Menschen aufgenommen. Im Jahr 2014 waren es 745 Menschen.

1. Das Kommunale Integrationszentrum hat daher koordinierende Aufgaben bei der Erarbeitung eines kreisweiten „Handlungskonzeptes für den Umgang mit geflüchteten Menschen im Kreis Warendorf“ übernommen, das am 01.07.2016 vom Kreistag einstimmig verabschiedet wurde. Unter dem Motto „Fördern und Fordern“ enthält das Konzept über 100 konkrete Handlungsmaßnahmen in neun Handlungsfeldern. Das Handlungskonzept kann unter [www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de) auf der Themenseite „Flüchtlingssituation im Kreis“ (<http://www.kreis-warendorf.de/w1/31232.0.html>) heruntergeladen werden.
2. Im November 2015 organisierte das KI mit seinen Kooperationspartnern zwei kreisweite Fachtage „Ehrenamt in der Flüchtlingsbegleitung“ und „Willkommen in Schule: Neu zugewanderte Kinder und Jugendliche“. Mit beiden Fachtagen konnten 150 Ehrenamtliche und 150 Lehrerinnen und Lehrer und Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter erreicht und in ihrer wichtigen Arbeit mit geflüchteten Menschen gestärkt werden.

3. Das KI konnte Menschen, die sich ehrenamtlich in der Flüchtlingsbegleitung engagieren, auch durch drei NRW-Förderprogramme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS-NRW) unterstützen. Aus den Förderprogrammen „Ehrenamt in der Flüchtlingshilfe“, „Zusammenkommen und Verstehen“ und „KOMM-AN NRW“ fließen bis Ende 2016 rund 170.000 Euro in den Kreis Warendorf, die das KI an die Städte und Gemeinden und an Ehrenamtliche Initiativen weitergibt. Hieraus wurden bereits zahlreiche Projekte wie z.B. die Einrichtung und der Betrieb von Ankommenstreffpunkten und Fahrradwerkstätten, ehrenamtliche Sprachkurse und Spielgruppen für Flüchtlinge und Vernetzungs- und Fortbildungsangebote für Ehrenamtliche finanziert.

## Kommunale Konferenz Alter und Pflege

Aufgabe der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege ist die Mitwirkung bei der Sicherung und qualitativen Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur einschließlich der notwendigen komplementären Hilfen im Kreis Warendorf und bei der Kommunalen Pflegeplanung.

Mitglieder der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege sind nach der gesetzlichen Bestimmung neben dem Kreis Vertreterinnen und Vertreter von Pflegeeinrichtungen und

deren Heimbeiräte, der Pflegekassen und der Medizinischen Dienste der Krankenkassen, der kommunalen Seniorenvertretung und der Arbeitsgemeinschaften der örtlichen Selbsthilfegruppen pflegebedürftiger, behinderter und chronisch kranker Menschen. Darüber hinaus hat der Kreis Warendorf Vertreterinnen und Vertreter der Krankenhäuser, des Vereins Alter und Soziales e.V. Ahlen, des Fachseminars für Altenpflege des Caritasverbandes im Kreisdekanat Warendorf e.V., der Alzheimer Gesellschaft im Kreis Warendorf e.V. und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden hinzugezogen. Weiterhin sind die Kreistagsfraktionen vertreten.

Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege tagt ein- bis zweimal jährlich. Die letzte Sitzung hat am 14.09.2016 stattgefunden. Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind der Bericht der Sozialplanung über neue und geplante pflegerische Einrichtungen, die Vorstellung der Planungen und Konzepte durch die Anbieter sowie der Bericht der WTG-Behörde. Darüber hinaus werden die aktuellen Ergebnisse der kommunalen Pflegeplanung vorgestellt und geplante Maßnahmen diskutiert.

## Kontakt- und Beratungsstelle für psychisch Kranke

Auf Beschluss des Kreistages vom 11.12.1998 wurde 1999 in Warendorf eine Kontakt- und Beratungsstelle für psychisch Kranke (KUB) eingerichtet. Die Kontakt- und Beratungsstelle ist Teil des Angebotes des Sozialpsychiatrischen Dienstes.

Entsprechend der Empfehlungen der Expertenkommission der Bundesregierung handelt es sich bei der Kontakt- und Beratungsstelle um ein offenes Angebot für erwachsene psychisch Kranke als niedrighschwellige Anlaufstelle mit regelmäßigen Öffnungszeiten auch am Wochenende. Die Kontakt- und Beratungsstelle stellt eine Nahtstelle zwischen den ambulanten und (teil-)stationären Versorgungsangeboten dar, mit deren Trägern eine enge Zusammenarbeit ebenso besteht wie mit den Anbietern anderer komplementärer Hilfen wie Betreutem Wohnen, Tagesstätte und Werkstatt für psychisch Kranke.

Die Angebote werden von den Betroffenen gut angenommen: im Jahr 2015 fanden insgesamt 1.844 Klientenkontakte statt. Viele Menschen kommen regelmäßig zu den offenen Angeboten wie Frühstückstreff und Café, andere nutzen die speziellen Angebote wie die Bela-Gruppe (Bewegung/ Ernährung/ Lernen/ Akzeptieren), Gruppe U 35, Kochgruppe, Gymnastik- und Wandergruppe.

Die Räumlichkeiten in der Kontakt- und Beratungsstelle werden wöchentlich auch vom Patientenclub des Sozialpsychiatrischen Dienstes

Warendorf sowie einmal im Monat von der Angehörigengruppe (10-12 Teilnehmer) genutzt.

## Krebsberatung

Die in Trägerschaft des Tumornetzwerks im Münsterland e.V. stehende Krebsberatungsstelle mit Hauptsitz in Münster bietet Ratsuchenden aus dem Kreis Warendorf eine individuelle Beratung und konkrete Unterstützung an.

Um die Beratung möglichst wohnortnah anzubieten und die Inanspruchnahme des Angebotes zu erleichtern, finden im Kreis Warendorf an 4 Orten regelmäßig Beratungen statt:

- Ahlen: St. Franziskus-Hospital, Robert-Koch-Str. 55
- Beckum: St. Elisabeth-Hospital, Elisabethstr. 10
- Oelde: Marienhospital, Spellerstr. 16
- Warendorf: Josephs-Hospital, Am Krankenhaus 2

Der Kreis Warendorf fördert die Arbeit der Krebsberatungsstelle erstmals seit 2014 mit einem jährlichen Zuschuss von 5.000 Euro.

## Lokale Netzwerke Frühe Hilfen und Schutz

Die frühe Förderung von Kindern und gut erreichbare und umfassende Hilfen für Familien mit (kleinen) Kindern stehen im Vordergrund der lokalen Netzwerke Frühe Hilfen und Schutz im Kreis Warendorf.

Dazu bilden die Fachkräfte der unterschiedlichen Berufsgruppen (Jugendhilfe, Schule und Gesundheitswesen) Netzwerke in den Städten und Gemeinden. Die Zielstellung der lokalen Netzwerke Frühe Hilfen und Schutz ist für Fachkräfte und Adressaten getrennt zu betrachten. Auf fachkräftebezogener Ebene ist neben der Verbesserung des professionsübergreifenden Handlungswissens und der Kooperationsstrukturen, auch frühzeitiges und nachhaltig sicheres Erkennen, Wahrnehmen und Handeln von Hilfs- und Unterstützungsbedarfen genannt. Die adressatenbezogenen Ziele orientieren sich an einer Verbesserung der (präventiven) Angebotsstruktur, wobei insbesondere schnelle und niedrigschwellige Hilfen für Familien in Belastungssituationen konzipiert werden sollen. Gut erreichbare, wirksame und stigmatisierungsfrei annehmbare Angebote zur Förderung und Unterstützung von Familien mit Kindern ist Zielsetzung. Das Wohl der Kinder steht bei dieser – in gemeinsamer Verantwortung der Städte und Gemeinden und des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien liegenden Aufgabe – immer im Mittelpunkt.

Grundüberlegung für die Vernetzung der verschiedenen Berufsgruppen ist: Wenn sich die Fachkräfte "rund ums Kind" kennen und

miteinander statt nebeneinander arbeiten, können Förderung, Frühe Hilfen und Schutz für alle Beteiligten schneller und effizienter wirksam werden. So haben sich auch in den Netzwerken schnell Arbeitsgruppen zu verschiedenen Altersgruppen und Themen gebildet.

### Café Kinderwagen

Aus der Netzwerkarbeit in den Kommunen sind 15 sogenannte Café Kinderwagen und Wiegestübchen im gesamten Amtsbezirk aufgebaut worden. Dort können Eltern mit ihren unter einjährigen Kindern zwanglos – ohne Anmeldung und kostenfrei – die Herausforderungen des Familien- und Erziehungsalltages mit einer Hebamme und einer pädagogischen Fachkraft erörtern, gezielte Fachfragen rund ums Kind stellen oder sich einfach mit anderen Eltern austauschen. Im Café Kinderwagen können die Kinder auch gewogen werden; daneben geben die Mitarbeiter wertvolle Tipps zur optimalen Entwicklung. Die große Stärke der Café Kinderwagen liegt jedoch in der Vernetzung. Jeder Standort wird von einer Arbeitsgruppe aus dem Netzwerk begleitet. So sind kurze Wege zu Beratungsstellen, Gesundheitsamt und Jugendamt sichergestellt und können auf Wunsch der Eltern genutzt werden. Viele der Fachkräfte aus dem Bereich der frühkindlichen Bildung und Förderung wirken nun in den U3 Arbeitsgruppen, in den Netzwerken und in der Begleitung der Café Kinderwagen-Standorte mit.

Bei der Entstehung der Netzwerke wurde auf bereits bestehende Strukturen, wie kommunale runde Tische oder Arbeitskreise, aufgebaut. Parallelstrukturen konnten so verhindert werden. In der konkreten Ausgestaltung der lokalen Netzwerke zeigt sich daher auch der eigenständige und individuelle Charakter der jeweiligen Kommune.

Die Gesamtverantwortung für die Steuerung der Vernetzung liegt beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf. Auf kommunaler Ebene erfolgt die Steuerung der Netzwerke durch einen Vertreter der Kommune sowie durch die Familienzentren in den Kommunen. Darüber hinaus zeichnen sich die lokalen Netzwerke Frühe Hilfen und Schutz durch eine deutliche Tiefenstaffelung aus. Neben den kommunalen Gesamtnetzwerken existieren lokale sozialräumliche Arbeitsgemeinschaften.

Festzuhalten ist, dass der Netzwerkaufbau eine breite Unterstützung durch die angesprochenen Berufsgruppen findet. Einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Netzwerke leisten die Städte und Gemeinden. Ihre Unterstützung der Vernetzungsidee und der damit verbundenen Aktivitäten ist ein maßgeblicher Faktor für das Gelingen. Trotz der Mehrbelastung aller Akteure wird von Seiten der Fachkräfte aller Berufsgruppen nicht nur eine Beibehaltung, sondern eine weitere Verstärkung der Vernetzungsaktivitäten gewünscht. Netzwerkaktivitäten:

2015		75	98.167
2016			geplante Ausgaben 105.000

	Lokale Netzwerke	Netzwerk/ AG-Termine	Gesamt- ausgaben in EUR
2012	Beelen Drensteinfurt Ennigerloh Everswinkel	90	55.233
2013	Ostbevern Sassenberg Sendenhorst Telgte	70	78.680
2014	Wadersloh Warendorf	70	112846

## Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken (Jugendgerichtshilfe).

Die Mitwirkung bezieht sich nicht nur auf Jugendliche (ab 14 Jahre), sondern auch auf junge Erwachsene, soweit sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie bringt die erzieherischen und fürsorgerischen Gesichtspunkte in das Verfahren der Jugendgerichte ein. Sie unterstützt zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Umwelt, Entwicklung und Persönlichkeit des Jugendlichen/ Heranwachsenden. Hierzu gehören auch die Teilnahme an der Hauptverhandlung und ein Vorschlag zur Urteilsfindung. Darüber hinaus wird der Jugendliche/junge Volljährige nachgehend begleitet, z. B. im Zusammenhang mit der Durchführung einer Arbeitsauflage oder einer weiteren erzieherischen Betreuung.

Zunehmende Bedeutung erhält das vorgerichtliche Verfahren der Diversion (Umleitung) im Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft. Minderschwere Straftaten werden hier, wenn das Geständnis des jugendlichen Täters vorliegt, im Vorfeld gesühnt, durch Ableistung einer Auflage oder durch einen Täter-Opfer-Ausgleich.

In den Jahren 1999/2000 wurde durch Zusammenwirken von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und unter Beteiligung von Staatsanwaltschaft und Jugendrichtern ein umfangreiches Rahmenkonzept als fachliche Grundlage erarbeitet. Als weiteres Ergebnis dieser Arbeitsgemeinschaft ist die Fachstelle Täter-Opfer-

Ausgleich zu sehen, die seit dem 01.01.2000 ihre Arbeit aufgenommen hat. Träger ist der SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste im Kreis Warendorf e.V.; Sitz der Einrichtung ist Marienkirchplatz6, 48231 Warendorf.

Angestrebt wird, den Täter-Opfer-Ausgleich weiterhin nicht nur zu nutzen, sondern – wo es möglich ist - auszubauen und intensiver in Anspruch zu nehmen.

Die Tätigkeit der freien Träger im Rahmen der Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz ist vertraglich geregelt.

### Jugendgerichtsverfahren:

Stand	Fallzahlen
31.12.2012	707
31.12.2013	605
31.12.2014	524
31.12.2015	501

### Aufwand für das Jahr:

2012	163.711 €
2013	191.642 €
2014	155.092 €
2015	172.806 €
Haushaltsansatz 2016	163.000 €

## Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten / Warendorfer Praxis

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von

Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in Verfahren vor dem Familiengericht mitzuwirken und ist jeweils vor Entscheidungen der Gerichte anzuhören.

Im Rahmen der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren stehen die Regelung der elterlichen Sorge bei Getrenntleben und/oder bei Scheidung sowie die Regelung des Umgangs des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit seinem Kind im Mittelpunkt. Mit dem am 01. September 2009 in Kraft getretenen „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (FamFG) erfolgte eine Neuordnung des familiengerichtlichen Verfahrens. Insbesondere für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung ergaben sich weitreichende Änderungen.

Neben der Beschleunigung der Verfahren über das Umgangs und Sorgerecht, steht die Förderung gerichtlicher und außergerichtlicher Streit-schlichtung im Vordergrund.

Ziel des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien ist, die Trennungsfolgen für die Beteiligten (insbesondere für die Kinder) so wenig belastend wie möglich zu halten und zu gestalten. Gleichzeitig sollen die personensorgeberechtigten Eltern motiviert und befähigt werden, die gemeinsame Elternverantwortung zu übernehmen und im Interesse ihrer Kinder auszuüben.

Um eine möglichst einheitliche außergerichtliche und gerichtliche Handhabung zu erzielen, hat sich eine Arbeitsgruppe aus Jugendämtern, Familiengerichten, Rechtsanwälten, Verfahrenspflegerinnen sowie Beratungs- und Hilfestellen zusammengefunden und eine Kooperationsform, die sogenannte "Warendorfer Praxis" entwickelt. Dabei wurden die Verfahrensänderungen

aufgenommen, die durch die Reform des FamFG im Jahr 2009 vorgegeben waren.

Ziel der Warendorfer Praxis ist es, in einem beschleunigten Verfahren bei den Familiengerichten möglichst einvernehmliche Lösungen zur Umgangsregelung zu finden, die sich am Wohle der Kinder orientieren. Hierbei sind vor allem die Elemente der vorgerichtlichen Beratung stärker in den Blick zu nehmen oder im familiengerichtlichen Verfahren darauf hinzuwirken, dass eine möglichst einvernehmliche Lösung erzielt wird. Hier ist eine enge Vernetzung der am Verfahren beteiligten Institutionen und Einrichtungen zu erzielen.

Die Beratungsaufgaben werden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien sowie von den Beratungseinrichtungen wie des Sozialdienstes Kath. Frauen e.V, der Caritas Beratungsstelle und des Beratungszentrums für Alleinerziehende wahrgenommen.

Stand	Fallzahlen
31.12.2012	421
31.12.2013	409
31.12.2014	488
31.12.2015	416

Aufwand für das Jahr:

2012	125.519 €
2013	89.035 €
2014	44.314 €
2015	48.187 €
Haushaltsansatz 2016	46.000 €

## Pflege- und Wohnberatung

Die Beratungsstelle wurde nach der Auflösung der Pflegestützpunkte zum 30.06.2012 neu organisiert und schrittweise konzeptionell weiterentwickelt. Erklärtes Ziel ist – auch im Rahmen der Kreisentwicklungsplanung - ein Ausbau der zugehenden Beratung. Ob zur Feststellung, welche pflegerischen Hilfen geeignet und notwendig sind oder zur Klärung der Frage, ob und wie ein Umbau die Selbstständigkeit verbessern kann – der Hausbesuch soll zum Standard werden. Damit dies zukünftig durch die Beratungsstelle geleistet werden kann, wurde die personelle Besetzung ausgeweitet. 2,4 Vollzeitstellen, verteilt auf drei Mitarbeiterinnen, stehen dafür zwischenzeitlich beim Kreis zur Verfügung. Mit weiteren 21 Wochenstunden plus Leistungseinheiten für das Fallmanagement wird der Verein Alter und Soziales e.V. im Auftrag des Kreises tätig.

Die vier Beratungskräfte sind jeweils für eine Region des Kreises zuständig. Dort kennen sie das Angebot, pflegen Kontakt zu allen relevanten Netzwerkpartnern und betreiben Öffentlichkeitsarbeit, indem sie z. B. an Seniorenmessen teilnehmen. Beratungsbüros befinden sich in Ahlen, Beckum und Warendorf. Hier finden auch offene Sprechstunden statt.

Im Rahmen des Clearingverfahrens übernehmen die Fachkräfte der Sozialen Arbeit, Gerontologie oder Pflege die Überprüfung der Heimnotwendigkeit. Das Clearingverfahren setzt immer dann ein, wenn

bei Menschen der Pflegestufe 0 oder I, die (voraussichtlich) auf Sozialhilfe angewiesen sein werden, die häusliche Versorgung oder eine Rückkehr aus Krankenhaus oder Kurzzeitpflege gefährdet ist. Hier geht es dann darum zu klären, ob es Alternativen zur stationären Versorgung gibt. Sofern dies der Fall ist, findet bei Bedarf eine weitere Begleitung und Unterstützung statt.

Unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung ist es zwingend notwendig, älteren und/oder hilfebedürftigen Menschen den Verbleib in der eigenen Häuslichkeit zu ermöglichen. Neben der gesetzlichen Verpflichtung – ambulant vor stationär – entspricht dies auch überwiegend dem Wunsch der Betroffenen.

Die Pflege- und Wohnberatung des Kreises Warendorf übernimmt bei der Umsetzung dieses Grundsatzes im Rahmen der Hilfe zur Pflege eine zentrale Rolle. Die intensive Beratung von Hilfesuchenden und deren Angehörigen insbesondere in ihrem häuslichen Umfeld unterstützen eine ambulante Versorgung.

Zur Umsetzung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 02.10.2015 auf Antrag der CDU-Kreistagsfraktion beschlossen, befristet zwei weiteren Stellen für die zugehende Beratung für ältere hilfe- und pflegebedürftige Menschen zu Verfügung zu stellen. Ziel ist es, die häusliche Versorgungssituation zu stabilisieren und eine Heimunterbringung zu vermeiden bzw. hinauszuzögern.

## Projekt „Familiär verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit – Soziale Dienstleistungen Hand in Hand“

Eine dauerhafte Integration von Bedarfsgemeinschaften im Langzeitleistungsbezug wird oft durch multiple und komplexe Problemlagen erschwert. Kindern „droht das gleiche Schicksal“ wie ihren Eltern. Das mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds geförderte Projekt wurde in der Zeit vom 01.01.2014 bis zum 30.09.2015 durchgeführt. Es verfolgte das Ziel, das Wissen und Können verschiedener Leistungs- und Hilfesysteme unter einem Dach zu bündeln, um familiär verfestigte Arbeitslosigkeit aufzubrechen. Wissenschaftlich begleitet wurde das Projekt von Prof. Dr. Claus Reis von der Fachhochschule Frankfurt.

Arbeitsmarktliche Dienstleistungen und soziale Hilfen sollten entsprechend den Bedarfen von Familien im SGB II-Bezug abgestimmt und koordiniert werden. Während der Projektdauer wurde an den Standorten Ahlen und Warendorf ein Produktionsnetzwerk aufgebaut, das Familien ganzheitlich beraten, unterstützen und begleiten kann. Hierbei wurden die besonderen Problemlagen von Alleinerziehenden sowie von Familien mit Migrationshintergrund mitberücksichtigt. Anhand von ausgewählten Familien wurde die Funktionalität des Netzwerkes sowie die Wirksamkeit der eingesetzten Hilfen und Förderungen überprüft und entsprechend angepasst.

Aufgrund von positiven Evaluationsergebnissen ist ein Transfer ins Regelgeschäft des Jobcenters geplant.

Die Umstellung im aktivierenden Bereich von der Betreuung des einzelnen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten hin zur Überstellung aller Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft an eine Integrationsfachkraft zum 01.01.2016 ist maßgeblich auf die Erfahrungen aus diesem Projekt zurückzuführen (s. Seite 42).

## Regionales Online Informationsportal „Gesunde Ernährung und Bewegung“ für Kinder und Jugendliche im Kreis Warendorf

Im Jahr 2015 hat das Gesundheitsamt ein regionales Informationsportal mit Angeboten Gesunde Ernährung und Bewegung für Kinder und Jugendliche im Kreis Warendorf online gestellt. Damit hat das Gesundheitsamt einen weiteren Beitrag zum Gesunden Aufwachsen im Kreis Warendorf geleistet.

Das Portal hält zahlreiche Informationen zu Angeboten zu den Themen Ernährung und Bewegung im Kindes- und Jugendalter bereit. Es soll somit ein gesundes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen im Kreis Warendorf unterstützen. Eltern von Kindern und Jugendlichen, Lehrkräfte, Erzieher und Erzieherinnen sowie alle, die Einfluss auf die Gesundheit von Kindern haben, können in den jeweiligen Rubriken schnell die passenden Angebote im Kreis Warendorf finden. Das Portal enthält insbesondere Informationen über Projekte und Maßnahmen, die in Kindertageseinrichtungen und Schulen durchgeführt werden können.

Das Informationsportal soll Eltern und Fachkräfte unterstützen, den Alltag der Kinder und Jugendlichen gesundheitsförderlich zu gestalten.

Das Portal ist online zu finden unter: [www.kreis-warendorf.de/gesund-aufwachsen](http://www.kreis-warendorf.de/gesund-aufwachsen)

Aufwand 2015 378,00 €

## Schuldnerberatung

Bei unvorhersehbaren persönlichen Ereignissen (plötzliche Arbeitslosigkeit, Trennung/Scheidung, schwere Erkrankung, Tod des Verdieners usw.), aber auch bei allmählich eintretender Verschuldung (unwirtschaftliches Konsumverhalten, Suchtkrankheiten) kann es bei Familien und Alleinstehenden zu finanziellen Schwierigkeiten kommen, weil das frei verfügbare Einkommen drastisch absinkt. Die Auswirkungen dieser Einkommenseinbußen führen oft zu Konfliktsituationen. Dies gilt insbesondere dann, wenn im Vertrauen auf gesicherte Einkommensquellen gebaut wurde oder größere Anschaffungen getätigt wurden.

Die Schuldnerberatung des Kreises Warendorf bietet in solchen und ähnlichen Fällen umfassende Hilfen durch Beratungsgespräche

- Haushaltsanalysen,
- Überprüfung, ob alle gesetzlichen Sozialleistungen ausgeschöpft werden (z.B. Kindergeld, Elterngeld, Wohngeld usw.),
- Erstellung von Sanierungskonzepten,
- Hilfeleistung bei drohenden oder vorliegenden Zwangsmaßnahmen der Gläubiger, z.B. Pfändungsschutzkonto,

- Verhandlungen mit Gläubigern über realistische Rückzahlungsmöglichkeiten an.

Die Beratung ist eine kommunale Eingliederungsleistung für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach SGB II, für Empfänger von laufenden Hilfen zum Lebensunterhalt nach SGB XII sowie Personen, bei denen die entsprechende Hilfe zu erwarten ist.

Neben der Schuldnerberatungsstelle des Kreises Warendorf unterhält die Diakonie Gütersloh e.V. eine Schuldnerberatungsstelle in Beckum und erbringt im Auftrag des Kreises nach Kostenzusage bzw. Zuweisung entsprechende Leistungen. Vertraglich festgelegt ist eine Vergütung von max. 1.500 Leistungseinheiten pro Jahr. Hierfür stehen im Haushaltsplan 2016 66.540 € zur Verfügung.

Beide Beratungsstellen sind kreisweit tätig.

Die beiden Schuldnerberatungsstellen im Kreis Warendorf sind als „geeignete Stelle für die Verbraucherinsolvenzberatung“ anerkannt und haben im Rahmen dieser Tätigkeit insbesondere die Aufgabe,

- Schuldner im außergerichtlichen Verfahren zu beraten und zu unterstützen,
- eine Bescheinigung für das Insolvenzgericht auszustellen, sofern der außergerichtliche Einigungsversuch gescheitert ist,
- den Schuldner während des gerichtlichen Insolvenzverfahrens zu beraten und zu begleiten.

Zum 01.07.2014 wurde die Insolvenzordnung dahingehend geändert, dass Schuldner, die nach 3 Jahren im Insolvenzverfahren 35% ihrer

Gesamtforderungen zzgl. der Verfahrenskosten beglichen haben, die Restschuldbefreiung beantragen können. Zuvor betrug die Insolvenzlaufzeit regelmäßig 6 Jahre. Ebenso können Schuldner, die nach 5 Jahren im Insolvenzverfahren die Verfahrenskosten beglichen haben, jetzt auf Antrag eine vorzeitige Restschuldbefreiung erteilt bekommen.

In den vergangenen 2 Jahren (01.01.2014 – 31.12.2015) wurden über die hiesige Beratungsstelle 137 Anträge auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens gestellt. Nach sechsjähriger Verfahrenslaufzeit wurde in 98% der eröffneten Insolvenzverfahren die Restschuldbefreiung erteilt. Den restschuldbefreiten Personen ist somit wieder ein Leben ohne Schulden möglich.

Als Erweiterung des Beratungsangebotes wird seit Januar 2009 montags nachmittags eine Offene Sprechstunde angeboten.

Diese wurde in den vergangenen 7 Jahren von durchschnittlich 230 Ratsuchenden pro Jahr besucht (Besucher in 2014: 278 und in 2015: 228).

Um die Arbeit der Schuldnerberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen zu unterstützen, stellen die Sparkassen- und Giroverbände in NRW einen Fond von jährlich 3 Mio. € zur Verfügung, der nach dem Verhältnis der Einwohner auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt wird. Hiervon entfielen im Jahr 2015 46.546 € und im Jahr 2016 46.511 € auf die beiden im Kreis Warendorf tätigen Beratungsstellen.

Zudem beteiligt sich das Land NRW an den Personalkosten der Schuldnerberatungsstelle mit aktuell 35.000 € jährlich.

## Schutz ungeborenen Lebens (Hilfe für Schwangere und junge Mütter)

Der Kreis Warendorf unterhält seit 1978 einen Sonderfonds "Hilfe für Schwangere und junge Mütter zum Schutz ungeborenen Lebens". Die Mittel aus dem Sonderfonds sind für Frauen vorgesehen, die sich wegen Schwangerschaft in einer Konfliktsituation befinden und zum Schutz ungeborenen Lebens auf unmittelbare und schnelle materielle Hilfeleistung angewiesen sind.

Die Mittel können beantragt werden bei den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen von donum vitae, der Diakonie Gütersloh e.V. und Varia, Innosozial gGmbH.

Jahr	Anzahl der unterstützten Frauen	Höhe der Zuschüsse
2012	24	15.300 €
2013	26	15.300 €
2014	24	15.300 €
2015	26	15.300 €
Haushaltsansatz 2016		15.300 €

## Schwerbehindertenangelegenheiten

### → Fachstelle Behinderte Menschen im Beruf

Die Aufgabenschwerpunkte der Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf nach dem SGB IX sind im Wesentlichen folgende Angelegenheiten:

#### 1. Begleitende Hilfe im Arbeitsleben

Diese Hilfen haben das Ziel, die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen auf einem für sie geeigneten und ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz zu sichern oder herbeizuführen oder wieder herzustellen. Dies kann auch im Verbund mit den Rehaträgern geschehen.

Aus der Ausgleichsabgabe, die solche Arbeitgeber zu erbringen haben, die ihre Pflichtquote bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht erfüllen, können Leistungen zur Finanzierung bzw. Teilfinanzierung von Maßnahmen gewährt werden (z. B.: technische Arbeitshilfen, Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes, persönliche Hilfen).

	Bewilligungen	Zahlungen aus der Ausgleichsabgabe
2012	73	266.516 €
2013	71	216.517 €
2014	68	202.065 €
2015	69	160.894 €

#### 2. Kündigungsschutz

Nach dem Schwerbehindertenrecht (§§ 85ff SGB IX) bedarf die Kündigung des Arbeitsverhältnisses

eines schwerbehinderten Menschen durch den Arbeitgeber der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Durch Verordnung des Landes ist den örtlichen Trägern die Aufgabe übertragen worden, die für die Kündigungsanträge notwendigen Ermittlungen anzustellen, den Schwerbehinderten zu hören, Verhandlungen zu führen, während des Kündigungsverfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken und eine Empfehlung für die Entscheidung über den Antrag auszusprechen.

eingegangene Kündigungsanträge	
2012	106
2013	91
2014	105
2015	87

#### 3. Präventionsverfahren

Mit der Einführung des SGB IX hat der Gesetzgeber in § 84 die Durchführung eines Präventionsverfahrens festgeschrieben, wonach für alle Arbeitnehmer, aber insbesondere für schwerbehinderte oder den schwerbehinderten gleichgestellten Arbeitnehmern Hilfen und Beratung angeboten werden sollen, soweit ein Arbeitsverhältnis mit Problemen behaftet ist. Die Bearbeitung dieser Verfahren ist aufwändig, da Gespräche und Abstimmungen mit vielen Beteiligten notwendig sind, z. B. unterschiedliche REHA-Träger, Rechtsbeistände, Arbeitgeber, etc.

Anträge Präventionsverfahren	
2012	16
2013	25
2014	10
2015	15

#### 4. Beratung im Sinne des SGB IX

Die Beratung stellt einen immer größeren Anteil des Arbeitsaufkommens dar. Dies liegt an der steigenden Zahl an Kleinunternehmen, Stellenvermittlung schwerbehinderter Arbeitnehmer, zunehmender Öffentlichkeitsarbeit des Integrationsamtes und damit verbundenem Bekanntheitsgrad der örtlichen Träger. Fallzahlen sind hierzu bislang nicht erfasst.

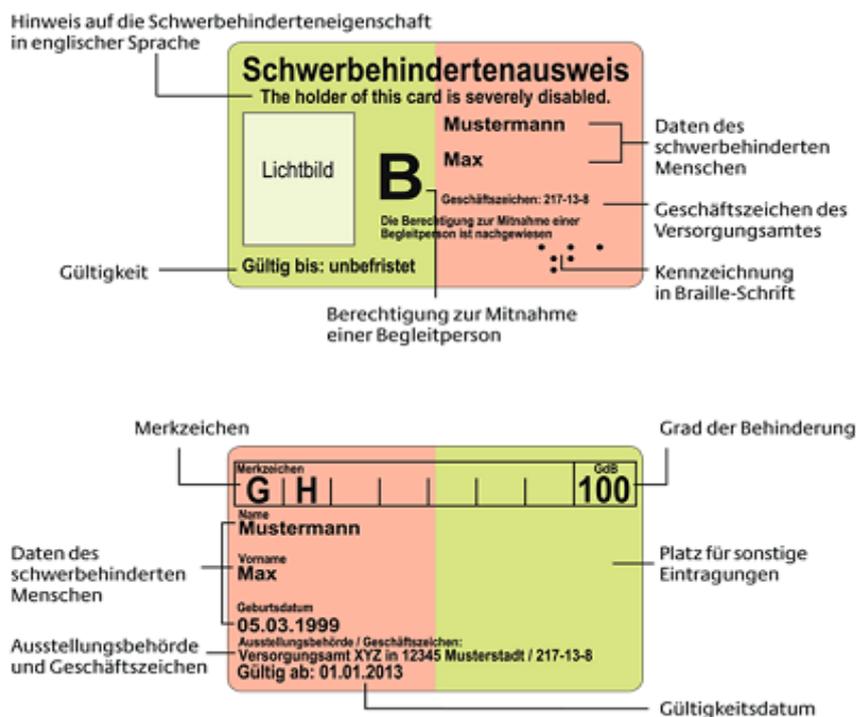
### → Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaften nach SGB IX

Auf Antrag erhalten behinderte Menschen einen Feststellungsbescheid, in dem der Grad der Behinderung (GdB) und die einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen angegeben werden, und zwar auch dann, wenn der festgestellte GdB weniger als 50, aber mindestens 20 beträgt. Beträgt der im Bescheid oder in einer entsprechenden

Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung anderweitig festgestellte GdB mindestens 50, stellt der Kreis Warendorf einen Schwerbehindertenausweis aus.

Im Regelfall erfolgt die Anerkennung der Behinderung(en) unbefristet. Ausgenommen sind solche Behinderungen, bei denen eine Heilungsbewährung (z.B. bei Tumorerkrankungen), oder eine Besserung möglich ist oder bei denen sich die gesetzlichen Voraussetzungen aufgrund des Alters (bei Kindern) ändern. In diesen Fällen erfolgt eine Nachprüfung.

Seit September 2014 werden nur noch Schwerbehindertenausweise im Scheckkartenformat ausgestellt. Dieser Ausweis enthält erstmals einen Hinweis auf die Schwerbehinderung in englischer Sprache sowie in Blindenschrift durch die Buchstabenfolge „sch-b-a“. Die „alten“ Schwerbehindertenausweise gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit weiter fort, eine Verpflichtung zum Umtausch besteht nicht.



Liegen weitergehende erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen vor, werden sog. Merkzeichen (z.B. 'G': erhebliche Gehbehinderung, 'aG': außergewöhnlich gehbehindert, 'RF': Rundfunk- und Fernsehgebührenermäßigung, 'H': hilflos, 'Bl': Blind) in den Schwerbehindertenausweis aufgenommen.

Menschen mit Behinderung sind in Beruf und Gesellschaft häufig benachteiligt. Daher gibt es verschiedene Ausgleichsmaßnahmen, die behinderte Menschen in Anspruch nehmen können.

Wesentliche Nachteilsausgleiche im Beruf sind:

- Anspruch auf Zusatzurlaub
- besonderer Kündigungsschutz
- begleitende Hilfen im Arbeitsleben
- Steuerfreibetrag
- Möglichkeit des vorzeitigen Renteneintritts

Darüber hinaus gibt es weitere Nachteilsausgleiche, die jedoch von den im Ausweis eingetragenen Merkzeichen abhängig sind.

Dazu gehören zum Beispiel:

- unentgeltliche Beförderung im Personennahverkehr
- unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson im öffentlichen Personenverkehr
- Ermäßigung oder Befreiung bei der Kfz-Steuer
- Parkerleichterungen
- Rundfunk- und Fernsehgebührenermäßigung

Zudem werden oftmals weitere Vergünstigungen von Dritten angeboten, wie z. B.

- Ermäßigung bei Eintrittspreisen
- Ermäßigung der Kurtaxe
- Preisnachlass beim Neuwagenkauf
- Zentralschlüssel für Behindertentoiletten

Diese Vergünstigungen sind jedoch abhängig von der Bereitschaft des Anbieters, ein rechtlicher Anspruch hierauf besteht nicht.

Statistik Kreis Warendorf	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
Behinderte Menschen insgesamt	54.631	55.389	56.137	57.221
Behinderte Menschen (GdB kleiner 50)	22.180	22.568	23.203	24.155
Schwerbehinderte Menschen (GdB mindestens 50)	32.451	32.821	32.934	33.066

Antragszahlen Kreis Warendorf	Gesamt 2012	Gesamt 2013	Gesamt 2014	Gesamt 2015
<b>Antragseingang</b>	<b>6.141</b>	<b>6.043</b>	<b>6.272</b>	<b>5.924</b>
davon:				
Erstanträge	2.571	2.564	2.632	2.481
Änderungsanträge	3.570	3.479	3.640	3.443
<b>abgeschlossene Nachprüfungen</b>	<b>1.079</b>	<b>1.295</b>	<b>1.936</b>	<b>2.587</b>

## Selbsthilfe-Kontaktstelle

Die von Bürgerinnen und Bürgern initiierte Selbsthilfebewegung nimmt im Sozial- und Gesundheitswesen einen festen und wichtigen Platz ein. Sie ergänzt in vielfältiger und wirksamer Weise die institutionellen bzw. professionellen Angebote der Versorgung.

Die Selbsthilfe-Kontaktstelle in Trägerschaft von DER PARITÄTISCHE, Kreisgruppe Warendorf, bietet den Selbsthilfegruppen im Kreis Warendorf Unterstützung und Beratung sowie für kontaktsuchende Menschen Beratung und Vermittlung in bestehende Selbsthilfegruppen. Weiterhin hilft sie beim Aufbau neuer Selbsthilfegruppen und fördert die Zusammenarbeit von Gruppen untereinander sowie deren Kooperation mit beruflichen Helfern und Helferinnen.

In Anerkennung der besonderen Bedeutung der Selbsthilfe fördert der Kreis Warendorf die Selbsthilfe-Kontaktstelle seit 1999. Der jährliche Zuschuss des Kreises betrug seit 2003 jeweils 12.000 €. Für das Jahr 2015 wurde der Zuschuss auf 16.000 €, für 2016 auf 20.000 € erhöht.

## Sonderfonds zur Unterstützung bei existenziellen Notlagen im Rahmen der Schwangerenberatung

Erstmals für das Jahr 2008 hat der Kreis Warendorf einen Sonderfonds in Höhe von 15.000 € zur Unterstützung bei existenziellen Notlagen im Rahmen der Schwangerschaftskonfliktberatung eingerichtet.

Mit den Fondsgeldern sollen Frauen und Paare, die in wirtschaftlich sehr angespannter Situation leben müssen, bei der Finanzierung längerfristiger Verhütungsmittel unterstützt werden. Die Verwaltung der Fondsgelder ist mittels entsprechender vertraglicher Vereinbarungen den Beratungsstellen für Schwangere und Schwangerschaftskonflikte im Kreis Warendorf übertragen werden, hierbei handelt es sich um die Beratungsstellen

- der Diakonie Gütersloh e.V.
- des Donum Vitae e.V.
- der PariSozial gGmbH
- der AWO Unterbezirk Hamm Warendorf
- des Sozialdienstes kath. Frauen im Kreis Warendorf e.V.

Die Beratungsstellen entscheiden im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel aus dem Sonderfonds nach Einzelfallprüfung, ob und in welchem Umfang Hilfesuchenden eine Unterstützung aus dem Sonderfonds zur Finanzierung längerfristiger Verhütungsmittel gewährt wird. Es ist individuell ein Eigenanteil zu vereinbaren, der von den betroffenen Frauen und Männern aus eigenen Mitteln finanziert wird. Die Einzelfallprüfung hat sich auf die wirtschaftliche und soziale Situation der Hilfesuchenden zu beziehen.

Aufwand für das Jahr:

2012	15.000 €
2013	14.476 €
2014	14.925 €
2015	15.000 €
Haushaltsansatz 2016	15.000 €

## Sozialpsychiatrischer Dienst

Der Sozialpsychiatrische Dienst ist Teil des Gesundheitsamtes und wird von einem Facharzt für Psychiatrie geleitet. Dem Dienst gehören 12 Sozialarbeiter/innen an, die jeweils einem regional gegliederten Einzugsgebiet zugeordnet sind. Der Sozialpsychiatrische Dienst unterhält Beratungsstellen in Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf. Daneben werden regelmäßig Sprechstunden in Drensteinfurt, Ennigerloh, Neubeckum, Sendenhorst und Telgte angeboten. Die Kontakt- und Beratungsstelle in Warendorf sowie die Betreuungsstelle des Kreises gehören ebenfalls zum Sozialpsychiatrischen Dienst.

Der Sozialpsychiatrische Dienst bietet

- **Beratung und Begleitung**
  - bei psychischen Erkrankungen
  - in schwierigen persönlichen Lebenslagen oder aktuellen Krisensituationen
  - bei einer Suchterkrankung
  - bei einer körperlichen oder geistigen Behinderung
  - für verwirrte alte Menschen (dementielle Erkrankungen)

Die Beratungen und Hilfen werden unter Wahrung der Schweigepflicht sowohl in den Büroräumen der einzelnen Dienststellen als auch im Rahmen von Hausbesuchen angeboten.

- **Information**
  - über psychosoziale Hilfsmöglichkeiten
- **Vermittlung**

- von ambulanten oder stationären Hilfen
- Einleitung rechtlicher Maßnahmen

- **Freizeitgestaltung**

- regelmäßige Gruppennachmittage, Frühstückstreffs, Tagesausflüge, Aktivitäten der Kontakt- und Beratungsstelle

- **Angehörigengruppe**

- 1x im Monat in den Räumlichkeiten der Kontakt- und Beratungsstelle

### Statistische Zahlen (für das Jahr 2015)

Betreute Personen	2.137
Beratungskontakte	8.236
Kontakte im Rahmen	
▪ der Patientengruppenarbeit	6.459
▪ der Kontakt- und Beratungsstelle	1.844
▪ der Angehörigengruppe (12Treffen)	136

Haushaltsansatz 2016: 40.800 €

für Sachkosten (einschl. der Kontakt- und Beratungsstelle) und Fahrkosten für Patientengruppenarbeit.

## Suchtberatung

Sucht- und Drogenberatungsstellen unterhalten

- in Ahlen der Dekanatscaritasverband Ahlen e.V.,
- in Beckum der Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e. V., Warendorf,
- in Warendorf der SKM im Kreisdekanat Warendorf e. V., Warendorf

Seit 2003 haben sich diese drei zu "quadro - Kooperation der Sucht- und Drogenberatung caritativer Verbände im Kreis Warendorf" zusammengeschlossen.

Darüber hinaus betreibt der Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung e. V. Ahlen eine Drogenberatungsstelle in Ahlen.

Die ambulante Suchtkrankenbehandlung einschl. Prävention umfasst insbesondere die Beratung, Betreuung, Unterstützung und evtl. Weitervermittlung von Suchtkranken und Suchtgefährdeten an stationäre Entwöhnungseinrichtungen.

Hinzu kommen die Förderung von Selbsthilfegruppen und die Angehörigen-Arbeit (Elterngruppen, Betroffenengruppen und Gruppen für "Ehemalige", Beratung bei neuen Süchten (Spieler-selbsthilfegruppen u. a.) Im Rahmen der offenen Kontaktarbeit unterhält der Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung in Ahlen das Café "Drobs".

Nach den aktuell geltenden vertraglichen Vereinbarungen erhalten die Träger der Sucht- und Drogenberatungsstellen:

- Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung im Kreis Warendorf e.V.:

einen jährlichen Zuschuss aus Kreismitteln in Höhe von 127.984,50 € sowie aus Landesmitteln in Höhe von 59,5 % der dem Kreis als Pauschale für den Förderbereich „Bekämpfung von Suchtgefahren - Sucht- und Drogenhilfe" zugewiesenen Mittel des Landes NRW,

- Quadro:

einen jährlichen Zuschuss aus Kreismitteln in Höhe von 301.582,00 € sowie aus Landesmitteln in Höhe von 40,5 % der dem Kreis als Pauschale für den Förderbereich „Bekämpfung von Suchtgefahren - Sucht- und Drogenhilfe" zugewiesenen Mittel des Landes NRW

Ansatz 2016

637.718,00 €

## Tagesbetreuung von Kindern

### Ausbau U3-Betreuung

Seit dem 01.08.2013 besteht ein Rechtsanspruch auf ein Betreuungsangebot für Kinder ab dem ersten Lebensjahr. Dieser Rechtsanspruch kann sowohl durch eine Förderung in der Tageseinrichtung als auch durch eine in Kindertagespflege sichergestellt werden.

In den letzten Jahren sind die Tageseinrichtungen massiv umgestaltet worden, um den räumlichen Erfordernissen der Kleinstkinder zu entsprechen. Viele Baumaßnahmen sind projektiert und realisiert worden. Dort, wo Umbaumaßnahmen im vorhandenen Bestand einer Einrichtung nicht mehr möglich waren, wurden komplette Neubauten erstellt.

Durch das umfangreiche Investitionsprogramm wurden die Tageseinrichtungen für die kommenden Bedarfe zukunftsweisend und flexibel aufgestellt.

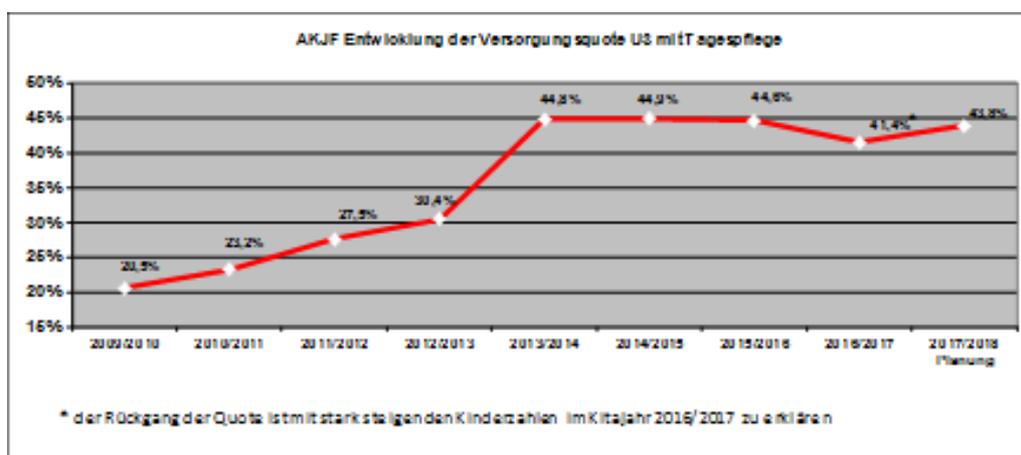
Zur Realisierung des Rechtsanspruches ist das

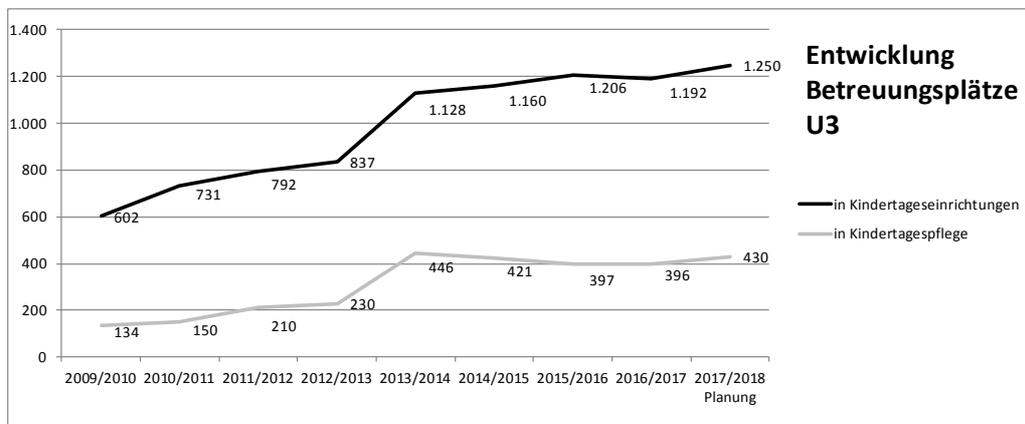
Angebot „Kindertagespflege“ unverzichtbar. Für Kinder bis zum dritten Lebensjahr ist die Kindertagespflege ein gleichwertiges Angebot. Sie ist als familiennahes Angebot für Eltern ein gern genutztes und für deren Bedürfnisse optimal ausgestattetes Betreuungssetting.

Der Rechtsanspruch wird durch das vorhandene Angebot an Tagespflege und die neu ausgerichteten Kindertagesstätten sichergestellt.

Zu Beginn des Kindergartenjahres 2016/2017 liegt die U3-Versorgung bei 41,4 %. Die rückläufige Quote im Vergleich zum Vorjahr erklärt sich durch einen deutlichen Zuwachs der Kinderzahlen. Nichts desto trotz wird dem nachgefragten Betreuungsbedarf für U3-Kinder im Kitajahr 2016/2017 in Gänze entsprochen.

Die folgenden Grafiken zeigen den Ausbau der Versorgungsquote für U3 Plätze.





Es ist davon auszugehen, dass mit dem erweiterten lokalen Angebot auch die Nachfrage steigen wird. Zunehmend wünschen Eltern ein Betreuungsangebot, das den Kindern Kontakt zu gleichaltrigen Kindern ermöglicht und den Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert (Flexibilität, gute Erreichbarkeit).

Die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen für die Altersgruppe der unter Dreijährigen wird sich langfristig weiter nach oben entwickeln.

### Integrative Betreuung von Kindern

Ein weiterer Schwerpunkt in den Tageseinrichtungen ist die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder. Bis auf wenige Ausnahmen bieten alle Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des AKJF eine integrative Erziehung an. Auch an dieser Stelle gibt es einen hohen Qualifizierungsbedarf, um den Erfordernissen aus der UN Konvention zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben Rechnung zu tragen.

### Qualitätsentwicklung in der Tagesbetreuung von Kindern

Der quantitative Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder im Kreis Warendorf ist seit 2008 zielstrebig vorangebracht worden und dauert weiter an.

Mehr noch als in den Vorjahren hat nun die Verbesserung der qualitativen Aspekte der Tagebetreuung von Kindern, insbesondere der unter Dreijährigen, im Mittelpunkt zu stehen. In enger Kooperation mit den Münsterlandkreisen Borken, Coesfeld und Steinfurt ist die Betreuungsqualität in der Kindertagesbetreuung im Rahmen der Initiative „Marke Münsterland“ zu einem regionalen Entwicklungsziel erklärt worden.

Aus dem Kreis der Träger, des Kreiselternrates und der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII wird dieser Prozess ausdrücklich gewünscht und unterstützt.

Ziel ist, dass Mütter und Väter mit ihren Kindern als Nutzer der lokalen Betreuungsangebote sowohl in Tageseinrichtungen als auch in der Kindertagespflege ein qualitativ gleichbleibendes Angebot in Anspruch nehmen können. 17 Jugendämter im Münsterland haben in dem von ihnen erstellten Rahmenkonzept zur

Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung umfängliche Qualitätsstandards beschrieben. Dieser Prozess wurde verantwortlich vom AKJF gesteuert.

Im weiteren Prozess werden aktuell Instrumente bzw. Verfahren der lokalen Qualitätsdialoge entwickelt.

Im Kreis Warendorf wird als ein Instrument eine Elternbefragung zur Qualität in den Kindertageseinrichtungen genutzt. Die Befragung fand im ersten Quartal 2016 statt und erfolgte in enger Kooperation mit dem Kreiselternrat. Die Ergebnisse sind auch aufgrund des hohen Rücklaufs von 53% repräsentativ und sehr aussagekräftig bis auf die Ebene einer jeden der 87 Kitas im Zuständigkeitsbereich des AKJFs.

Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse werden in den Qualitätsdialog mit den Trägern einfließen.

Die rechtlichen Grundlagen zur Sicherstellung des Qualitätsanspruches ergeben sich aus §§ 22 a, 79 u. 79a SGB VIII sowie aus §13 ff Kinderbildungsgesetz NW.

### Betriebskosten

Grundlage für die Höhe der Betriebskosten sind die im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgelegten Kindpauschalen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt den Trägern der Einrichtungen einen gesetzlich festgeschriebenen Zuschuss.

Das Land beteiligt sich prozentual an den Betriebskosten.

Träger	Landeszuwendung	Trägeranteil	Kreisanteil einschl. Elternbeiträge
Öffentliche Träger	30,0 %	21 %	49 %
Kirchliche Träger	36,5 %	12 %	51,5 %
Andere anerkannte Träger der Jugendhilfe	36,0 %	9 %	55 %
Elterninitiativen	38,5 %	4 %	57,5 %

Für die 87 Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des AKJF stellen sich die Haushaltsansätze für 2016 wie folgt dar:

Betriebskostenzuschuss	37.348.000 €
abzgl. Landeszuwendung	- 15.846.000 €
abzgl.. Landeszuwendung U3 Kinder (Konnexität)	- 2.429.000 €
abzgl. Elternbeiträge	- 5.362.000 €
abzgl. Erstattung	
<u>Elternbeiträge Land</u>	<u>- 1.380.000 €</u>
Kreisanteil	12.331.000 €

Die Kindertagespflege hat sich in den letzten Jahren zu einer wichtigen Säule für die Betreuung von Kindern im Zuständigkeitsbereich des Kreises Warendorf entwickelt.

Der Aufwand für diese Leistung stellt sich wie folgt dar:

2012	1.595.475 €
2013	1.946.467 €
2014	2.030.286 €
2015	2.013.237 €
Haushaltsansatz 2016	2.255.000 €

### Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern

Mütter, Väter und andere Personensorgeberechtigte, die die Förderung von Kindern selbst organisieren wollen, sollen nach § 25 SGB VIII beraten und unterstützt werden. Zu diesen Initiativen gehören unter anderem Spielstuben, Spielgruppen und Krabbelgruppen.

Nach den Richtlinien des Kreises beträgt die Förderung je belegtem Platz für unter Dreijährige 1400 € jährlich. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Aufwand für das Jahr:

2012	220.904 €
2013	235.393 €
2014	234.190 €
2015	238.431 €
Haushaltsansatz 2016	210.000 €

### Telefonseelsorge

Das Gebiet des Kreises Warendorf zählt im Wesentlichen zu den Einzugsgebieten der Telefonseelsorgen Hamm und Münster. Der Kreis Warendorf fördert die Betriebskosten dieser Einrichtungen im Jahr 2016 mit 2.700 € (Münster) bzw. 5.000 € (Hamm).

Die Telefone der Telefonseelsorge sind 24 Stunden besetzt. Bei der Telefonseelsorge Hamm erfolgte die Beratungstätigkeit in 2015 durch 88 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in Münster von durchschnittlich 74 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Alle sind ehrenamtlich tätig. Themen der Beratungsgespräche sind u.a. Partnerschaft,

physische und psychische Krankheit, Familie/Verwandtschaft, Sexualität, Einsamkeit, Sinn/Orientierung.

### Auszug aus den Tätigkeitsberichten der Telefonseelsorge Hamm:

Jahr	Zahl der Anrufe	Zahl der Seelsorgegespräche	Chat-Beratungen
2012	18.440	8.992	220
2013	23.340	11.460	245
2014	20.440	10.700	310
2015	17.805	10.134	330

### Auszug aus den Tätigkeitsberichten der Telefonseelsorge Münster:

Jahr	Zahl der Anrufe	Zahl der Seelsorgegespräche	Beratungen per E-Mail
2012	17.554	11.059	240
2013	26.786	14.197	537
2014	23.574	13.201	544
2015	22.094	12.594	683

## Tuberkulosefürsorge

Nach dem Infektionsschutzgesetz sind die Erkrankung und der Tod an einer behandlungsbedürftigen Tuberkulose und der Labornachweis des Tuberkuloseerregers an das zuständige Gesundheitsamt zu melden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes begleiten einen Tuberkulose-Patienten von der Diagnosestellung und dem Beginn der Therapie bis mehrere Jahre nach Abschluss der Behandlung. Hierdurch soll eine erfolgreiche Therapie, das frühzeitige Aufdecken einer Reaktivierung und das Verhindern der Weitergabe der Infektion gewährleistet werden.

Eine weitere wichtige Aufgabe ist die Ermittlung der Infektionsquelle und die Ermittlung von Kontaktpersonen mit einem realistischen Risiko, sich bei dem Erkrankten angesteckt zu haben. Bei diesen Personen werden sogenannte Umgebungsuntersuchungen durchgeführt, um möglichst frühzeitig weitere Infizierte bzw. Erkrankte aufzudecken und diese einer entsprechenden Therapie zuzuführen. Das Gesundheitsamt richtet sich bei den Untersuchungen nach den neuesten medizinischen Empfehlungen. Dadurch hat der Zeitaufwand pro Kontaktperson in den letzten Jahren deutlich zugenommen.

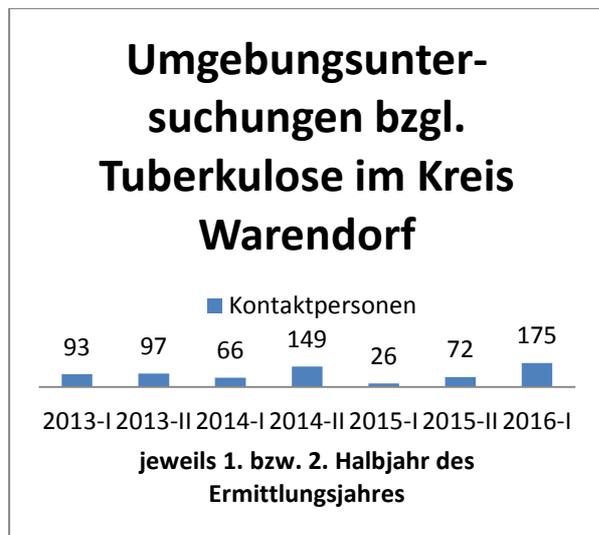
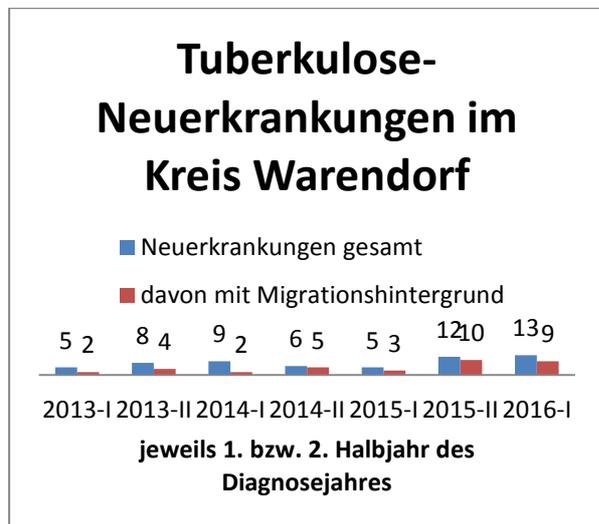
Die Tuberkulose ist eine von Mensch zu Mensch übertragbare bakterielle Erkrankung. Das am häufigsten betroffene Organ ist die Lunge, aber auch jedes andere Organ kann betroffen sein. Nur wenn Erreger an die Umwelt abgegeben werden besteht eine Infektiosität. Man spricht dann von einer offenen Tuberkulose. Die Übertragung erfolgt

durch Tröpfcheninfektion, in der Regel durch Husten. Das Infektionsrisiko ist u.a. abhängig von der Häufigkeit, der Dauer und der Nähe zum Erkrankten. Von denjenigen, die mit Tuberkuloseerregern infiziert sind, entwickeln nur 5 – 10 Prozent im Laufe des Lebens eine behandlungsbedürftige Tuberkulose. Typische Symptome einer Tuberkuloseerkrankung sind langandauernder Husten (länger als 3 Wochen), Fieber, Nachtschweiß und Gewichtsabnahme. Die Tuberkulose ist in der Regel gut behandelbar, eine mindestens 6monatige medikamentöse Kombinationstherapie ist erforderlich.

Trotzdem ist die Tuberkulose die weltweit am häufigsten zum Tode führende bakterielle Erkrankung. Besonders betroffen sind Afrika, Südostasien und die westliche Pazifikregion. In Deutschland sind die Infektionszahlen relativ niedrig (Niedriginzidenzland). Nach seit 2005 rückläufigen und dann stagnierenden Infektionszahlen ist seit 2015 jedoch erstmals wieder ein deutlicher Anstieg der Tuberkulosefälle zu verzeichnen. Dieser Trend setzt sich auch 2016 fort.

Dies zeigt sich auch im Kreis Warendorf. Seit Juli 2015 ist ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen. Dieser Anstieg ist vor allem durch die aktuellen Migrationsbewegungen zu erklären. Unter den Tuberkuloseerkrankten nimmt der Anteil von Personen, die im Ausland geboren wurden, seit 2002 stetig zu und lag 2014 bundesweit bei 62,4 %. Hierdurch ergibt sich ein zunehmender zeitlicher und personeller Aufwand in der Tuberkulosefürsorge. Dieser erklärt sich durch erschwerte Kommunikation aufgrund sprachlicher Barrieren, ein kulturell anderes Krankheitsverständnis, häufig unzureichende

Therapietreue, Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und wechselnde Aufenthaltsorte.



## Unterhaltssicherung

Bei den Aufgaben nach dem Unterhaltssicherungsgesetz handelt es sich um eine staatliche Auftragsangelegenheit.

Die zum Wehr- oder Zivildienst einberufenen Wehr- bzw. Zivildienstpflichtigen oder die Freiwilligen Wehrdienst Leistenden und ihre Familienangehörigen bzw. Unterhaltsberechtigten erhalten Leistungen zur Sicherung ihres Lebensbedarfs nach dem Unterhaltssicherungsgesetz. Durch das am 01.07.2011 in Kraft getretene Wehrrechtsänderungsgesetz ist die Wehr- und Zivildienstpflicht außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalls entfallen.

Wehrübende erhalten für Zeiten von Wehrübungen Verdienstausfallentschädigungen zum Ausgleich der entgangenen Arbeitsverdienste. Selbständige erhalten die Aufwendungen für eine Ersatzkraft bei Fortführung des Betriebes oder Ersatz des entgangenen Gewinnes zuzüglich der Kosten für die Betriebsstätte bei Ruhen des Betriebes.

Die folgenden Aufstellungen geben einen Überblick über das jährliche Antragsaufkommen und die ausbezahlten Leistungen nach dem USG:

Anträge			
Jahr	Wehrpflicht-/Freiwilliger Wehrdienst	Zivildienstpflicht	gesamt
2012	34	26	121
2013	43	5	50
2014	55	0	34
2015	71	0	43

Gesamtaufwand		
Jahr	Wehrpflicht/ Freiwilliger Wehrdienst	Zivildienstpflicht
2012	43.708 €	0 €
2013	48.489 €	0 €
2014	54.130 €	0 €
2015	118.730 €	0 €

Bis auf die Personal- und Sachkosten trägt der Bund die Kosten nach dem Unterhaltssicherungsgesetz.

Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) hat entschieden, dass die Durchführung des USG ab 01.01.2016 im Geschäftsbereich des BMVg erfolgt. Der Kreis Warendorf ist somit nicht weiter für diese Leistungen zuständig.

## Unterhaltsvorschuss

Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhält ein Kind Leistungen, wenn es

- in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und
- hier bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt und
- im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung ist und
- von dem anderen Elternteil nicht mind. Unterhalt in Höhe des maßgeblichen Regelbedarfs erhält und
- das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der Unterhaltsvorschuss wird bis zur Höhe des für die betreffende Altersgruppe maßgeblichen

Regelbedarfs gezahlt. Nach Abzug des Erstkindergeldes ergibt sich ein Zahlbetrag für Kinder unter sechs Jahren von 145 € monatlich und für Kinder unter 12 Jahren von 194 € monatlich (Stand 01.08.2016).

	Leistungsfälle (31.12.)	Aufwendungen
2012	759	1.192.294 €
2013	748	1.171.457 €
2014	738	1.300.000 €
2015	732	1.227.929 €
Haushalts- ansatz 2016	700	1.320.000 €

Bis zum Jahre 1998 trugen Bund und Land die Aufwendungen jeweils zu gleichen Teilen. Ab dem Jahre 1999 musste der Kreis sich mit 25 % beteiligen. Seit 2002 beträgt die Eigenbeteiligung des Kreises 8/15 der Aufwendungen, 5/15 trägt der Bund und 2/15 das Land.

Die Unterhaltspflichtigen der minderjährigen Kinder sind grundsätzlich zur Erstattung der Kosten verpflichtet.

## Verbraucherberatung

Die Verbraucherzentrale unterhält seit vielen Jahren eine Beratungsstelle in Ahlen. Im September 2010 wurde dieses Angebot um eine Zweigstelle im Kreishaus in Warendorf erweitert. War die Zweigstelle bis Ende 2012 noch zweimal wöchentlich mit je vier Stunden geöffnet, so konnte aufgrund der guten Nachfrage mit der Verbraucherzentrale NRW e. V. eine Ausweitung vereinbart werden. Seit dem 01.01.2013 steht jeweils montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie mittwochs von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr eine Fachkraft für alle Fragen rund um den Verbraucherschutz im Kreishaus Warendorf zur Verfügung.

Die Schwerpunkte der Beratung liegen in Informationen zum wirtschaftlichen Umgang mit Haushaltsenergie und zum Energiemarkt sowie Beratung zu Fragen der digitalen Medien- und Informationstechnologien. Daneben werden allgemeine Fragen zu den Verbraucherrechten (z. B. Mietrecht, Finanzdienstleistungen) beantwortet. Die Beratungsleistungen sind vielfach gebührenfrei, jedoch können in Abhängigkeit vom Beratungsinhalt und Beratungsumfang auch Entgelte erhoben werden.

Neben der persönlichen oder telefonischen Einzel- und Gruppenberatung bietet die Verbraucherzentrale auch Vortrags- und Schulklassenveranstaltungen an und leistet darüber hinaus wertvolle Öffentlichkeitsarbeit zu aktuellen Verbraucherthemen.

Gleichzeitig mit der Verbraucherberatung wurde im Kreishaus Warendorf auch ein Energieberatungsstützpunkt eingerichtet. Dieser wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gefördert und von der Verbraucherzentrale koordiniert. Die Terminplanung vor Ort übernimmt das Bauamt. Der Berater steht als Honorarkraft allen privaten Bauherren, Hausbesitzern und Mietern zur Beantwortung der Fragen rund um das Thema "Möglichkeiten der Energieeinsparung" zur Verfügung. Bei dem Angebot handelt es sich um eine stationäre Energieberatung, die grundsätzlich nicht vor Ort, sondern im Kreishaus Warendorf nur nach vorheriger Terminabsprache alle 14 Tage donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr stattfindet. Die Termine werden in der Regel in einem 30 Minuten-Rhythmus vergeben. Es wird ein Entgelt von 5,00 € erhoben.

Das Angebot der Verbraucherzentrale im Kreis Warendorf wird zu gleichen Teilen durch Landesmittel und kommunale Mittel finanziert. Der kommunale Anteil wird durch die Stadt Ahlen und den Kreis Warendorf getragen, wobei der Anteil des Kreises bei jährlich 50.000 € liegt. Für die in den Absätzen 1 bis 3 beschriebenen Aufgaben hat die Verbraucherzentrale 1.200 Beratungsstunden zu erbringen.

## Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

Die WTG-Behörde ist nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zuständige Beratungs- und Aufsichtsbehörde für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (anbieterverantwortete und selbstverantwortete Wohngemeinschaften), Servicewohnen, Ambulante Dienste und Gasteinrichtungen (Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege und Kurzzeitpflegeeinrichtungen). An diese Angebotsformen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Personal, Wohnqualität und Mitwirkung/Mitbestimmung.

Aufgabe der WTG-Behörde ist es, die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern. Die Nutzer sollen ein möglichst selbstbestimmtes und selbstständiges Leben führen können. Die WTG-Behörde ist neben der Beratung von Nutzern, Angehörigen, Betreibern und Investoren auch für deren Beschwerden zuständig.

Um den Schutz der Nutzer zu gewährleisten, haben die Einrichtungen und Angebote bestimmte bauliche und organisatorische Rahmenbedingungen zu erfüllen und sicherzustellen, dass die Anzahl und

Qualifikation der Beschäftigten für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht. Insofern ist die WTG-Behörde befugt, ordnungsbehördliche Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Nutzer sicherzustellen.

Die WTG-Behörde ist derzeit (Stand: 01.08.2016) für folgende Angebote zuständig:

Art der Einrichtungen	Anzahl
Altenhilfe- / Pflegeeinrichtungen (Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot/ inkl. 3 Einrichtungen, die sowohl Altenhilfe- als auch Eingliederungshilfe-einrichtungen sind)	36
Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot)	14
anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	16
Tagespflegeeinrichtungen (Gasteinrichtungen)	14
solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen (Gasteinrichtungen)	2
Hospiz (Gasteinrichtung)	1
Gesamt	83

Angeboten des Servicewohnens und ambulante Dienste (soweit sie keine Leistungen in anbieter- oder selbstverantworteten Wohngemeinschaften anbieten) obliegt lediglich eine Anzeigepflicht. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und anbieterverantwortete Wohngemeinschaften wurden bis 2014 grundsätzlich mindestens einmal jährlich unangemeldet geprüft. Neu ist seit 2015 die mögliche Ausweitung des Prüfintervalls auf zwei Jahre. Dies setzt voraus, dass bei der letzten Prüfung durch die WTG-Behörde keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden. Gasteinrichtungen werden regelmäßig im Abstand von höchstens drei Jahren geprüft.

Neben wiederkehrenden Prüfungen sind auch anlassbezogene Prüfungen möglich.

Zur Vereinheitlichung des Verfahrens wurden für die unterschiedlichen Angebotsformen landesweit Rahmenprüfkataloge eingeführt. Diese umfassen jeweils sieben Kategorien. Prüfergebnisse anderer gesetzlich vorgesehener Prüfinstitutionen, die nicht älter als ein Jahr sind, sind der Prüfung hinsichtlich des jeweils festgestellten Sachverhaltes zugrunde zu legen, so dass der Prüfumfang zukünftig ggf. eingeschränkt werden kann.

Anzahl der durchgeführten Überprüfungen:

	2014	2015
Wiederkehrende Prüfungen	67	41
Anlassbezogene Prüfungen	17	10
Überprüfungen insgesamt	84	51

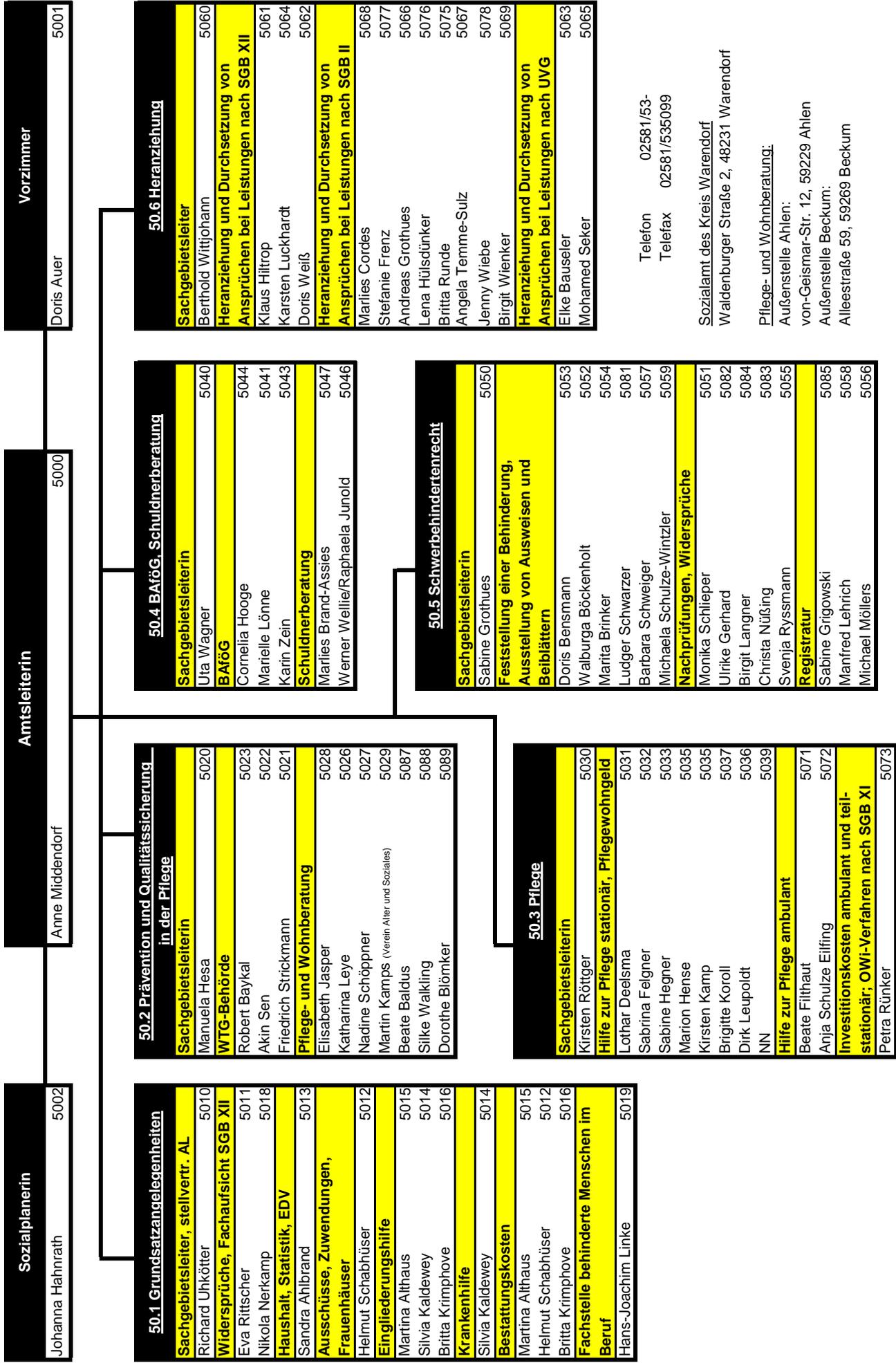
Die Ergebnisse der wiederkehrenden Prüfungen werden veröffentlicht. Die Ergebnisse der ab dem 11.11.2014 von der WTG-Behörde durchgeführten wiederkehrenden Prüfungen sind auf der Homepage des Kreises Warendorf ([www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de)) zu finden. Eine Veröffentlichung von Ergebnissen von anlassbezogenen Prüfungen ist nicht vorgesehen.

## Zertifizierung als Maßnahmeträger

Das Jobcenter beabsichtigt, sich als zugelassener Maßnahmeträger nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifizieren lassen. Damit können ab dem Jahr 2017 Projekte und Aktivierungsmaßnahmen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. mit § 45 SGB III in Eigenregie durchgeführt werden. Das dafür eingesetzte Personal wird zu 100 % aus Bundesmitteln finanziert, ohne dass der Kreis einen kommunalen Finanzierungsanteil leisten muss.

Schnittstellen zu Bildungsträgern entfallen. Mit der Umsetzung begonnen wird zunächst am Standort Warendorf, um das erfolgreiche Projekt „Plan B“ weiterzuführen und auszuweiten. In „Plan B“ unterstützen sich eLb, nach dem Vorbild der niederländischen Werkakademie in Gruppen über einen Zeitraum von acht Wochen unter Moderation des Jobcenters bei der Arbeitssuche. Kerngedanke des Projektes ist das Motto „Es ist ihr Job, einen Job zu finden“. Die Eigenaktivitäten und Selbstverantwortung werden unter den Teilnehmenden nachweislich gestärkt. Das Jobcenter tritt als gleichberechtigter Partner und nicht als hoheitliche Instanz und Behörde auf. Das Projekt weist bisher eine Integrationsquote von 50 % aus.

# Organigramm Sozialamt (Amt 50)



Telefon 02581/53-  
Telefax 02581/535099

Sozialamt des Kreis Warendorf  
Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf

Pflege- und Wohnberatung:  
Außenstelle Ahlen:  
von-Geismar-Str. 12, 59229 Ahlen  
Außenstelle Beckum:  
Alleestraße 59, 59269 Beckum

## Jugendhilfeplanung

Frank Peters 5106

## 51.1 Tageseinrichtungen, Tagespflege, Wirtschaftliche Hilfe, Controlling

SG Ltr. Susanne Darpe (stellv. Amtsleitung) 5110

### 51.1.1 Wirtschaftliche Hilfen / UVG

Koord. Frank Wiesmann 5111

Controlling, Protokoll JHA

Ulrike Bolte (T) RB I 5113  
Jutta Kaup RB III 5115  
Dorle Schmitz (T) RB II 5112  
Nadine Scholz 5114  
Anja Terworff (T) 5117  
Jacqueline Töcker (T) 5116

Leistungsgewährung Wihl /UVG,  
Kostenbeitrag, Rechnungs-  
wesen

Ina Mendel 5118

Rechnungswesen Unbegleitete  
minderjährige Ausländer

### Administration

NN (T) 5108

### Schreibdienst

Monika Teepe 5104

### 51.1.2 Tageseinrichtungen / Tagespflege

Dirk Fromm 5143

Betriebskostenzuschüsse für  
Kindertageseinrichtungen  
Spielgruppen

Ina Mendel 5118

Investitionsmaßnahmen

### Familientelefon

Julia Böwing (T) 5141

Sabine Meyer 5142

## Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

### Amt 51

AL Wolfgang Rütting 5100

### 51.5 Soziale Prävention und Frühe Hilfen

SG Ltr. Daniel Bögge 5254

#### Netzwerkkoordination

Anne Wiechers 5252

#### Koordination Übergangsmanagement

Daniela Sachweh 5257

#### Jugendarbeit, Jugendpflege

Gabi Wessel (T) 5251

Ostbevern, Warendorf

Rita Niernerg (T) 5253

Beelen, Sassenberg, Telgte

Daniel Bögge 5254

Drensteinfurt, Wadersloh

Katrin Diekhoff (T) 5255

Ennigerloh, Everswinkel,  
Sendenhorst

Juljana Berghammer (T) 5256

Jugendpolitik Drensteinfurt,  
Wadersloh

#### Schulsozialarbeit

Sandra Litzke (T)

Kerstin Lienkamp (T)

Berufskolleg Ahlen

Udo Tweikemeier (T)

... (T)

Berufskolleg Beckum

Christina Bosch dos Santos

Stephan Graf

Berufskolleg Warendorf

### 51.2 Beurkundungen Beistandschaften Vormundschaften Pflegschaften

SG Ltr. Rolf Schürmann 5120

Pflegschaften/Vormundschaften

Nadja Hanhart 5121

Beistandschaften Beelen,  
Everswinkel, Ostbevern, Telgte

Mechthild Hagemeyer 5122

Beistandschaften Ennigerloh,  
Sassenberg, Warendorf

Andreas Zogalla 5123

Pflegschaften/Vormundschaften

Andrea Papenfort 5124

Pflegschaften/Vormundschaften

Manuela Knipping (T) 5125

Beistandschaften Drensteinfurt,  
Sendenhorst, Wadersloh

#### Fachstelle § 35 a

Katrin Arndt (T) 5227

Viktor Fast 5271

Astrid Reinker (T) 5272

#### Fachstelle UMA

Stephan Baumers 5259

Lena Brehm 5261

Helena Wermter 5262

## Sekretariat

Gabi Maibaum 5101

Renate Stein 5101

## 51.4 Sozialer Dienst / Pflegekinderdienst

SG Ltr. Anke Frölich 5210

### RB I Warendorf/ Ostbevern

Koord. Kathrin Springer 5211

Warendorf (südl. Bundesbahn),  
Frauenhaus

Karla Kölsch 5212

Warendorf (zwischen Erms und  
Bahn), Einen, Müssingen

Daniel Kiehne 5213

Warendorf, nördl. der Erms,  
Bauernschaften, Milte

Tanja Becker 5215

Freckenhorst, Hoetmar-  
Freckenhorst, Bauernschaften

Stefan Lutterbeck 5214

Ostbevern

### RB III Beelen / Everswinkel / Sassenberg Sendenhorst / Telgte

Koord. Ina Buchholz 5232

Sassenberg-Süd

Helena Loschkin 5231

Sassenberg-Nord, Füchtorf

Yeliz Özcan 5233

Telgte – Nord, Westbevern

Stephan Hillebrand 5236

Telgte – Süd

Ulla Hardy 5234

Beelen, Albersloh

Scheltens, Julia (T/SP) 5235

Everswinkel, Alverskirchen

Daniela Egger 5226

Sendenhorst

### RB II Drensteinfurt / Ennigerloh / Wadersloh

Koord. Jürgen Voskuhl 5221

Westkirchen, Enniger

Thurid van Holt 5222

Ennigerloh-West, Ostenfelde,  
Walstedde-West

Jana Blakert 5223

Ennigerloh-Ost, Diestedde,  
Walstedde-Ost

Petra Paweletzki 5224

Wadersloh, Liesborn,  
Rinkerode-Süd

Jan Schnieder 5225

Drensteinfurt, Rinkerode-Nord

### Adoptions- und Pflegekinderdienst

Koord. Gerd Terbrack 5241

Sassenberg, Telgte,  
Adoptionen aus Beckum

Heinz Mausehund 5242

Everswinkel, Wadersloh,  
Adoptionen aus Ahlen

Gertrud Plugge (T) 5243

Adoptionen aus Warendorf,  
Nachbetreuung

Christine Möller (T) 5244

Ostbevern, Adoptionen aus Oelde

Carina Poggel 5245

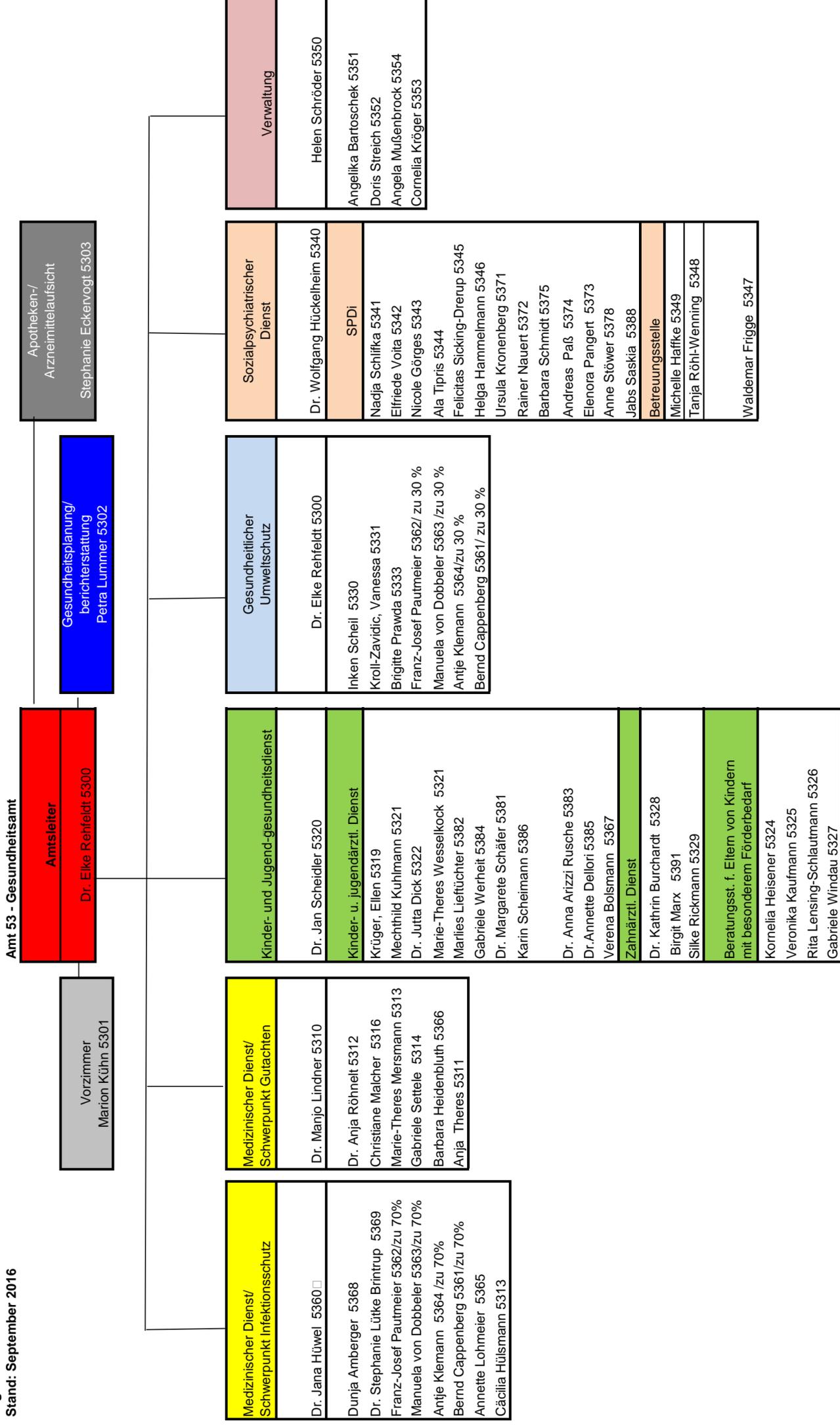
Ennigerloh, Sendenhorst,  
Warendorf

Christine Vogt (T) 5246

Beelen, Drensteinfurt  
Adoptionen aus Oelde

Monika Pier (T) 5247

Organisationsstruktur  
Stand: September 2016



**Amtsleiterin**  
Brigitte Klausmeier  
Tel.: 02581/53-5600

**Büro der Amtsleitung**  
Maria Averhoff; Tel.: 02581/53-5601  
**Beauftragte für Chancengleichheit  
am Arbeitsmarkt**  
Elke Schlautmann, Tel.: 02581/53-5602

**Passive Leistungen**  
Sachgebietsleiterin  
Ilona Witt  
Tel.: 02581/53-5800  
**Leistungsgewährung**

**KdU-Manager**  
Christian Tauer  
Tel.: 02581/53-5622

**Aktivierende Leistungen**  
Sachgebietsleiter  
Martin Hanewinkel  
Tel.: 02581/53-5700  
**Arbeitgeberservice/  
Vermittlung/  
Fallmanagement**

**Verwaltung**  
Sachgebietsleiter  
Harald Klöpffer  
Tel.: 02581/53-5612  
**Finanzen/Controlling/  
Personal/  
Widersprüche**

**Teamleiter Kai John**  
**Ahlen I (59229); Tel.: 02581/53-5896**

**Teamleiterin Katrin Möllers**  
**Ahlen II (59227); Tel.: 02581/53-5854**

**Teamleiter Stefan Kramer-Hilgensloh**  
**Beckum, Wadersloh, Drensteinfurt;**  
Tel.: 02581 53-5841

**Teamleiter Maik Plewa**  
**Ennigerloh, Oelde, Sendenhorst;**  
Tel.: 02581/53-5863

**Teamleiter Mark Petzold**  
**Teigte, Ostbevern;** Tel.: 02581/53-5826

**Teamleiterin Kristina Otterstedde**  
**Beelen, Everswinkel, Sassenberg,**  
**Warendorf;** Tel.: 02581/53-5806

**Teamleiterin Susanne Beier**  
**Ahlen I (59229); Tel.: 02581/53-5702**

**Teamleiter Jürgen Tiggemann**  
**Ahlen II (59227), Drensteinfurt,**  
**Sendenhorst;** Tel.: 02581/53-5706

**Teamleiter Klaus Feldmann**  
**Beckum, Wadersloh** Tel.: 02581/ 53-5716

**Teamleiter Dr. Matthias Peilert**  
**Ennigerloh, Oelde;** Tel.: 02581/53-5788

**Teamleiterin Silke Smotzok**  
**Teigte, Ostbevern;** Tel.: 02581/53-5765

**Teamleiterin Maren Lerche**  
**Beelen, Everswinkel, Sassenberg,**  
**Warendorf;** Tel.: 02581/53-5737

**Teamleiterin Stefanie Altrögge**  
**Finanzen, Personal**  
Tel.: 02581/53-5604



**Herausgeber:**

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Sozialamt  
Waldenburger Str. 2  
48231 Warendorf

Stand: November 2016

[www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de)